

AMTSBLATT

DER

EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

20. APRIL 1962

AUSGABE IN DEUTSCHER SPRACHE

5. JAHRGANG Nr. 30

INHALT

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

DER RAT

Verordnungen

<i>Verordnung Nr. 19 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide</i>	933/62
<i>Beschluß des Rates</i>	945/62
<i>Verordnung Nr. 20 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch</i>	945/62
<i>Verordnung Nr. 21 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Eier</i>	953/62
<i>Verordnung Nr. 22 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Geflügelfleisch</i>	959/62
<i>Verordnung Nr. 23 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse</i>	965/62
<i>Verordnung Nr. 24 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Wein</i>	989/62
<i>Verordnung Nr. 25 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik</i> ..	991/62
<i>Verordnung Nr. 26 zur Anwendung bestimmter Wettbewerbsregeln auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen</i>	993/62

INHALT (Fortsetzung)

Informationen

<i>Entscheidung des Rates über Mindestpreise</i>	995/62
<i>Beschluß des Rates zur Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf bestimmte Waren, die durch Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse entstehen</i>	999/62
<i>Beschluß des Rates zur Aufstellung eines Verzeichnisses der Waren, auf welche der Beschluß des Rates vom 4. April 1962 zur Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf bestimmte Waren, die durch Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse entstehen, Anwendung finden kann</i>	1000/62
<i>Entscheidung des Rates zur Festsetzung der von der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und der Italienischen Republik zu eröffnenden Einfuhrkontingente für Wein</i>	1002/62
<i>Entschließung des Rates (Milcherzeugnisse)</i>	1006/62
<i>Entschließung des Rates (Rindfleisch und Zucker)</i>	1006/62

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

DER RAT

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG Nr. 19

über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation
für Getreide

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 42 und 43;

auf Vorschlag der Kommission;

nach Anhörung des Europäischen Parlaments;

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem Funktionieren und der Entwicklung des Gemeinsamen Marktes für landwirtschaftliche Erzeugnisse muß die Gestaltung einer gemeinsamen Agrarpolitik Hand in Hand gehen, die vor allem eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte für die einzelnen Erzeugnisse umfassen muß.

Dem Getreide kommt in der Wirtschaft der Gemeinschaft sowohl als Quelle direkter Einnahmen für die Erzeuger wie auch als Versorgungsquelle für die Veredelungswirtschaft besondere Bedeutung zu.

Der Handel mit Agrarerzeugnissen zwischen den Mitgliedstaaten wird durch eine Reihe von Hindernissen, nämlich Zölle, Abgaben glei-

cher Wirkung, Kontingente und sonstige mengenmäßige Beschränkungen, gehemmt, die in der Übergangszeit in unterschiedlicher Weise und Zeitfolge schrittweise beseitigt werden müßten, wenn die Organe der Gemeinschaft keine Harmonisierungsmaßnahmen treffen; eine einheitliche Maßnahme an der Grenze auf dem Gebiet des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs erlaubt hingegen einen gleichlaufend fortschreitenden Abbau dieser Hindernisse in allen Mitgliedstaaten in einer Zeitfolge, die der schrittweisen Entwicklung der gemeinsamen Agrarpolitik angepaßt ist.

Eine solche einheitliche Maßnahme an der Grenze, die an die Stelle sämtlicher einzelstaatlichen Maßnahmen tritt, muß sowohl eine angemessene Stützung der Agrarmärkte der Mitgliedstaaten während der Übergangszeit sicherstellen als auch mit der Entwicklung des freien Warenverkehrs innerhalb der Gemeinschaft die schrittweise Errichtung des Gemeinsamen Marktes ermöglichen.

Dieses Ergebnis kann durch innergemeinschaftliche Abschöpfungen erzielt werden, die dem Unterschied zwischen den Preisen des ausführenden und des einführenden Mitgliedstaates entsprechen, wodurch auf dem Markt eines Landes mit höheren Preisen etwaige Störungen

durch Einfuhren aus einem Land mit niedrigeren Preisen vermieden werden.

Die Ersetzung anderer, auf Grund des Vertrags während der Übergangszeit aufzuhebender Maßnahmen durch innergemeinschaftliche Abschöpfungen würde dem Grundsatz der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes zuwiderlaufen, wenn nicht gleichzeitig ihre schrittweise Herabsetzung vorgesehen würde.

Diese schrittweise Herabsetzung der Abschöpfungen ist bei Getreide von der Annäherung der Preise für diese Erzeugnisse abhängig; bei den aus Getreide hergestellten Veredelungserzeugnissen ist es hingegen angebracht, die Abschöpfung aufzugliedern, und zwar in einen Teilbetrag, welcher der Auswirkung des Preisunterschieds bei verarbeitetem Getreide entspricht, und in einem Teilbetrag zum Schutze der Veredelungsindustrie; hierbei ist ferner die schrittweise und automatische Herabsetzung dieses zweiten Teilbetrags vorzusehen.

Die Einführung neuer Schutzmaßnahmen an den Binnengrenzen der Gemeinschaft, durch die den Erzeugern in den Mitgliedstaaten Sicherheiten gegeben werden, steht nur dann mit den Grundsätzen des Vertrags in Einklang, wenn sie alle sonstigen Schutzmaßnahmen ersetzen, die die Mitgliedstaaten gegenwärtig anwenden können.

Die einzuführende Regelung muß die Beibehaltung der sich aus der Anwendung des Vertrags ergebenden Präferenz zugunsten der Mitgliedstaaten ermöglichen; diesem Erfordernis kann durch die Einführung von Abschöpfungen auf Einfuhren aus dritten Ländern, die den Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und dem Preisstand des einführenden Mitgliedstaates entsprechen und alle anderen Schutzmaßnahmen an der Grenze ersetzen, sowie durch einen Pauschalabschlag bei der innergemeinschaftlichen Abschöpfung Rechnung getragen werden, der so festgelegt wird, daß er die schrittweise Entwicklung des Warenverkehrs in der Gemeinschaft ermöglicht.

Die Abschöpfungsregelung ermöglicht es, den innergemeinschaftlichen Handel entsprechend den Zielen des Artikels 45 des Vertrags zu entwickeln und gleichzeitig den Erzeugern der Mitgliedstaaten Sicherheiten zu geben; hieraus ergibt sich die Nichtanwendbarkeit von Artikel 45.

Damit die Abschöpfungsregelung funktioniert, müssen die Bestimmungen des Vertrags, die eine Handhabe bieten, Beihilfen zu beurteilen und gegen die mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbaren Beihilfen vorzugehen, auf alle Beihilfen ausgedehnt werden, die diese Regelung verfälschen; die Praxis, den Aus-

fuhrpreis dem Stand des Weltmarktpreises anzupassen, kann vorbehaltlich gewisser Sonderbestimmungen in den Fällen aufrechterhalten werden, in denen aus einem Mitgliedstaat mit einem höheren Preis nach einem anderen Mitgliedstaat mit einem niedrigeren Preis ausgeführt wird.

Ein Veredelungsverkehr, der dazu führt, daß der Handel zwischen den Mitgliedstaaten mit Veredelungserzeugnissen, zu deren Herstellung eingeführte Grunderzeugnisse verwendet worden sind, auf der Grundlage der Weltmarktpreise dieser Grunderzeugnisse erfolgt, ist mit der Abschöpfungsregelung unvereinbar.

Um den Erzeugern in der Gemeinschaft die Erhaltung der erforderlichen Garantien für ihre Beschäftigung und Lebenshaltung zu gewährleisten, müssen jährlich in jedem Mitgliedstaat Richtpreise für die wirtschaftlich wichtigsten Getreidearten festgesetzt und vor der Winteraussaat veröffentlicht werden, damit sich die Erzeuger in ihren Anbauplänen danach richten können.

Zur Errichtung eines einheitlichen Marktes ist es erforderlich, daß diese einzelstaatlichen Richtpreise zur Erreichung eines gemeinsamen Richtpreises schrittweise einander angenähert werden; der Abstand zwischen dem höchsten einzelstaatlichen und dem niedrigsten einzelstaatlichen Richtpreis darf daher nicht vergrößert werden.

Um den Erzeugern die Gewähr zu geben, daß sich der Marktpreis jederzeit möglichst nahe am Richtpreis hält, muß im Verhältnis zu diesem Preis für die vorgenannten Getreidearten ein Interventionspreis festgesetzt werden, nach dem sich das Vorgehen der zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten bestimmt.

Die Verbindung zwischen der Abschöpfungsregelung und dieser Preisregelung läßt sich zweckmäßigerweise durch die Festsetzung des Schwellenpreises des einführenden Mitgliedstaates herstellen; anhand dieses Preises werden nämlich die Abschöpfungen innerhalb der Gemeinschaft und gegenüber dritten Ländern so festgelegt, daß der Verkaufspreis für eingeführtes Getreide und Mehl den vorgenannten Getreidearten die Erreichung des für sie festgesetzten Richtpreises ermöglicht.

Um die Durchführung der in Aussicht genommenen Maßnahmen zu erleichtern, ist ein Verfahren vorzusehen, durch das im Rahmen eines Verwaltungsausschusses eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeigeführt wird.

Es ist erforderlich, daß die gemeinsame Marktorganisation für Getreide am Ende der Übergangszeit vollständig errichtet ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Um eine fortschreitende Entwicklung des Gemeinsamen Marktes und der gemeinsamen Agrarpolitik zu gewährleisten, wird schrittweise eine gemeinsame Marktorganisation für Getreide errichtet, die eine Abschöpfungsregelung für den Handel zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern für folgende Erzeugnisse umfaßt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
a) ex 10.01	Weichweizen und Mengkorn
10.02	Roggen
10.03	Gerste
10.04	Hafer
10.05	Mais
10.07	Buchweizen, Hirse aller Art und Kanariensaat; anderes Getreide
b) ex 10.01	Hartweizen (durum)
c) 11.01 A	Mehl von Weizen oder Spelz
11.01 B	Mehl von Mengkorn
ex 11.01 C	Mehl von Roggen
ex 11.02 A I	Grobgrieß und Feingrieß von Weizen

d) die in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Veredelungserzeugnisse.

Artikel 2

1. Der innergemeinschaftliche Abschöpfungsbetrag bei den in Artikel 1 Buchstaben a) und c) genannten Erzeugnissen entspricht dem Unterschied zwischen dem nach Artikel 3 festgesetzten Preis für das aus dem ausführenden Mitgliedstaat stammende Erzeugnis frei Grenze des einführenden Mitgliedstaates und dem nach Artikel 4 oder 8 festgesetzten Schwellenpreis des einführenden Mitgliedstaates; der Unterschiedsbetrag verringert sich um einen nach Artikel 9 festgesetzten Pauschbetrag.

2. Die nach Absatz (1) errechneten innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge werden entsprechend der vom Rat nach Artikel 6 beschlossenen Annäherung der Getreidepreise schrittweise abgebaut.

Artikel 3

Der Preis des aus dem ausführenden Mitgliedstaat stammenden Erzeugnisses frei Grenze des einführenden Mitgliedstaates wird auf der

Grundlage der Preise bestimmt, die auf den für die Ausfuhr nach dem betreffenden einführenden Mitgliedstaat repräsentativsten Märkten des ausführenden Mitgliedstaates gelten und entsprechend etwaigen Qualitätsunterschieden gegenüber der für den Schwellenpreis maßgebenden Standardqualität berichtigt werden. Die Kommission bestimmt den Preis frei Grenze nach den Kriterien, die nach dem Verfahren des Artikels 26 festgelegt werden.

Artikel 4

Für Weichweizen und Gerste sowie für Mais und Roggen in Mitgliedstaaten, in denen eine nennenswerte Erzeugung dieser Getreidearten besteht, wird der Schwellenpreis von den Mitgliedstaaten jährlich für eine einheitliche Standardqualität so festgesetzt, daß der Verkaufspreis des eingeführten Erzeugnisses auf dem Markt des Handelsplatzes der Zone mit dem größten Zuschußbedarf unter Berücksichtigung des in Artikel 2 Absatz (1) vorgesehenen Pauschbetrags sowie der in Artikel 12 vorgesehenen Ausgleichskoeffizienten dem Grundrichtpreis nach Artikel 5 entspricht.

Jeder Mitgliedstaat teilt den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission den Schwellenpreis vor dem 1. März jedes Jahres für das folgende Getreidewirtschaftsjahr mit. Ist der Schwellenpreis nicht nach Unterabsatz 1 festgesetzt worden, so wird er nach dem Verfahren des Artikels 26 einer Revision unterzogen.

Artikel 5

1. Die Mitgliedstaaten setzen jährlich für jedes der in Artikel 4 genannten Erzeugnisse in der Einkaufsphase des Großhandels einen Grundrichtpreis für eine bestimmte Standardqualität fest, der für den Handelsplatz der Zone mit dem größten Zuschußbedarf gilt; hierbei ist der Preis zu berücksichtigen, der für die Erzeuger im Rahmen der Ratsbeschlüsse auf dem Gebiet der Preisfestsetzung anzustreben ist. Dieser Preis, der vor der Winteraussaat festgesetzt wird, tritt zu Beginn des Getreidewirtschaftsjahres in Kraft. Er wird den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mitgeteilt.

2. Beträgt der Preisabstand zwischen dem Marktpreis an dem Handelsplatz der Zone mit dem größten Zuschußbedarf und dem Marktpreis an dem Handelsplatz der Zone mit dem größten Überschuß auf Grund der natürlichen Bedingungen der Marktpreisbildung mehr als 5 v.H., so setzen die Mitgliedstaaten unter Zugrundelegung des in Absatz (1) genannten Grundrichtpreises abgeleitete Richtpreise für die regional wichtigen Handelsplätze unter Berücksichtigung der Preisunterschiede fest, die sich auf Grund der natürlichen Bedingungen der Preisbildung ergeben.

3. Die Mitgliedstaaten legen für einen Zeitraum von mindestens fünf und höchstens zehn Monaten des Getreidewirtschaftsjahres unter Berücksichtigung der Aufwendungen für Lagerhaltung, einschließlich Kreditkosten, eine monatliche Staffelung der Richtpreise fest.

Die erforderlichen Richtlinien zur schrittweisen Angleichung der von den Mitgliedstaaten zu diesem Zweck getroffenen Maßnahmen erläßt der Rat während der zweiten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission.

Artikel 6

1. Der Rat bestimmt einstimmig auf Vorschlag der Kommission vor dem 1. April 1962 für das am 1. Juli 1962 beginnende Getreidewirtschaftsjahr die oberen und die unteren Grenzen der für die Handelsplätze der Zonen mit dem größten Zuschußbedarf und die unteren Grenzen der für die Handelsplätze der Zonen mit dem größten Überschuß in den Mitgliedstaaten geltenden Richtpreise für die zur Zeit in den einzelnen Mitgliedstaaten angewandten Standardqualitäten für Weizen, Gerste und Roggen; für Mais wird nur eine untere Preisgrenze festgelegt.

Diese Preisgrenzen gelten für alle Mitgliedstaaten.

2. Für das am 1. Juli 1962 beginnende Getreidewirtschaftsjahr werden die in Absatz (1) genannten oberen Grenzen auf einen Stand festgesetzt, der um nicht mehr als 7,5 v.H. über dem Stand des Großhandelspreises liegt, welcher dem garantierten Erzeugermindestpreis entspricht, der zu Beginn des Getreidewirtschaftsjahres 1961/1962 in der Zone mit dem größten Zuschußbedarf des Mitgliedstaates mit der zur Zeit größten Gesamttonnage an Getreideeinfuhren gültig war.

3. a) Für das am 1. Juli 1962 beginnende Getreidewirtschaftsjahr werden die in Absatz (1) für Weizen, Gerste und Roggen vorgesehenen unteren Grenzen auf einen Stand festgesetzt, der mindestens 5 v.H. über dem Stand des Großhandelspreises liegt, welcher dem garantierten Erzeugermindestpreis entspricht, der zu Beginn des Getreidewirtschaftsjahres 1961/1962 in der Zone mit dem größten Überschuß des Mitgliedstaates mit der zur Zeit größten Gesamttonnage an Getreideausfuhren gültig war.

b) Für das am 1. Juli 1962 beginnende Getreidewirtschaftsjahr wird die in Absatz (1) für Mais vorgesehene untere Preisgrenze auf einen Stand festgesetzt, der zumindest den Stand des Großhandelspreises erreicht, welcher dem durchschnittlichen Preis entspricht, der von den Erzeugern während der Getreidewirtschaftsjahre 1960/1961 und 1961/1962 in der Zone mit dem größten Überschuß des Mitgliedstaates mit

der zur Zeit stärksten Erzeugung erzielt worden ist.

4. Während der Übergangszeit sind die Unterschiede zwischen den durch die Mitgliedstaaten nach dieser Verordnung festgesetzten Richtpreisen schrittweise so zu verringern, daß am Ende der Übergangszeit ein gemeinsamer Richtpreis besteht.

Der Rat legt während der zweiten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission folgendes fest:

- vor dem 1. April 1963 die Maßnahmen, welche die Mitgliedstaaten für das am 1. Juli 1963 beginnende Getreidewirtschaftsjahr auf dem Gebiet der Preise anwenden müssen;
- jedes Jahr vor dem 1. Juli, zum erstenmal jedoch vor dem 1. September 1963, die Maßnahmen, welche die Mitgliedstaaten für die Vermarktung des Getreides, dessen Erzeugungsjahr am nächsten 1. Oktober beginnt, auf dem Gebiet der Preise anwenden müssen.

Bei diesen Beschlüssen läßt sich der Rat insbesondere von den erworbenen Erfahrungen und bestimmten Kriterien leiten.

Der Rat legt diese Kriterien einstimmig auf Vorschlag der Kommission vor dem 1. September 1962 fest. Unbeschadet der in Artikel 39 des Vertrags festgelegten Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik, durch die der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung gewährleistet werden soll, müssen diese Kriterien der Zeckmäßigkeit Rechnung tragen, eine den wirtschaftlichen Strukturen und den natürlichen Bedingungen innerhalb der Gemeinschaft entsprechende Arbeitsteilung zu fördern, so daß auf diese Weise der zukünftige Richtpreis der Gemeinschaft nach Maßgabe der rationell geführten und wirtschaftlich lebensfähigen Betriebe in der Gemeinschaft sowie eines angemessenen Verhältnisses zwischen den Preisen der einzelnen Erzeugnisse festgesetzt wird.

5. In den Mitgliedstaaten, in denen die Preisgarantie, wie in Artikel 23 Absatz (5) vorgesehen, nur für eine bestimmte Menge der vermarkteten Erzeugung gilt, dürfen die von den Erzeugern tatsächlich erzielten Preise niedriger sein als die Markt- oder Interventionspreise, wie sie sich auf Grund des in jedem Mitgliedstaat nach den Absätzen (1) bis (4) festgesetzten Richtpreises ergeben müssen.

Artikel 7

1. Um den Erzeugern Verkaufspreise zu gewährleisten, die unter Berücksichtigung der Marktschwankungen den Richtpreisen möglichst entsprechen, setzen die Mitgliedstaaten vor Beginn des Getreidewirtschaftsjahres Interven-

tionspreise für die Erzeugnisse fest, für die Richtpreise festgesetzt sind. Diese Interventionspreise entsprechen den um einen festen Hundertsatz verminderten Richtpreisen; der Hundertsatz wird von jedem Mitgliedstaat auf mindestens 5 v.H. und höchstens 10 v.H. festgelegt.

2. Die Mitgliedstaaten können jedoch für Handelsplätze mit Ausnahme des Handelsplatzes der Zone mit dem größten Zuschußbedarf Interventionspreise so festsetzen, daß sie über den Interventionspreisen liegen, die unter Berücksichtigung der abgeleiteten Richtpreise hätten festgesetzt werden müssen. Die Erhöhung der Interventionspreise darf an dem Handelsplatz mit dem niedrigsten abgeleiteten Richtpreis 50 v.H. des Unterschiedes zwischen dem Richtpreis und dem nach Absatz (1) festzusetzenden Interventionspreis nicht überschreiten. In den Zwischenzonen muß sich der Unterschied zwischen dem Richtpreis und dem Interventionspreis in dem Maße vergrößern, in dem sich der abgeleitete Richtpreis dem Richtpreis für den Handelsplatz der Zone mit dem größten Zuschußbedarf nähert.

Um sicherzustellen, daß die Mitgliedstaaten am Ende der Übergangszeit abgeleitete Interventionspreise in dem Verhältnis festsetzen, das zwischen dem Richtpreis und dem Interventionspreis für den Handelsplatz der Zone mit dem größten Zuschußbedarf vorgesehen ist, prüft der Rat von Beginn der dritten Stufe an jährlich die nach Unterabsatz 1 getroffenen Maßnahmen.

3. Die Interventionsstellen der Mitgliedstaaten sind während des gesamten Getreidewirtschaftsjahres verpflichtet, das ihnen angebotene inländische Getreide zu den nach Absatz (1) oder (2) festgesetzten Preisen aufzukaufen; diese Stellen können außerdem während des gesamten Getreidewirtschaftsjahres — insbesondere durch Käufe — in das Marktgeschehen eingreifen, falls die Marktlage es erfordert.

4. Die Interventionsstellen eines Mitgliedstaates dürfen das nach Absatz (3) erworbene Erzeugnis innerhalb dieses Mitgliedstaates nicht so verkaufen, daß dadurch verhindert wird, daß die Preise sich auf dem Stand des Richtpreises entwickeln, der für den Handelsplatz des Verkaufsortes gültig ist.

Sie können jedoch Weizen oder Roggen, sofern er für die menschliche Ernährung ungeeignet gemacht wurde, zu einem niedrigeren Preis verkaufen; sie können ferner für Weizen oder Roggen unter der gleichen Voraussetzung eine Denaturierungsprämie gewähren, deren Höhe und Erteilungsbedingungen nach dem Verfahren des Artikels 26 bestimmt werden.

Artikel 8

1. Für die in Artikel 1 Buchstabe a) aufgeführten und in Artikel 4 nicht genannten Er-

zeugnisse einschließlich Mais und Roggen in Mitgliedstaaten, in denen eine nennenswerte Erzeugung dieser Getreidearten nicht besteht, gilt folgendes: Der Schwellenpreis wird für jedes Erzeugnis so festgesetzt, daß unter Berücksichtigung des in Artikel 2 Absatz (1) vorgesehenen Pauschbetrags die Höhe der Richtpreise für die in Artikel 4 genannten inländischen Getreidearten erreicht werden kann, und zwar

- bei den als Brotgetreide geltenden Getreidearten die Höhe der Richtpreise für Brotgetreide und
- bei den sonstigen Getreidearten die Höhe der anderen Richtpreise.

Der Schwellenpreis wird jährlich von den Mitgliedstaaten für eine einheitliche Standardqualität festgesetzt und den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission vor dem 1. April für das folgende Getreidewirtschaftsjahr mitgeteilt.

2. Bei den in Artikel 1 Buchstabe c) genannten Erzeugnissen legt der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die Kriterien fest, nach denen die Mitgliedstaaten den Schwellenpreis festsetzen. Diese Kriterien werden festgelegt unter Berücksichtigung

- der Notwendigkeit eines Schutzes der Verarbeitungsindustrie und
- der in Absatz (1) genannten Ziele oder bei den aus Hartweizen hergestellten Erzeugnissen unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, den Stand des Hartweizenpreises einzuhalten.

Der Schwellenpreis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission vor dem 1. März mitzuteilen. Er wird nach dem Verfahren des Artikels 26 einer Revision unterzogen, falls die vom Rat festgelegten Kriterien nicht beachtet worden sind.

Artikel 9

1. Die in Artikel 2 vorgesehenen Pauschbeträge werden so festgesetzt, daß sich der Handel zwischen den Mitgliedstaaten bis zur Errichtung des einheitlichen Marktes schrittweise und regelmäßig unter Berücksichtigung der auf den Märkten der Mitgliedstaaten verfügbaren Mengen an Getreide aus eigener Erzeugung und aus anderen Mitgliedstaaten entwickelt. Bei den in Artikel 1 Buchstabe c) genannten Erzeugnissen wird außerdem der Notwendigkeit Rechnung getragen, die Höhe des Schutzes der Verarbeitungsindustrie vom ersten Jahre der Anwendung der Abschöpfungsregelung an jedes Jahr um zwei Fünftel zu verringern. Die Pauschbeträge werden jährlich nach dem Verfahren des Artikels 26 auf Grund von Kriterien festgesetzt, welche der Rat auf Vorschlag der Kommission festlegt nach dem in Artikel 43 des

Vertrages vorgesehenen Abstimmungsverfahren. Die Pauschbeträge werden vor Beginn des Getreidewirtschaftsjahres bekanntgegeben.

2. Entwickelt sich im Laufe des Getreidewirtschaftsjahres der innergemeinschaftliche Handel nicht wie in Absatz (1) vorgesehen, so werden die in Absatz (1) genannten Pauschbeträge nach dem Verfahren des Artikels 26 einer Revision unterzogen. In diesem Fall wird der Schwellenpreis nach dem Verfahren des Artikels 4 oder 8 neu festgesetzt.

Artikel 10

1. Die Bestimmungen dieses Artikels finden Anwendung auf die in Artikel 1 Buchstaben a) und c) genannten Erzeugnisse.

2. Der Abschöpfungsbetrag gegenüber dritten Ländern entspricht bei allen Erzeugnissen dem Unterschied zwischen dem unter Zugrundelegung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt ermittelten cif-Preis und dem vom einführenden Mitgliedstaat nach Artikel 4 oder 8 festgesetzten Schwellenpreis.

3. Der in Absatz (2) genannte cif-Preis, der für einen von jedem Mitgliedstaat bestimmten Grenzübergangsort zu berechnen ist, wird für jedes Erzeugnis unter Zugrundelegung der Weltmarktpreise bestimmt, die entsprechend etwaigen Qualitätsunterschieden gegenüber der für den Schwellenpreis maßgebenden Standardqualität berichtigt werden. Die Kommission bestimmt den cif-Preis nach den Kriterien, die nach dem Verfahren des Artikels 26 festgelegt werden.

4. Sind die freien Notierungen auf dem Weltmarkt nicht maßgebend für den Angebotspreis, und liegt dieser unter den Weltmarktpreisen, so gilt anstelle des cif-Preises — jedoch lediglich für die betreffenden Einfuhren — ein Preis, den die Kommission unter Berücksichtigung des Angebotspreises und nach den Kriterien bestimmt, die nach dem Verfahren des Artikels 26 festgelegt werden.

Artikel 11

1. Der innergemeinschaftliche Abschöpfungsbetrag für Hartweizen entspricht bei Einfuhren aus einem Hartweizen erzeugenden Mitgliedstaat dem Unterschied zwischen dem Schwellenpreis des einführenden Mitgliedstaates und dem nach Artikel 3 festgesetzten Preis des aus dem ausführenden Mitgliedstaat stammenden Hartweizens frei Grenze des einführenden Mitgliedstaates; der Unterschiedsbetrag verringert sich um einen Pauschbetrag, der jährlich nach dem Verfahren des Artikels 26 festgesetzt wird. Der innergemeinschaftliche Abschöpfungsbetrag bei Einfuhren aus einem Mitgliedstaat, der keinen Hartweizen erzeugt, entspricht dem Abschöpfungsbetrag gegenüber dritten Ländern.

2. Der Abschöpfungsbetrag gegenüber dritten Ländern entspricht dem Unterschied zwischen dem Schwellenpreis des einführenden Mitgliedstaates und dem unter Zugrundelegung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt ermittelten cif-Preis; die Bestimmungen des Artikels 10 Absätze (3) und (4) über die in Artikel 1 Buchstaben a) und c) genannten Erzeugnisse sind auf Hartweizen anzuwenden.

3. Um den Mitgliedstaaten ohne Hartweizen-erzeugung sowie den Hartweizen erzeugenden Mitgliedstaaten, deren Ausführpreis höher ist als der Schwellenpreis des einführenden Mitgliedstaates, Ausfuhren nach den anderen Mitgliedstaaten zu ermöglichen, können für diese Ausfuhren Erstattungen in gleicher Höhe gewährt werden wie nach Artikel 20 Absatz (2) für Ausfuhren nach dritten Ländern. Der innergemeinschaftliche Abschöpfungsbetrag entspricht bei Einfuhren aus einem Hartweizen erzeugenden Mitgliedstaat dem Abschöpfungsbetrag gegenüber dritten Ländern abzüglich des in Absatz (1) vorgesehenen Pauschbetrags.

4. Der Schwellenpreis für Hartweizen wird von den Mitgliedstaaten für eine einheitliche Standardqualität um mindestens 5 v.H. höher als für Weichweizen festgesetzt.

5. Die Hartweizen erzeugenden Mitgliedstaaten setzen jährlich für eine bestimmte Standardqualität Richtpreise mit Geltung an den regional wichtigen, in den Erzeugungsgebieten liegenden Handelsplätzen fest; dabei berücksichtigen sie die Preisunterschiede, die auf die natürlichen Bedingungen der Preisbildung zurückzuführen sind. Sie setzen ferner nach Artikel 7 Interventionspreise fest.

6. Sollten die Hartweizenpreise in einigen, von den Verbrauchsgebieten besonders weit entfernten Erzeugungsgebieten infolge der Anwendung der Bestimmungen des Absatzes (5) spürbar absinken, so können die Mitgliedstaaten während der drei ersten Jahre der Anwendung der Abschöpfungsregelung degressive Beihilfen gewähren, um die Auswirkungen des Absinkens der Preise abzuschwächen.

7. Der Rat erläßt nach dem Verfahren des Artikels 43 des Vertrags innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Bestimmungen, die erforderlich sind, um bis zum Ende der Übergangszeit einen einheitlichen Hartweizenmarkt für die Gemeinschaft zu errichten. Der Rat kann die Gewährung von Beihilfen an die Erzeuger genehmigen; er legt die Einzelheiten hierfür fest.

8. Die Sorten sowie die Merkmale von Weizen, der als „Hartweizen“ bezeichnet werden kann, werden vor Anwendung der Abschöpfungsregelung nach dem Verfahren des Artikels 26 bestimmt.

9. Die Mitgliedstaaten führen die erforderlichen Kontrollen durch, um zu gewährleisten, daß die Bestimmungen dieses Artikels nur auf Hartweizen angewendet werden. Die Kriterien und Einzelheiten dieser Kontrollen werden nach dem Verfahren des Artikels 26 festgelegt.

Artikel 12

Nach dem Verfahren des Artikels 26 werden bestimmt:

a) die in Artikel 4, Artikel 8 Absatz (1) und Artikel 11 Absatz (4) genannten und für alle Mitgliedstaaten einheitlichen Standardqualitäten, für welche die Schwellenpreise festgesetzt werden;

b) die Ausgaskoeffizienten für die verschiedenen Qualitäten, welche die in Artikel 3, Artikel 4 Absatz (1), Artikel 8 Absatz (1) und Artikel 10 Absatz (3) vorgesehenen Berichtigungen ermöglichen.

Artikel 13

Der Rat erläßt nach dem Verfahren des Artikels 43 des Vertrags alle Bestimmungen, die erforderlich sind, um für die Gemeinschaft im Zuge der Annäherung der Getreidepreise in der Endphase des Gemeinsamen Marktes zu einem einheitlichen Preissystem zu gelangen, das für jedes Erzeugnis folgendes umfaßt, soweit diese Verordnung derartige Maßnahmen vorsieht:

a) einen Grundrichtpreis für die gesamte Gemeinschaft;

b) einen einheitlichen Schwellenpreis;

c) ein einheitliches Verfahren zur Bestimmung der Interventionspreise;

d) einen einzigen Grenzübergangsort, der für die Gemeinschaft als Grundlage für die Bestimmung des cif-Preises der aus dritten Ländern stammenden Erzeugnisse dient.

Artikel 14

1. Für die in Artikel 1 Buchstabe d) genannten Erzeugnisse setzt sich der Abschöpfungsbetrag innerhalb der Gemeinschaft und gegenüber dritten Ländern aus zwei Teilbeträgen zusammen:

A) aus einem beweglichen Teilbetrag, der pauschal festgesetzt und geändert werden kann;

a) bei verarbeiteten Erzeugnissen, die aus den in Artikel 1 Buchstabe a) genannten Grunderzeugnissen hergestellt werden, entspricht er der Auswirkung der Abschöpfungsbeträge, die

für die bei der Herstellung dieser Erzeugnisse verwendeten Grunderzeugnisse festgesetzt sind, auf die Gestehungskosten der verarbeiteten Erzeugnisse; der sich hieraus ergebende Betrag wird entsprechend den Änderungen der für die Grunderzeugnisse geltenden Abschöpfungsbeträge geändert;

b) bei verarbeiteten Erzeugnissen, in denen in Artikel 1 Buchstabe a) genannte Grunderzeugnisse nicht enthalten sind, wird er unter Berücksichtigung der Marktbedingungen derjenigen, im vorstehenden unter Buchstabe a) genannten verarbeiteten Erzeugnisse festgesetzt, die ihnen am ähnlichsten sind;

B) aus einem festen Teilbetrag, der mit Rücksicht auf den der Verarbeitungsindustrie zu gewährenden Schutz bestimmt wird. Für den Handel zwischen den Mitgliedstaaten wird dieser feste Teilbetrag vom ersten Jahr der Anwendung der Abschöpfungsregelung an jedes Jahr um zwei Fünftel verringert.

2. Entsprechen die tatsächlichen Angebote aus dritten Ländern für die in Artikel 1 Buchstabe d) genannten Erzeugnisse nicht dem Preis, der sich aus dem um die Veredelungskosten erhöhten Preis der Grunderzeugnisse ergibt, aus denen sie sich zusammensetzen, so kann der nach Absatz (1) bestimmte Abschöpfungsbetrag um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der nach dem Verfahren des Artikels 26 festgesetzt wird.

3. Der Rat erläßt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die erforderlichen Vorschriften, um im Rahmen des Artikels 14 die Durchführungsbestimmungen für jedes der genannten Erzeugnisse festzulegen.

Artikel 15

1. Die innerhalb der Gemeinschaft und gegenüber dritten Ländern zu erhebenden Abschöpfungsbeträge werden von den Mitgliedstaaten nach den Artikeln 2, 10, 11 und 14 errechnet und den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mitgeteilt.

2. Diese Beträge werden von den Mitgliedstaaten nach Maßgabe der Veränderung der Faktoren abgeändert, welche der Festsetzung dieser Beträge zugrunde lagen. Nach dem Verfahren des Artikels 26 werden die Kriterien für die Änderung der Abschöpfungsbeträge festgelegt und die entsprechenden Durchführungsbestimmungen erlassen.

Änderungen der Abschöpfungsbeträge sind den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission unverzüglich mitzuteilen.

3. Die Abschöpfungsbeträge innerhalb der Gemeinschaft und gegenüber dritten Ländern werden von dem einführenden Mitgliedstaat erhoben und vereinnahmt.

4. Die Bestimmungen, die erforderlich sind, um bei den aus Mitgliedstaaten oder dritten Ländern stammenden Erzeugnissen Verkehrsverlagerungen zu vermeiden, die sich aus unterschiedlichen Abschöpfungsbeträgen zwischen den Mitgliedstaaten oder zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern ergeben könnten, werden vor dem 1. Juli 1962 nach dem Verfahren des Artikels 26 erlassen.

Artikel 16

1. Für alle Einfuhren der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse aus Mitgliedstaaten oder dritten Ländern sowie für alle Ausfuhren dieser Erzeugnisse nach Mitgliedstaaten oder dritten Ländern ist die Vorlage einer vom Mitgliedstaat auf Antrag erteilten Einfuhr- oder Ausfuhrlizenz erforderlich. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig die Mengen mit, für die Lizenzen erteilt worden sind.

2. Die Einfuhrlizenz für die in Artikel 1 Buchstaben a) und b) genannten Erzeugnisse ist vom Tage ihrer Erteilung an bis zum Ablauf des dritten Monats gültig, der auf den Monat folgt, in dem die Lizenz erteilt worden ist. Die Erteilung der Lizenz ist von der Stellung einer Kautions abhängig, welche die Erfüllung der Verpflichtung sichern soll, die Einfuhr während der Gültigkeitsdauer der Lizenz durchzuführen; diese Kautions verfällt, wenn die Einfuhr nicht innerhalb dieser Frist erfolgt.

Der Rat prüft jedes Jahr anhand eines Berichtes der Kommission, ob es notwendig ist, die Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenz zu ändern. Der Rat beschließt während der zweiten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission etwaige Änderungen.

3. Nach dem Verfahren des Artikels 26 werden die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel erlassen; insbesondere wird die Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenz für die in Artikel 1 Buchstaben c) und d) genannten Erzeugnisse festgelegt.

Artikel 17

1. Der innerhalb der Gemeinschaft oder gegenüber dritten Ländern zu erhebende Abschöpfungsbetrag entspricht dem am Tage der Einfuhr geltenden Abschöpfungsbetrag.

2. Bei den in Artikel 1 Buchstaben a) und b) genannten, aus dritten Ländern eingeführten Erzeugnissen wird jedoch auf Grund eines bei Beantragung der Einfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Abschöpfungsbetrag, der am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Einfuhrlizenz gilt und nach Maßgabe des zum vorgesehenen Zeitpunkt der Einfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Einfuhrgeschäft angewandt, das während der Gül-

tigkeitsdauer dieser Einfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall wird der Abschöpfungsbetrag durch eine Prämie ergänzt, die zum gleichen Zeitpunkt wie der Abschöpfungsbetrag festgesetzt wird.

Die Prämiensätze werden von der Kommission nach Kriterien festgelegt, die der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission vor dem 1. Mai 1962 beschließt.

Artikel 18

1. Im Handel zwischen den Mitgliedstaaten sind sowohl bei der Einfuhr als auch bei der Ausfuhr mit der Anwendung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsregelung unvereinbar:

- die Erhebung von Zöllen oder Abgaben gleicher Wirkung;
- die Anwendung von mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung vorbehaltlich des Protokolls betreffend das Großherzogtum Luxemburg;
- die Berufung auf Artikel 44 des Vertrags.

Als Maßnahme gleicher Wirkung, die einer mengenmäßigen Beschränkung gleichzustellen ist, gilt unter anderem die Begrenzung der Erteilung von Einfuhr- oder Ausfuhrlicenzen auf einen bestimmten Kreis von Empfangsberechtigten.

2. Vorbehaltlich Artikel 19 Absatz (2) ist unvereinbar mit der Anwendung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsregelung die Ausfuhr aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat von Erzeugnissen nach Artikel 1,

a) auf welche die im ausführenden Mitgliedstaat anwendbaren Abschöpfungsbeträge nicht erhoben oder bei welchen die Abschöpfungsbeträge ganz oder teilweise erstattet worden sind oder

b) zu deren Herstellung in dieser oder einer vorangegangenen Stufe der Be- oder Verarbeitung in Artikel 1 genannte Erzeugnisse verwendet worden sind, auf welche die im ausführenden Mitgliedstaat anwendbaren Abschöpfungsbeträge nicht erhoben oder bei welchen die Abschöpfungsbeträge ganz oder teilweise erstattet worden sind.

3. Aus der Anwendung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsregelung ergibt sich die Nichtanwendbarkeit von Artikel 45 des Vertrags sowie aller langfristigen Abkommen oder Verträge, die auf Grund dieses Artikels geschlossen worden sind und zum Zeitpunkt der Anwendung dieser Regelung gelten.

Artikel 19

1. Mit Anwendung der Abschöpfungsregelung sind die Artikel 92 bis 94 des Vertrags vorbehaltlich Absatz (2) sowie der Artikel 11 und 23

Absatz (4) dieser Verordnung auf staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen anzuwenden,

a) die unmittelbar oder mittelbar dazu führen, daß die Preise der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) genannten Erzeugnisse diejenigen Preise unterschreiten, die bei der Abschöpfungsberechnung unmittelbar oder mittelbar zugrundegelegt wurden, oder

b) die das Verhältnis zwischen den Preisen der in Artikel 1 Buchstabe d) genannten verarbeiteten Erzeugnisse und den Marktpreisen der bei ihrer Herstellung verwendeten Grundzeugnisse unmittelbar beeinflussen.

2. a) Ist ein Mitgliedstaat nach dieser Verordnung berechtigt, einem anderen Mitgliedstaat gegenüber Abschöpfungen zu erheben, so kann er bei Ausfuhren nach diesem Mitgliedstaat einen Betrag erstatten, der demjenigen entspricht, der nach Artikel 20 Absatz (2) bei Ausfuhren nach dritten Ländern erstattet wird. Wird eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt, so entspricht der Abschöpfungsbetrag, der vom einführenden Mitgliedstaat erhoben wird, dem gegenüber dritten Ländern nach dieser Verordnung erhobenen Betrag abzüglich des in Artikel 2 Absatz (1) vorgesehenen Pauschbetrags.

b) Der ausführende Mitgliedstaat ist jedoch berechtigt, einen Betrag zu erstatten, der dem Unterschied zwischen dem nach Artikel 3 bestimmten Preis frei Grenze des einführenden Mitgliedstaates und dem Schwellenpreis des einführenden Mitgliedstaates entspricht, wobei sich dieser Unterschied um den in Artikel 2 Absatz (1) vorgesehenen Pauschbetrag erhöht,

— wenn in diesem ausführenden Mitgliedstaat der Stand des Richtpreises für den Handelsplatz der Zone mit dem größten Überschuß an der nach Artikel 6 bestimmten unteren Grenze liegt oder

— in anderen Fällen für Mengen, die den traditionellen Handelsströmen entsprechen.

Der ausführende Mitgliedstaat teilt den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission in bestimmten Zeitabständen die ausgeführten Mengen und die erstatteten Beträge mit.

Die Durchführungsbestimmungen zu Buchstabe b) werden nach dem Verfahren des Artikels 26 erlassen.

c) Bei der Ausfuhr von Produktionsüberschüssen des Großherzogtums Luxemburg nach einem Mitgliedstaat mit niedrigeren Preisen entspricht der Erstattungsbetrag dem nach Buchstabe b) Satz 1 errechneten Erstattungsbetrag.

d) Für die in Artikel 1 Buchstabe d) genannten Erzeugnisse werden die Voraussetzungen

für die Festsetzung der Erstattung und für die Festsetzung des zu erhebenden Abschöpfungsbetrags bei Gewährung einer Erstattung entsprechend dem Verfahren des Artikels 20 Absatz (2) Satz 2 bestimmt.

e) Der Rat legt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission gleichlaufend mit den Beschlüssen über die Annäherung der Preise die Änderungen zu diesem Satz fest.

Artikel 20

1. Die Anwendung der Abschöpfungsregelung gegenüber dritten Ländern hat zur Folge, daß die Erhebung aller Zölle und Abgaben gleicher Wirkung auf Einfuhren aus dritten Ländern unterbleibt.

2. Um die Ausfuhr nach dritten Ländern auf der Grundlage der Weltmarktpreise zu ermöglichen, kann der Unterschied zwischen diesen Preisen und den Preisen im ausführenden Mitgliedstaat unter den Voraussetzungen erstattet werden, die nach dem Verfahren des Artikels 26 festgelegt werden. Bei den in Artikel 1 Buchstabe d) genannten Erzeugnissen bestimmt jedoch der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission gleichzeitig mit den nach Artikel 14 Absatz (3) zu erlassenden Durchführungsbestimmungen zu der Abschöpfungsregelung für diese Erzeugnisse die Kriterien für die Festsetzung der zu gewährenden Erstattungsbeträge.

Artikel 21

Die Anwendung der Abschöpfungsregelung gegenüber dritten Ländern hat vorbehaltlich des Protokolls betreffend das Großherzogtum Luxemburg die Aufhebung aller mengenmäßigen Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung bei Einfuhren aus dritten Ländern zur Folge, es sei denn, daß der Rat während der zweiten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission anders entscheidet.

Als Maßnahme gleicher Wirkung, die einer mengenmäßigen Beschränkung gleichzustellen ist, gilt unter anderem die Begrenzung der Erteilung von Einfuhr- oder Ausfuhrlicenzen auf einen bestimmten Kreis von Empfangsberechtigten.

Artikel 22

1. Wenn in einem oder mehreren Mitgliedstaaten infolge der Durchführung der Maßnahmen zur schrittweisen Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide der Markt auf Grund der Einfuhren ernstlichen Störungen ausgesetzt oder von ernstlichen Störungen bedroht wird, die die Ziele des Artikels 39 des Vertrags gefährden könnten, können der oder die betreffenden Mitgliedstaaten während der Übergangszeit hinsichtlich der Einfuhr die-

ser Erzeugnisse die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen.

2. Der oder die betreffenden Mitgliedstaaten müssen diese Maßnahmen den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission spätestens zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens notifizieren.

Der oder die Mitgliedstaaten, die diese Maßnahmen anwenden, treffen die notwendigen Vorkehrungen, damit auf dem Transport befindliche Waren von diesen Maßnahmen nicht betroffen werden; bei Schließung der Grenze muß die Wegefrist mindestens drei Tage betragen. Sie müssen bereit sein, sofort Verhandlungen im Hinblick auf vorläufige Abmachungen einzuleiten, damit verhindert wird, daß die Exporteure einen zu großen oder vermeidbaren Schaden erleiden. Diese Abmachungen werden den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission unverzüglich notifiziert.

Auf Grund von Absatz (1) und in dem Bestreben, den Schutz zwischen den Mitgliedstaaten nicht zu erhöhen, entscheidet die Kommission nach Anhörung der Mitgliedstaaten im Rahmen des nach Artikel 25 eingesetzten Verwaltungsausschusses im Wege eines Dringlichkeitsverfahrens und binnen einer Frist von höchstens vier Arbeitstagen von der in Satz 1 vorgesehenen Notifizierung an, ob die Maßnahmen aufrechterhalten, geändert oder beseitigt werden sollen. Die Kommission kann ferner über die von den anderen Mitgliedstaaten anzuwendenden Maßnahmen befinden.

Die Entscheidung der Kommission wird allen Mitgliedstaaten notifiziert. Sie ist unverzüglich durchzuführen.

3. Jeder Mitgliedstaat kann die Entscheidung der Kommission binnen einer Frist von höchstens drei Arbeitstagen nach ihrer Notifizierung dem Rat vorlegen. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die Entscheidung der Kommission unter Berücksichtigung des Absatzes (1), und in dem Bestreben den Schutz zwischen den Mitgliedstaaten nicht zu erhöhen, mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

Die Entscheidung der Kommission ist ausgesetzt, wenn der Mitgliedstaat, der die in Absatz (1) vorgesehenen Maßnahmen getroffen hat, den Rat damit befaßt. Diese Aussetzung endet am zehnten Tag, nachdem der Rat damit befaßt worden ist, wenn er die Entscheidung der Kommission nicht bereits geändert oder aufgehoben hat

4. Jede Schutzmaßnahme, die den Handel zwischen den Mitgliedstaaten betrifft, ist spätestens gleichzeitig auf die Beziehungen zu den dritten Ländern anzuwenden, wobei der Grundsatz der Gemeinschaftspräferenz zu beachten ist.

5. Werden in der Gemeinschaft nach Ablauf der Übergangszeit die Märkte der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse auf Grund von Einfuh-

ren aus dritten Ländern — insbesondere wenn die Interventionsstellen zu größeren Käufen auf dem Markt der in Artikel 4 genannten Erzeugnisse veranlaßt werden — ernstlichen Störungen ausgesetzt oder von ernstlichen Störungen bedroht, so kann die Erteilung von Einfuhrlicenzen gegenüber dritten Ländern vorbehaltenlich etwaiger abweichender Bestimmungen für besondere Bestimmungszwecke so lange ausgesetzt werden, bis die tatsächliche oder die drohende Störung aufhört.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 des Vertrags festgelegt.

Artikel 23

1. Die Mitgliedstaaten treffen alle Maßnahmen zur Anpassung ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften, damit diese Verordnung ab 1. Juli 1962 tatsächlich angewandt werden kann.

2. Bestehen in einem Mitgliedstaat für die in Absatz (1) genannte Anpassung ernstliche Schwierigkeiten, so kann dieser Mitgliedstaat eine Verlängerung der in Absatz (1) vorgesehenen Frist für diese Anpassung beantragen.

Der Rat kann diese Verlängerung einstimmig auf Vorschlag der Kommission für die Dauer eines Jahres genehmigen, vorausgesetzt, daß sich hieraus weder eine Behinderung der Entwicklung des Handels noch ein Schaden für die anderen Mitgliedstaaten ergibt. Diese Genehmigung kann unter den gleichen Voraussetzungen und nach dem gleichen Verfahren für die Dauer eines Jahres erneuert werden.

Die Kommission sorgt für die Beachtung der Voraussetzungen, unter denen die Genehmigung erteilt wird, und richtet zu diesem Zweck an die betreffenden Mitgliedstaaten nach Anhörung der Mitgliedstaaten im Rahmen des nach Artikel 25 eingesetzten Verwaltungsausschusses die erforderlichen Richtlinien.

3. Bestehen in einem Mitgliedstaat, welcher Gerste, Mais oder Roggen erzeugt, bei Inkrafttreten dieser Verordnung keinerlei Interventionsmaßnahmen auf dem Markt dieser Erzeugnisse, so kann dieser Mitgliedstaat die Anwendung von Artikel 5 Absatz (3) und Artikel 7 bis zum 30. Juni 1965 aufschieben.

4. Zahlen in einem Mitgliedstaat bei Inkrafttreten dieser Verordnung die Endverbraucher für eingeführtes Getreide nicht den für inländisches Getreide gültigen Preis, so kann dieser Mitgliedstaat ungeachtet des Ursprungs des betreffenden Getreides ausschließlich für den Inlandsverbrauch eine einheitliche Subvention gewähren. Die Auswirkung dieser Subvention auf die Verbraucherpreise darf im ersten Jahr die Auswirkung der Anwendung der Abschöpfungsregelung auf die vor Inkrafttreten dieser

Verordnung angewandten Preise nicht übersteigen.

In diesem Fall wird der in Artikel 14 Absatz (1) Buchstabe A) vorgesehene bewegliche Teilbetrag entsprechend verringert. Bei seiner Beschlußfassung über die nach Artikel 14 Absatz (3) sowie Artikel 8 Absatz (2) zu treffenden Maßnahmen legt der Rat die erforderlichen Anpassungen fest.

Der Mitgliedstaat verringert schrittweise die in Unterabsatz 1 genannte Subvention in der Weise, daß der Preisunterschied spätestens am Ende der Übergangszeit aufgehoben ist.

5. Garantiert ein Mitgliedstaat bei Inkrafttreten dieser Verordnung einen Preis lediglich für eine bestimmte Menge, so paßt er seine Vorschriften unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes (1) in der Weise an, daß die Bestimmungen dieser Verordnung auch in diesem Punkt spätestens am Ende der Übergangszeit beachtet sind.

Artikel 24

Der Rat kann während der zweiten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die Liste der in Artikel 1 Buchstabe d) genannten Erzeugnisse ändern und für jedes der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse Maßnahmen treffen, die von dieser Verordnung abweichen.

Artikel 25

1. Es wird ein Verwaltungsausschuß für Getreide — im folgenden „Ausschuß“ genannt — aus Vertretern der Mitgliedstaaten unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission eingesetzt.

2. In diesem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz (2) des Vertrags gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Artikel 26

1. Sehen die Bestimmungen dieser Verordnung ausdrücklich die Anwendung des in diesem Artikel festgelegten Verfahrens vor, so befaßt der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates den Ausschuß.

2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnah-

men. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von zwölf Stimmen zustande.

3. Die Kommission erläßt Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen jedoch diese Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie dem Rat von der Kommission alsbald mitgeteilt; in diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen bis zur Dauer von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aussetzen.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen einer Frist von einem Monat anders entscheiden.

Artikel 27

Der Ausschuß kann jede andere Frage prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates vorlegt.

Artikel 28

Am Ende der Übergangszeit beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission unter Berücksichtigung der erworbenen Erfahrungen über die Aufrechterhaltung oder Änderung der Bestimmungen des Artikels 26.

Artikel 29

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Die durch diese Verordnung eingeführte Abschöpfungsregelung wird jedoch ab 1. Juli 1962 angewandt.

Sollten Übergangsbestimmungen erforderlich sein, so werden sie nach dem Verfahren des Artikels 26 möglichst vor dem 1. April 1962 erlassen.

Der Rat erläßt vor dem 1. Juni 1962 die in den Artikeln 8 Absatz (2), 14 Absatz (3) und 20 Absatz (2) vorgesehenen Bestimmungen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 4. April 1962

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. COUVE de MURVILLE

ANLAGE

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 11.01	Mehl von Getreide ex C. von Gerste oder Hafer D. von Reis E. von anderem Getreide
ex 11.02	Grobgrieß und Feingriß; Getreidekörner, geschält, geschliffen perlformig geschliffen, geschrotet oder gequetscht (einschließlich Flocken), ausgenommen enthülster, geschliffener oder glasierter Reis und Bruchreis; Getreidekeime, auch gemahlen: ex A. Grobgrieß und Feingriß; Getreidekörner, geschält, geschliffen, perlformig geschliffen, geschrotet oder gequetscht: ex I. von Weizen (ausgenommen Grobgrieß und Feingriß) II. von Roggen III. von anderem Getreide: a) Gerstenflocken und Haferflocken b) andere B. Getreidekeime, auch gemahlen
11.06	Mehl und Griß von Sagomark, von Manihot, Maranta, Salep oder anderen Wurzeln oder Knollen der Tarifnr. 07.06 A. von Manihot B. andere
11.07	Malz, auch geröstet
11.08 A	Stärke: I. von Mais II. von Kartoffeln a) zum Herstellen von Dextrinen, Klebstoffen, Zurichtemitteln oder Appreturen b) andere III. von Reis IV. andere
11.09	Kleber und Klebermehl, auch geröstet
ex 23.02	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide: A. mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 7 Gewichtshundertteilen B. andere
ex 23.07	Futter, melassiert oder gezuckert, und anderes zubereitetes Futter; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art (z.B. Zusatzfutter): ex B. die Getreide enthalten oder Erzeugnisse, auf die sich diese Verordnung bezieht.

BESCHLUSS DES RATES (1)

Der Rat hat von dem Antrag der Regierung der Italienischen Republik Kenntnis genommen und bittet die Kommission, ihm unter Zugrundelegung des Artikels 23 Absatz (2) der Getreideverordnung einen Vorschlag für einen Beschluß zu unterbreiten, durch den die italienische Regierung ermächtigt wird, bis zum 1. Juli 1963 nicht die Untergrenze des Richtpreises für Gerste gemäß Artikel 6 dieser Verordnung anzuwenden.

Der Rat erklärt sich zur Genehmigung eines derartigen Beschlusses bereit unter der Voraussetzung, daß der Richtpreis für Gerste in Italien so festgesetzt wird, daß der Schwellenpreis dieser Getreideart zumindest ebenso hoch ist wie der Schwellenpreis für Mais.

Geschehen zu Brüssel am 4. April 1962.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. COUVE de MURVILLE

(1) Veröffentlicht zur Information.

VERORDNUNG Nr. 20

über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation
für Schweinefleisch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem Funktionieren und der Entwicklung des Gemeinsamen Marktes für landwirtschaftliche Erzeugnisse muß die Gestaltung einer gemeinsamen Agrarpolitik Hand in Hand gehen, die vor allem eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte für die einzelnen Erzeugnisse umfassen muß.

Die Erlöse aus der Erzeugung von Schweinefleisch sind ein wichtiger Bestandteil des landwirtschaftlichen Einkommens, und es ist somit unerlässlich, dieser Erzeugung eine angemessene Rentabilität zu sichern; es liegt sowohl im Interesse der Erzeuger als auch der Verarbeiter und der Verbraucher, daß Preisschwankungen weitestgehend gemildert werden; auch muß angestrebt werden, Angebot und Nachfrage bei Schweinefleisch innerhalb der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Ein- und Ausfuhren auszugleichen.

Der Handel mit Agrarerzeugnissen zwischen den Mitgliedstaaten wird durch eine Reihe von Hindernissen, nämlich Zölle, Abgaben gleicher

Wirkung, Mindestpreise, Kontingente und sonstige mengenmäßige Beschränkungen gehemmt, die in der Übergangszeit in unterschiedlicher Weise und Zeitfolge schrittweise beseitigt werden müßten, wenn die Organe der Gemeinschaft keine Harmonisierungsmaßnahmen treffen; eine einheitliche Maßnahme an der Grenze auf dem Gebiet des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs erlaubt hingegen einen gleichlaufend fortschreitenden Abbau dieser Hindernisse in allen Mitgliedstaaten in einer Zeitfolge, die der schrittweisen Entwicklung der gemeinsamen Agrarpolitik angepaßt ist.

Eine solche einheitliche Maßnahme an der Grenze, die an die Stelle sämtlicher einzelstaatlichen Maßnahmen tritt, muß sowohl eine angemessene Stützung der Agrarmärkte der Mitgliedstaaten während der Übergangszeit sicherstellen als auch mit der Entwicklung des freien Warenverkehrs innerhalb der Gemeinschaft die schrittweise Errichtung des Gemeinsamen Marktes ermöglichen.

Dieses Ergebnis kann durch innergemeinschaftliche Abschöpfungen erzielt werden, die zwei Teilbeträge umfassen: der erste Teilbetrag entspricht der Auswirkung des Unterschieds zwischen den Futtergetreidepreisen im ausführenden und im einführenden Mitgliedstaat auf die Futterkosten je Produktionseinheit, so daß Störungen auf dem Markt eines Landes mit höheren Futtergetreidepreisen durch Einfuhren aus einem Lande mit niedrigeren Futtergetreidepreisen vermieden werden; der zweite Teilbe-

trag bezweckt den Schutz der Veredelungstätigkeit im Hinblick auf ihre schrittweise Anpassung.

Dieser Abschöpfungsbetrag ist jedoch durch einen Zusatzbetrag zu ergänzen, wenn der Angebotspreis bei der Einfuhr aus einem Mitgliedstaat in ungewöhnlichem Maße absinkt.

Die Ersetzung anderer, auf Grund des Vertrags während der Übergangszeit aufzuhebender Maßnahmen durch innergemeinschaftliche Abschöpfungen würde dem Grundsatz der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes zuwiderlaufen, wenn nicht gleichzeitig ihre schrittweise Herabsetzung vorgesehen würde.

Zur Durchführung dieser Herabsetzung ist es gerechtfertigt, daß der Teil des Abschöpfungsbetrags, der der Auswirkung der unterschiedlichen Futtergetreidepreise auf die Futterkosten entspricht, entsprechend der Annäherung dieser Getreidepreise verringert und der übrige Teil schrittweise und automatisch herabgesetzt wird.

Die Einführung neuer Schutzmaßnahmen an den Binnengrenzen der Gemeinschaft, durch die den Erzeugern in den Mitgliedstaaten Sicherheiten gegeben werden, steht nur dann mit den Grundsätzen des Vertrags in Einklang, wenn sie alle sonstigen Schutzmaßnahmen ersetzen, die die Mitgliedstaaten gegenwärtig anwenden können.

Die einzuführende Regelung muß die Beibehaltung der sich aus der Anwendung des Vertrags ergebenden Präferenz zugunsten der Mitgliedstaaten ermöglichen; diesem Erfordernis kann Rechnung getragen werden durch die Einführung von Abschöpfungen auf Einfuhren aus dritten Ländern, die die Auswirkung des Preisunterschieds bei Futtergetreide in den Mitgliedstaaten und auf dem Weltmarkt auf die Futterkosten berücksichtigen, sowie durch die Erhebung eines zusätzlichen Teilbetrags, der schrittweise bis auf 7 v.H. des durchschnittlichen Weltmarktpreises erhöht wird; dieser gegenüber dritten Ländern angewandte Abschöpfungsbetrag ist durch einen Zusatzbetrag zu ergänzen, wenn die Angebote auf dem Weltmarkt zu ungewöhnlichen Preisen erfolgen.

Die Einführung einer Abschöpfungsregelung und die Einführung von Schutzmaßnahmen gegenüber dritten Ländern bietet den Erzeugern der Mitgliedstaaten Sicherheiten und ermöglicht es ihnen somit, auf alle anderen Schutzmaßnahmen zu verzichten.

Die Abschöpfungsregelung ermöglicht es, den innergemeinschaftlichen Handel entsprechend den Zielen des Artikels 45 des Vertrags zu ent-

wickeln und gleichzeitig den Erzeugern der Mitgliedstaaten Sicherheiten zu geben; hieraus ergibt sich die Nichtanwendbarkeit von Artikel 45.

Damit die Abschöpfungsregelung funktioniert, müssen die Bestimmungen des Vertrags, die eine Handhabe bieten, Beihilfen zu beurteilen und gegen die mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbaren Beihilfen vorzugehen, auf alle Beihilfen ausgedehnt werden, die diese Regelung verfälschen; bei Ausfuhren aus einem Mitgliedstaat, der innergemeinschaftliche Abschöpfungen anwendet, nach einem anderen Mitgliedstaat ist es jedoch gerechtfertigt, bestimmte Erstattungen zuzulassen, die unter Berücksichtigung der Faktoren festgesetzt werden, die auf den Märkten des ausführenden Mitgliedstaats und des einführenden Mitgliedstaats die Preisbildung beeinflussen.

Damit die Mitgliedstaaten weiterhin am Welthandel mit Schweinefleisch teilnehmen können, muß es ihnen gestattet sein, bei Ausfuhren nach dritten Ländern einen Betrag, der der Auswirkung des Unterschieds zwischen den Futtergetreidepreisen auf die Futterkosten entspricht, sowie einen nach einem gemeinschaftlichen Verfahren festgesetzten zusätzlichen Betrag zu erstatten.

Ein Veredelungsverkehr, der dazu führt, daß der Handel zwischen den Mitgliedstaaten mit Veredelungserzeugnissen, in die eingeführte Grunderzeugnisse verarbeitet worden sind, auf der Grundlage der Weltmarktpreise dieser Grunderzeugnisse erfolgt, ist mit der Abschöpfungsregelung unvereinbar.

Um die Durchführung der in Aussicht genommenen Maßnahmen zu erleichtern, ist ein Verfahren vorzusehen, durch das im Rahmen eines Verwaltungsausschusses eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeigeführt wird.

Es ist erforderlich, daß die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch am Ende der Übergangszeit vollständig errichtet ist. —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Um eine fortschreitende Entwicklung des Gemeinsamen Marktes und der gemeinsamen Agrarpolitik zu gewährleisten, wird schrittweise eine gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch errichtet, die eine Abschöpfungsregelung für den Handel zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und

dritten Ländern für folgende Erzeugnisse umfaßt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
a) 01.03 A II	Schweine, lebend, Hausschweine, andere als reinrassige Zuchttiere, ohne Rücksicht auf das Alter der Zuchttiere
b) 02.01 A IIIa ex 02.01 B II ex 02.05	Fleisch von Hausschweinen Schlachtabfall von Hausschweinen Schweinespeck sowie Schweinefett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, ausgenommen Schweinespeck mit mageren Teilen (durchwachsener Schweinespeck)
02.06 B	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von Schweinen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
15.01 A II	Schweineschmalz, ausgepreßt oder ausgeschmolzen, anderes als zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln
c) ex 16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut, Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen enthaltend
ex 16.02 A II	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, Schweinelebern enthaltend
ex 16.02 B II	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, andere, Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen enthaltend

2. Bei den unter den Tarifnummern ex 02.01 B II, ex 16.01 und ex 16.02 A II genannten Erzeugnissen ist jedoch der Höchstzollsatz zu berücksichtigen, der sich aus der Annahme des Konsolidierungsangebots für diese Erzeugnisse im GATT ergeben würde.

Artikel 2

1. Die innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge werden nach Artikel 3 und 4 festgesetzt. Sie verringern sich nach Artikel 12.

2. Die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern werden nach Artikel 5 festgesetzt. Sie ändern sich nach Artikel 5 Absatz (1) Buchstabe b) letzter Satz und Buchstabe c) letzter Satz sowie nach Artikel 12.

Artikel 3

1. Für die einzelnen Mitgliedstaaten setzt sich der innergemeinschaftliche Abschöpfungsbetrag für geschlachtete Schweine wie folgt zusammen:

a) aus einem Teilbetrag, der der Auswirkung des Unterschieds zwischen den Futtergetreide-

preisen im einführenden Mitgliedstaat und im ausführenden Mitgliedstaat auf die Futterkosten entspricht; dieser Teilbetrag wird nach Absatz (3) errechnet:

b) aus einem festen Teilbetrag; die Hinzurechnung dieses Teilbetrags zu dem unter Buchstabe a) genannten Teilbetrag darf jedoch nicht dazu führen, daß die Summe dieser beiden Teilbeträge den Unterschied zwischen den nach Absatz (4) errechneten durchschnittlichen Marktpreisen im ausführenden Mitgliedstaat und im einführenden Mitgliedstaat übersteigt.

Der sich aus dem ersten Teil dieses Buchstabens ergebende Betrag wird geändert, um die Transportkosten, die auf den betreffenden Erzeugnissen lastenden inländischen Abgaben sowie die Rückvergütungen dieser Abgaben, die für die betreffenden Erzeugnisse bei der Ausfuhr gewährt werden, zu berücksichtigen.

2. Für die etwaige Festsetzung eines Abschöpfungsbetrags, der geringer ist als derjenige, der sich nach Absatz (1) ergibt, gilt Artikel 6 Absätze (1) und (2).

3. Bei der Berechnung des in Absatz (1) Buchstabe a) genannten Teilbetrags sind zugrunde zu legen:

a) die für die Erzeugung von einem Kilogramm Schweinefleisch erforderliche Futtergetreidemenge, die für alle Mitgliedstaaten die gleiche sein muß;

b) die für die einzelnen Mitgliedstaaten repräsentative Zusammensetzung der unter Buchstabe a) genannten Menge; spätestens vor Ablauf der Übergangszeit wird eine einheitliche Zusammensetzung dieser Menge für die Gemeinschaft festgesetzt;

c) die Großhandelsverkaufspreise für Futtergetreide in den einzelnen Mitgliedstaaten.

4. a) Die in Absatz (1) Buchstabe b) genannten durchschnittlichen Marktpreise werden unter Zugrundelegung des arithmetischen Mittels der Preise festgesetzt, zu denen die Ankäufe des Großhandels in den einzelnen Mitgliedstaaten erfolgten, und zwar

- für vergleichbare Qualitäten von geschlachteten Schweinen,
- während der drei letzten Jahre vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung,
- auf dem oder den repräsentativen Märkten.

b) Bei der Berechnung des in Buchstabe a) genannten arithmetischen Mittels werden Berichtigungen vorgenommen, die durch die Auswirkung von Faktoren, die von der Schweinefleischherzeugung und -vermarktung unabhängig sind, auf die Preise im Bezugszeitraum erforderlich werden, und durch die der Vergleich der für die drei Bezugsjahre festgestellten Preise erheblich verfälscht werden konnte.

c) Fällt in einem Mitgliedstaat der Zeitraum von drei Jahren nicht mit der Dauer eines vollständigen Preiszyklus zusammen, so wird dieser Zeitraum entsprechend angepaßt.

5. Die in diesem Artikel genannten Abschöpfungsbeträge werden vom Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission festgesetzt.

Artikel 4

1. Bei den anderen in Artikel 1 Absatz (1) Buchstaben a) und b) genannten Erzeugnissen außer geschlachteten Schweinen werden die innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für die einzelnen Mitgliedstaaten auf der Grundlage des Abschöpfungsbetrags für geschlachtete Schweine festgesetzt, wobei das Verhältnis zu berücksichtigen ist, das in den einzelnen Mitgliedstaaten zwischen dem nach Artikel 3 Absatz (4) berechneten Preis für die genannten Erzeugnisse und dem nach dem gleichen Artikel berechneten Preis für geschlachtete Schweine besteht.

2. Bei den in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe c) genannten Erzeugnissen werden die innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für die einzelnen Mitgliedstaaten festgesetzt, wobei insbesondere zu berücksichtigen ist:

a) wenn bei ihrer Herstellung ausschließlich die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe b) genannten Erzeugnisse verwendet wurden: das gewogene Mittel der für diese Erzeugnisse nach Absatz (1) festgesetzten Abschöpfungsbeträge;

b) wenn bei ihrer Herstellung auch andere Erzeugnisse außer den in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe b) genannten Erzeugnissen verwendet wurden: das gewogene Mittel aller Abschöpfungsbeträge und Abgaben jeglicher Art, die bei Einfuhren aus Mitgliedstaaten auf die bei ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse erhoben wurden.

Ferner erläßt der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission bis zum 30. Juni 1962 die etwaigen zusätzlichen Bestimmungen für die Berechnung der in diesem Absatz genannten Abschöpfungsbeträge.

3. Die in diesem Artikel genannten Abschöpfungsbeträge werden vom Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission festgesetzt.

Artikel 5

1. Für die einzelnen Mitgliedstaaten setzt sich der Abschöpfungsbetrag gegenüber dritten Ländern für geschlachtete Schweine wie folgt zusammen:

a) aus einem Teilbetrag in Höhe des Abschöpfungsbetrags gegenüber dem Mitgliedstaat, der nach Artikel 3 Absatz (4) den niedrigsten Durchschnittspreis für geschlachtete Schweine hat;

b) aus einem Teilbetrag in Höhe des Unterschieds in den Futterkosten, der sich aus dem festgestellten Unterschied zwischen den Futtergetreidepreisen des Mitgliedstaats mit dem niedrigsten nach Artikel 3 Absatz (4) berechneten Durchschnittspreis für geschlachtete Schweine und den Futtergetreidepreisen auf dem Weltmarkt ergibt;

Bei der Berechnung dieses Teilbetrags werden die Vorschriften in Artikel 3 Absatz (3) Buchstaben a) und b) berücksichtigt. Dieser Teilbetrag wird für einen Zeitraum von drei Monaten im voraus festgelegt unter Berücksichtigung der Entwicklung der Futtergetreidepreise in dem Mitgliedstaat mit dem niedrigsten Durchschnittspreis für geschlachtete Schweine und auf dem Weltmarkt während der sechs Monate, die dem Vierteljahr vorausgehen, in dem der genannte Teilbetrag festgesetzt wird;

c) aus einem Teilbetrag, der im ersten Jahr der Anwendung der Abschöpfungsregelung 2 v.H. des durchschnittlichen Angebotspreises entspricht, zu dem während des Vorjahrs die Einfuhren aus dritten Ländern in die Gemeinschaft erfolgten.

Liegt der durchschnittliche Angebotspreis unter dem Einschleusungspreis, der nach Artikel 7 für das erste Vierteljahr der Anwendung der Abschöpfungsregelung festgesetzt wurde, so ist dieser Einschleusungspreis zugrunde zu legen. Für die folgenden Jahre wird der Hundertsatz jährlich auf 3, 4, 5, 5 $\frac{1}{2}$, 6, 6 $\frac{1}{2}$ und 7 heraufgesetzt und nach dem durchschnittlichen Einschleusungspreis des Vorjahres berechnet.

2. Der Abschöpfungsbetrag gegenüber dritten Ländern für die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstaben a) und b) genannten Erzeugnisse außer geschlachteten Schweinen wird für die einzelnen Mitgliedstaaten auf der Grundlage des Betrags festgesetzt, der sich bei der Anwendung von Absatz (1) ergibt.

Bei der Berechnung der Teilbeträge nach Absatz (1) Buchstaben a) und b) ist jedoch das Verhältnis zu berücksichtigen, das in den einzelnen Mitgliedstaaten zwischen dem nach Artikel 3 Absatz (4) berechneten Preis für diese Erzeugnisse und dem nach dem gleichen Artikel berechneten Preis für geschlachtete Schweine besteht.

3. Bei den in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe c) genannten Erzeugnissen wird der Abschöpfungsbetrag gegenüber dritten Ländern für die einzelnen Mitgliedstaaten festgesetzt, wobei insbesondere zu berücksichtigen ist:

a) wenn bei ihrer Herstellung ausschließlich die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe b) genannten Erzeugnisse verwendet wurden: das gewogene Mittel der für diese Erzeugnisse nach Absatz (2) festgesetzten Abschöpfungsbeträge;

b) wenn bei ihrer Herstellung auch andere Erzeugnisse außer den in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe b) genannten Erzeugnissen verwendet wurden: das gewogene Mittel aller Abschöpfungsbeträge und Abgaben jeglicher Art, die bei Einfuhren aus dritten Ländern auf die bei ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse erhoben wurden.

Ferner erläßt der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission bis zum 30. Juni 1962 die etwaigen zusätzlichen Bestimmungen für die Berechnung der in diesem Absatz genannten Abschöpfungsbeträge.

4. Die in diesem Artikel genannten Abschöpfungsbeträge werden vom Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission festgesetzt.

Artikel 6

1. Die Kommission kann einen Mitgliedstaat auf dessen Antrag ermächtigen, die sich nach Artikel 3, 4 und 5 ergebenden Abschöpfungsbeträge zu verringern. In diesem Fall entspricht der von diesem Mitgliedstaat gegenüber dritten Ländern erhobene Abschöpfungsbetrag mindestens dem Abschöpfungsbetrag, den der Mitgliedstaat mit dem niedrigsten nach Artikel 3 Absatz (4) berechneten Durchschnittspreis für geschlachtete Schweine gegenüber dritten Ländern anwendet.

2. Nimmt ein Mitgliedstaat Absatz (1) in Anspruch, so müssen die Abschöpfungsbeträge gegenüber allen Mitgliedstaaten um den gleichen Betrag verringert werden.

Gleichzeitig ermächtigt die Kommission die anderen Mitgliedstaaten, gegenüber diesem Mitgliedstaat Abschöpfungsbeträge zum Ausgleich dieser Verringerung festzusetzen.

Auf keinen Fall darf die Verringerung des Abschöpfungsbetrags gegenüber dritten Ländern größer sein als gegenüber den Mitgliedstaaten.

Artikel 7

1. Zur Vermeidung von Störungen durch Angebote aus dritten Ländern zu ungewöhnlichen Preisen wird vom Rat während der zweiten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission ein für die Gemeinschaft einheitlicher Einschleusungspreis für geschlachtete Schweine festgesetzt; dabei sind die Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt und ein für die ausführenden dritten Länder repräsentativer Veredelungskoeffizient zu berücksichtigen.

Die Einschleusungspreise für die in Artikel 1 Absatz (1) genannten Erzeugnisse außer geschlachteten Schweinen werden unter Berücksichtigung des Einschleusungspreises für geschlachtete Schweine festgesetzt.

2. Die Einschleusungspreise werden für einen Zeitraum von drei Monaten im voraus festgesetzt

unter Berücksichtigung der Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt während der sechs Monate, die dem Vierteljahr vorausgehen, in dem der Einschleusungspreis festgesetzt wird.

3. Fällt der Angebotspreis frei Grenze bei der Einfuhr unter den Einschleusungspreis, so werden die nach Artikel 5 festgesetzten und gegebenenfalls nach Artikel 6 verringerten Abschöpfungsbeträge in den einzelnen Mitgliedstaaten um einen Betrag erhöht, der dem Unterschied zwischen dem Angebotspreis frei Grenze und dem Einschleusungspreis entspricht.

Die Abschöpfungsbeträge werden jedoch nicht um diesen Zusatzbetrag gegenüber den dritten Ländern erhöht, die bereit und in der Lage sind, die Garantie zu übernehmen, daß der tatsächliche Preis bei der Einfuhr aus ihrem Hoheitsgebiet nicht unter dem Einschleusungspreis liegt und jede Verkehrsverlagerung vermieden wird.

4. Nach dem in Artikel 20 vorgesehenen Verfahren werden festgesetzt:

- die Einschleusungspreise für die in Artikel 1 Absatz (1) genannten Erzeugnisse außer geschlachteten Schweinen;
- die erforderlichen Anpassungen der Einschleusungspreise, die nach Absatz (2) vorgenommen werden;
- die Einzelheiten für die Festsetzung der in Absatz (3) genannten Zusatzbeträge. Diese Zusatzbeträge werden jedoch von dem einführenden Mitgliedstaat festgesetzt und erhoben. Der Mitgliedstaat, der diese Maßnahme trifft, muß sie sofort den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission notifizieren. Die von den Mitgliedstaaten gemeinsam zu treffenden Maßnahmen werden nach dem in Artikel 20 vorgesehenen Verfahren festgelegt.

Artikel 8

1. Für den Handel zwischen den Mitgliedstaaten wird für jeden Mitgliedstaat ein innergemeinschaftlicher Einschleusungspreis für geschlachtete Schweine in der Weise berechnet, daß dem Einschleusungspreis gegenüber dritten Ländern die diesen Ländern gegenüber angewandten Abschöpfungsbeträge hinzugerechnet werden, von denen der in Artikel 5 Absatz (1) Buchstabe c) genannte Betrag abzuziehen ist.

Die Einschleusungspreise für die in Artikel 1 Absatz (1) genannten Erzeugnisse außer geschlachteten Schweinen werden unter Berücksichtigung des in Satz 1 genannten Einschleusungspreises festgesetzt.

2. Der innergemeinschaftliche Einschleusungspreis tritt außer Kraft, sobald die innergemeinschaftlichen Abschöpfungen nach Artikel 12 entfallen.

3. Fällt der Angebotspreis frei Grenze, der sich um den nach Artikel 3 oder 4 festgesetzten Abschöpfungsbetrag erhöht, bei der Einfuhr aus einem Mitgliedstaat unter den Einschleusungspreis, so setzt der einführende Mitgliedstaat diesen Abschöpfungsbetrag um einen Betrag herauf, der dem Unterschied zwischen diesem erhöhten Angebotspreis und dem innergemeinschaftlichen Einschleusungspreis entspricht; er unterrichtet hiervon unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission.

4. Nach dem in Artikel 20 vorgesehenen Verfahren werden festgesetzt:

- die innergemeinschaftlichen Einschleusungspreise;
- die Einzelheiten für die Festsetzung der in Absatz (3) genannten Zusatzbeträge;
- die von den Mitgliedstaaten bei der Anwendung von Absatz (3) gemeinsam zu treffenden Maßnahmen.

Artikel 9

1. Sieht sich ein Mitgliedstaat veranlaßt, auf seinem Markt durch Maßnahmen einzugreifen, die geeignet sind, einen erheblichen Preissturz aufzufangen, so müssen diese Maßnahmen so beschaffen sein, daß sie die Anwendung dieser Verordnung nicht behindern.

Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, derartige Maßnahmen zu treffen, so hat er die Kommission zuvor über die Art dieser Maßnahmen zu unterrichten. Die Kommission kann nach Anhörung der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 21 an den betreffenden Mitgliedstaat im Rahmen des nach Artikel 19 eingesetzten Verwaltungsausschusses jede zweckdienliche Bemerkung richten.

Die Kommission trägt auch Sorge dafür, daß bei der Anwendung dieser Maßnahmen der Notwendigkeit Rechnung getragen wird, die fortschreitende Koordinierung dieser Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene zu fördern.

2. Der Rat bestimmt auf Vorschlag der Kommission nach dem in Artikel 43 des Vertrags vorgesehenen Verfahren spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung, ob Interventionsmaßnahmen der Gemeinschaft auf dem Markt zweckmäßig sind und in welcher Weise diese Maßnahmen in der Endphase des gemeinsamen Marktes durchgeführt werden. Ziel dieser Maßnahmen muß es sein, soweit möglich und erforderlich zur Stabilisierung der Erzeuger- und Verbraucherpreise beizutragen.

Artikel 10

1. Ein Mitgliedstaat, der nach dieser Verordnung Abschöpfungsbeträge gegenüber einem anderen Mitgliedstaat erhebt, kann bei der Ausfuhr nach diesem Mitgliedstaat erstatten:

a) entweder einen Betrag, der der Auswirkung des Preisunterschieds bei Futtergetreide

im einführenden und im ausführenden Mitgliedstaat auf die Futterkosten für die in Artikel 1 Absatz (1) genannten Erzeugnisse entspricht;

b) oder einen Betrag, der der Summe der beiden ersten Teilbeträge der Abschöpfung gegenüber dritten Ländern entspricht, wie sie für geschlachtete Schweine in Artikel 5 Absatz (1) Buchstaben a) und b) und für die in Artikel 1 Absatz (1) genannten Erzeugnisse außer geschlachteten Schweinen unter Berücksichtigung der Vorschriften des Artikels 5 Absätze (2) und (3) festgesetzt sind. In diesem Fall hat der einführende Mitgliedstaat das Recht, einen Abschöpfungsbetrag zu erheben, der dem von ihm auf Einfuhren aus dritten Ländern erhobenen Abschöpfungsbetrag abzüglich des dritten Teilbetrags nach Artikel 5 Absatz (1) Buchstabe c) entspricht.

Das Großherzogtum Luxemburg ist jedoch bei Ausfuhren nach einem Mitgliedstaat mit einem niedrigeren Preis ermächtigt, einen Betrag zu erstatten, der dem Unterschied zwischen dem Preis des Erzeugnisses frei Grenze des einführenden Mitgliedstaats und dem Preis auf seinem Markt entspricht.

2. Die Erstattungsbeträge dürfen nicht höher sein als der Abschöpfungsbetrag, der sich bei einer etwaigen Anwendung von Artikel 6 ergibt.

Die zusätzlichen Abschöpfungsbeträge, die nach Artikel 8 Absatz (3) festgesetzt werden können, dürfen bei der Berechnung der nach Absatz (1) festgesetzten Erstattungsbeträge und Abschöpfungsbeträge nicht berücksichtigt werden.

3. Die Erstattungsbeträge werden den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mitgeteilt.

Artikel 11

1. Ein Mitgliedstaat kann bei der Ausfuhr eines der in Artikel 1 Absatz (1) genannten Erzeugnisse in ein drittes Land erstatten:

a) einen Betrag, der der Auswirkung des Preisunterschieds bei Futtergetreide im ausführenden Mitgliedstaat und auf dem Weltmarkt auf die Futterkosten entspricht;

b) einen zusätzlichen Betrag, der wie folgt festgesetzt wird:

— während der ersten drei Jahre der Anwendung der Abschöpfungsregelung unter Berücksichtigung der Entwicklung der Preise in dem ausführenden Mitgliedstaat und auf dem Weltmarkt; dieser Betrag wird nach dem in Artikel 20 vorgesehenen Verfahren festgesetzt;

— vom vierten Jahr an unter Berücksichtigung der Entwicklung der Preise in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt; dieser Betrag darf nicht höher sein als ein nach dem

in Artikel 20 vorgesehenen Verfahren festgesetzter Höchstbetrag.

2. Die Erstattungsbeträge werden den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mitgeteilt.

Artikel 12

Die nach Artikel 3 und 4 festgesetzten Abschöpfungsbeträge werden vom 1. Juli 1963 an jährlich wie folgt verringert:

a) der Teil des Abschöpfungsbetrags, der sich aus der Auswirkung der Preisunterschiede bei Futtergetreide auf die Futterkosten ergibt, wird entsprechend der Annäherung der Futtergetreidepreise verringert;

b) der andere Teil des Abschöpfungsbetrags wird innerhalb von siebeneinhalb Jahren um zwei Fünfzehnte jährlich verringert.

Artikel 13

Der Rat kann während der zweiten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission von der Liste der in Artikel 1 Absatz (1) genannten Erzeugnisse bestimmte Erzeugnisse streichen oder für die in Artikel 1 Absatz (1) genannten Erzeugnisse alle von dieser Verordnung abweichenden Maßnahmen treffen, damit den besonderen Verhältnissen Rechnung getragen wird, die bei diesen Erzeugnissen bestehen könnten.

Artikel 14

1. Im Handel zwischen den Mitgliedstaaten sind sowohl bei der Einfuhr als auch bei der Ausfuhr mit der Anwendung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsregelung unvereinbar:

- die Erhebung von Zöllen oder Abgaben gleicher Wirkung;
- die Anwendung von mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung vorbehaltlich des Protokolls betreffend das Großherzogtum Luxemburg;
- die Berufung auf Artikel 44 des Vertrags.

2. Aus der Anwendung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsregelung ergibt sich die Nichtanwendbarkeit von Artikel 45 des Vertrags sowie aller langfristigen Abkommen oder Verträge, die auf Grund dieses Artikels geschlossen worden sind und zum Zeitpunkt der Anwendung dieser Regelung gelten.

3. Mit der Anwendung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsregelung ist unvereinbar die Ausfuhr von in Artikel 1 Absatz (1) genannten Erzeugnissen aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat, zu deren Herstellung in Artikel 1 Absatz (1) genannte Erzeugnisse verwendet worden sind, auf die im ausführenden Mitgliedstaat anwendbare Abschöpfungen nicht erhoben oder bei denen diese Ab-

schöpfungen ganz oder teilweise erstattet worden sind.

Artikel 15

1. Wenn in einem oder mehreren Mitgliedstaaten infolge der Durchführung der Maßnahmen zur schrittweisen Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch der Markt auf Grund der Einfuhren ernstlichen Störungen ausgesetzt oder von ernstlichen Störungen bedroht wird, die die Ziele des Artikels 39 des Vertrags gefährden könnten, können der oder die betreffenden Mitgliedstaaten während der Übergangszeit hinsichtlich der Einfuhr dieser Erzeugnisse die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen.

2. Der oder die betreffenden Mitgliedstaaten müssen diese Maßnahmen den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission spätestens zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens notifizieren.

Der oder die Mitgliedstaaten, die diese Maßnahmen anwenden, treffen die notwendigen Vorkehrungen, damit auf dem Transport befindliche Waren von diesen Maßnahmen nicht betroffen werden; bei Schließung der Grenze muß die Wegefrist mindestens drei Tage betragen. Sie müssen bereit sein, sofort Verhandlungen im Hinblick auf vorläufige Abmachungen einzuleiten, damit verhindert wird, daß die Exporteure einen zu großen oder vermeidbaren Schaden erleiden. Diese Abmachungen werden den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission unverzüglich notifiziert.

Auf Grund des Absatzes (1) und in dem Bestreben, den Schutz zwischen den Mitgliedstaaten nicht zu erhöhen, entscheidet die Kommission nach Anhörung der Mitgliedstaaten im Rahmen des nach Artikel 19 eingesetzten Verwaltungsausschusses im Wege eines Dringlichkeitsverfahrens und binnen einer Frist von höchstens vier Arbeitstagen von der in Satz 1 vorgesehenen Notifizierung an, ob die Maßnahmen aufrechterhalten, geändert oder beseitigt werden sollen. Die Kommission kann ferner über die von den anderen Mitgliedstaaten anzuwendenden Maßnahmen befinden.

Die Entscheidung der Kommission wird allen Mitgliedstaaten notifiziert. Sie ist unverzüglich durchzuführen.

3. Jeder Mitgliedstaat kann die Entscheidung der Kommission binnen einer Frist von höchstens drei Arbeitstagen nach ihrer Notifizierung dem Rat vorlegen. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die Entscheidung der Kommission unter Berücksichtigung des Absatzes (1) und in dem Bestreben, den Schutz zwischen den Mitgliedstaaten nicht zu erhöhen, mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

4. Jede Schutzmaßnahme, die den Handel zwischen den Mitgliedstaaten betrifft, ist spä-

testens gleichzeitig auf die Beziehungen zu den dritten Ländern anzuwenden, wobei der Grundsatz der Gemeinschaftspräferenz zu beachten ist.

Artikel 16

Mit Anwendung der Abschöpfungsregelung sind die Artikel 92 bis 94 des Vertrags vorbehaltlich Artikel 10 auf die Produktion der in Artikel 1 Absatz (1) genannten Erzeugnisse und auf den Handel mit diesen anzuwenden.

Artikel 17

Die Mitgliedstaaten treffen alle Maßnahmen zur Anpassung ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften, damit diese Verordnung, soweit sie nichts anderes bestimmt, ab 1. Juli 1962 tatsächlich angewandt werden kann.

Artikel 18

1. Die Anwendung der Abschöpfungsregelung gegenüber dritten Ländern hat zur Folge, daß die Erhebung aller Zölle und Abgaben gleicher Wirkung auf Einfuhren aus dritten Ländern unterbleibt.

2. Die Anwendung der Abschöpfungsregelung gegenüber dritten Ländern hat vorbehaltlich des Protokolls betreffend das Großherzogtum Luxemburg die Aufhebung aller mengenmäßigen Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung bei Einfuhren aus dritten Ländern zur Folge, es sei denn, daß der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission anders entscheidet.

Artikel 19

1. Es wird ein Verwaltungsausschuß für Schweinefleisch — im folgenden „Ausschuß“ genannt — aus Vertretern der Mitgliedstaaten unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission eingesetzt.

2. In diesem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz (2) des Vertrags gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Artikel 20

1. Sehen die Bestimmungen dieser Verordnung ausdrücklich die Anwendung des in diesem Artikel festgelegten Verfahrens vor, so befaßt der Vorsitzende entweder von sich aus oder

auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats den Ausschuß.

2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von zwölf Stimmen zustande.

3. Die Kommission erläßt Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen jedoch diese Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie dem Rat von der Kommission alsbald mitgeteilt; in diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen bis zur Dauer von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aussetzen.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen einer Frist von einem Monat anders entscheiden.

Artikel 21

Der Ausschuß kann jede andere Frage prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats vorlegt.

Artikel 22

Am Ende der Übergangszeit beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission unter Berücksichtigung der erworbenen Erfahrungen über die Aufrechterhaltung oder Änderung der Bestimmungen des Artikels 20.

Artikel 23

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Die durch diese Verordnung eingeführte Abschöpfungsregelung wird jedoch ab 1. Juli 1962 angewandt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 4. April 1962.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. COUVE de MURVILLE

VERORDNUNG Nr. 21

über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation
für EierDER RAT DER EUROPÄISCHEN
WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem Funktionieren und der Entwicklung des Gemeinsamen Marktes für landwirtschaftliche Erzeugnisse muß die Gestaltung einer gemeinsamen Agrarpolitik Hand in Hand gehen, die vor allem eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte für die einzelnen Erzeugnisse umfassen muß.

Die Erlöse aus der Erzeugung von Eiern sind ein wichtiger Bestandteil des landwirtschaftlichen Einkommens, und es ist somit unerlässlich, dieser Erzeugung eine angemessene Rentabilität zu sichern; es liegt sowohl im Interesse der Erzeuger als auch der Verarbeiter und der Verbraucher, daß Preisschwankungen weitestgehend gemildert werden; auch muß angestrebt werden, Angebot und Nachfrage bei Eiern innerhalb der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Ein- und Ausfuhren auszugleichen.

Der Handel mit Agrarerzeugnissen zwischen den Mitgliedstaaten wird durch eine Reihe von Hindernissen, nämlich Zölle, Abgaben gleicher Wirkung, Mindestpreise, Kontingente und sonstige mengenmäßige Beschränkungen gehemmt, die in der Übergangszeit in unterschiedlicher Weise und Zeitfolge schrittweise beseitigt werden müßten, wenn die Organe der Gemeinschaft keine Harmonisierungsmaßnahmen treffen; eine einheitliche Maßnahme an der Grenze auf dem Gebiet des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs erlaubt hingegen einen gleichlaufend fortschreitenden Abbau dieser Hindernisse in allen Mitgliedstaaten in einer Zeitfolge, die der schrittweisen Entwicklung der gemeinsamen Agrarpolitik angepaßt ist.

Eine solche einheitliche Maßnahme an der Grenze, die an die Stelle sämtlicher einzelstaatlichen Maßnahmen tritt, muß sowohl eine angemessene Stützung der Agrarmärkte der Mitgliedstaaten während der Übergangszeit sicherstellen als auch mit der Entwicklung des freien

Warenverkehrs innerhalb der Gemeinschaft die schrittweise Errichtung des Gemeinsamen Marktes ermöglichen.

Dieses Ergebnis kann durch innergemeinschaftliche Abschöpfungen erzielt werden, die zwei Teilbeträge umfassen: der erste Teilbetrag entspricht der Auswirkung des Unterschieds zwischen den Futtergetreidepreisen im ausführenden und im einführenden Mitgliedstaat auf die Futterkosten je Produktionseinheit, so daß Störungen auf dem Markt eines Landes mit höheren Futtergetreidepreisen durch Einfuhren aus einem Land mit niedrigeren Futtergetreidepreisen vermieden werden; der zweite Teilbetrag bezweckt den Schutz der Veredelungstätigkeit im Hinblick auf ihre schrittweise Anpassung.

Die Ersetzung anderer, auf Grund des Vertrags während der Übergangszeit aufzuhebender Maßnahmen durch innergemeinschaftliche Abschöpfungen würde dem Grundsatz der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes zuwiderlaufen, wenn nicht gleichzeitig ihre schrittweise Herabsetzung vorgesehen würde.

Zur Durchführung dieser Herabsetzung ist es gerechtfertigt, daß der Teil des Abschöpfungsbetrags, der der Auswirkung der unterschiedlichen Futtergetreidepreise auf die Futterkosten entspricht, entsprechend der Annäherung dieser Getreidepreise verringert und der übrige Teil schrittweise und automatisch herabgesetzt wird.

Die Einführung neuer Schutzmaßnahmen an den Binnengrenzen der Gemeinschaft, durch die den Erzeugern in den Mitgliedstaaten Sicherheiten gegeben werden, steht nur dann mit den Grundsätzen des Vertrags in Einklang, wenn sie alle sonstigen Schutzmaßnahmen ersetzen, die die Mitgliedstaaten gegenwärtig anwenden können.

Die einzuführende Regelung muß die Beibehaltung der sich aus der Anwendung des Vertrags ergebenden Präferenz zugunsten der Mitgliedstaaten ermöglichen; diesem Erfordernis kann Rechnung getragen werden durch die Einführung von Abschöpfungen auf Einfuhren aus dritten Ländern, die die Auswirkung des Preisunterschiedes bei Futtergetreide in den Mitgliedstaaten und auf dem Weltmarkt auf die Futterkosten berücksichtigen, sowie durch die Erhebung eines zusätzlichen Teilbetrags, der schrittweise bis auf 7 v. H. des durchschnittlichen

Weltmarktpreis erhöht wird; dieser gegenüber dritten Ländern angewandte Abschöpfungsbetrag ist durch einen Zusatzbetrag zu ergänzen, wenn die Angebote auf dem Weltmarkt zu ungewöhnlichen Preisen erfolgen.

Die Einführung einer Abschöpfungsregelung und die Einführung von Schutzmaßnahmen gegenüber dritten Ländern bietet den Erzeugern der Mitgliedstaaten Sicherheiten und ermöglicht es ihnen somit, auf alle anderen Schutzmaßnahmen zu verzichten.

Die Abschöpfungsregelung ermöglicht es, den innergemeinschaftlichen Handel entsprechend den Zielen des Artikels 45 des Vertrags zu entwickeln und gleichzeitig den Erzeugern der Mitgliedstaaten Sicherheiten zu geben; hieraus ergibt sich die Nichtanwendbarkeit von Artikel 45.

Damit die Abschöpfungsregelung funktioniert, müssen die Bestimmungen des Vertrags, die eine Handhabe bieten, Beihilfen zu beurteilen und gegen die mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbaren Beihilfen vorzugehen, auf alle Beihilfen ausgedehnt werden, die diese Regelung verfälschen; bei Ausfuhren aus einem Mitgliedstaat, der innergemeinschaftliche Abschöpfungen anwendet, nach einem anderen Mitgliedstaat ist es jedoch gerechtfertigt, bestimmte Erstattungen zuzulassen, die uner Berücksichtigung der Faktoren festgesetzt werden, die auf den Märkten des ausführenden Mitgliedstaats und des einführenden Mitgliedstaats die Preisbildung beeinflussen.

Damit die Mitgliedstaaten weiterhin am Welthandel mit Eiern teilnehmen können, muß es ihnen gestattet sein, bei Ausfuhren nach dritten Ländern einen Betrag, der der Auswirkung des Unterschieds zwischen den Futtergetreidepreisen auf die Futterkosten entspricht, sowie einen nach einem gemeinschaftlichen Verfahren festgesetzten zusätzlichen Betrag zu erstatten.

Ein Veredelungsverkehr, der dazu führt, daß der Handel zwischen den Mitgliedstaaten mit Veredelungserzeugnissen, in die eingeführte Grunderzeugnisse verarbeitet worden sind, auf der Grundlage der Weltmarktpreise dieser Grunderzeugnisse erfolgt, ist mit der Abschöpfungsregelung unvereinbar.

Um die Durchführung der in Aussicht genommenen Maßnahmen zu erleichtern, ist ein Verfahren vorzusehen, durch das im Rahmen eines Verwaltungsausschusses eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeigeführt wird.

Es ist erforderlich, daß die gemeinsame Marktorganisation für Eier am Ende der Übergangszeit vollständig errichtet ist. —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Um eine fortschreitende Entwicklung des Gemeinsamen Marktes und der gemeinsamen Agrarpolitik zu gewährleisten, wird schrittweise eine gemeinsame Marktorganisation für Eier errichtet, die eine Abschöpfungsregelung für den Handel zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern für folgende Erzeugnisse umfaßt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 04.05 A	Eier von Hausgeflügel, in der Schale, frisch oder haltbar gemacht;
ex 04.05 B I	Eier ohne Schale und Eigelb, von Hausgeflügel, genießbar, frisch, haltbar gemacht, getrocknet oder gezuckert

Artikel 2

1. Die innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge werden nach Artikel 3 festgesetzt. Sie verringern sich nach Artikel 9.
2. Die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern werden nach Artikel 4 festgesetzt. Sie ändern sich nach Artikel 4 Absatz (1) Buchstabe a) letzter Satz und Buchstabe c) letzter Satz sowie nach Artikel 9 Buchstabe b).

Artikel 3

1. Für die einzelnen Mitgliedstaaten setzt sich der innergemeinschaftliche Abschöpfungsbetrag für Eier in der Schale wie folgt zusammen:

a) Aus einem Teilbetrag, der der Auswirkung des Unterschieds zwischen den Futtergetreidepreisen im einführenden Mitgliedstaat und im ausführenden Mitgliedstaat auf die Futterkosten entspricht; dieser Teilbetrag wird nach Absatz (3) errechnet;

b) aus einem festen Teilbetrag in Höhe der Auswirkung des im Jahre 1962 gegenüber den anderen Mitgliedstaaten geltenden Zollsatzes auf den Durchschnitt der im Jahre 1961 für Eier in der Schale festgestellten Preise frei Grenze; ist jedoch der vorstehend genannte Zollsatz unter Berücksichtigung der etwaigen Saisonzölle niedriger als 5 v. H., so kann der feste Teilbetrag auf 5 v. H. des Durchschnitts der vorstehend genannten Preise erhöht werden.

2. Für die etwaige Festsetzung eines Abschöpfungsbetrags, der geringer ist als derjenige, der

sich nach Absatz (1) ergibt, gilt Artikel 5 Absätze (1) und (2).

3. Bei der Berechnung des in Absatz (1) Buchstabe a) genannten Teilbetrags sind zugrunde zu legen:

a) die für die Erzeugung von einem Kilogramm Eier in der Schale erforderliche Futtergetreidemenge, die mit Beginn des dritten Jahres der Anwendung der Abschöpfungsregelung für alle Mitgliedstaaten die gleiche sein muß;

b) die für die einzelnen Mitgliedstaaten repräsentative Zusammensetzung der unter Buchstabe a) genannten Menge; spätestens vor Ablauf der Übergangszeit wird eine einheitliche Zusammensetzung dieser Menge für die Gemeinschaft festgesetzt;

c) die Großhandelsverkaufspreise für Futtergetreide in den einzelnen Mitgliedstaaten.

4. Bei den anderen in Artikel 1 genannten Erzeugnissen außer Eiern in der Schale werden die innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für die einzelnen Mitgliedstaaten wie folgt festgesetzt:

a) für aus ganzen Eiern hergestellte Erzeugnisse ist dieser Betrag gleich dem Abschöpfungsbetrag für die Eiermenge, die zur Herstellung eines Kilogramms dieser Erzeugnisse verwendet wird;

b) für Erzeugnisse, die unter Trennung der Bestandteile des Eies hergestellt werden, wird dieser Betrag auf der Grundlage der unter Buchstabe a) genannten Abschöpfung unter Berücksichtigung des im Jahre 1961 festgestellten durchschnittlichen Verhältnisses zwischen den Handelswerten dieser Bestandteile festgesetzt.

5. a) Die in diesem Artikel genannten Abschöpfungsbeträge werden nach dem in Artikel 17 vorgesehenen Verfahren festgesetzt. Jedoch wird die in Absatz (3) Buchstabe a) genannte Menge vom Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission festgelegt.

b) Die Kommission kann einen Mitgliedstaat ermächtigen, bei der Berechnung des in Absatz (1) Buchstabe b) genannten Teilbetrags Indizes zu verwenden, um den jahreszeitlichen Preisunterschieden Rechnung zu tragen, sofern diese Indizes die normalen Preisrelationen und die in den einzelnen Jahreszeiten festgestellten Schwankungen der produzierten Durchschnittsmenge berücksichtigen, und zwar derart, daß das gewogene Mittel der auf diese Weise im Laufe eines Jahres festgesetzten Teilbeträge nicht den nach Absatz (1) Buchstabe b) festgesetzten Teilbetrag überschreitet.

Artikel 4

1. Für die einzelnen Mitgliedstaaten setzt sich der Abschöpfungsbetrag gegenüber dritten Ländern für Eier in der Schale wie folgt zusammen:

a) aus einem Teilbetrag, der der Auswirkung des Unterschieds zwischen den Preisen der einzelnen in der in Artikel 3 Absatz (3) Buchstabe b) genannten Zusammensetzung verwendeten Futtergetreidearten im einführenden Mitgliedstaat und den auf dem Weltmarkt für die gleichen Futtergetreidearten festgestellten Preisen auf die Futterkosten entspricht. Bei der Berechnung dieses Teilbetrags werden die Vorschriften in Artikel 3 Absatz (3) Buchstaben a) und b) berücksichtigt. Dieser Teilbetrag wird für einen Zeitraum von drei Monaten im voraus festgelegt unter Berücksichtigung der Entwicklung des Futtergetreidepreises in den Mitgliedstaaten und auf dem Weltmarkt während der sechs Monate, die dem Vierteljahr vorausgehen, in dem der Betrag festgesetzt wird;

b) aus einem Teilbetrag in Höhe des gegenüber den Mitgliedstaaten nach Artikel 3 Absatz (1) Buchstabe b) und Absatz (5) Buchstabe b) festgesetzten Betrags;

c) aus einem Teilbetrag, der im ersten Jahr der Anwendung der Abschöpfungsregelung 2 v. H. des durchschnittlichen Angebotspreises entspricht, zu dem während des Vorjahrs die Einfuhren aus dritten Ländern in die Gemeinschaft erfolgten. Liegt der durchschnittliche Angebotspreis unter dem Einschleusungspreis, der nach Artikel 6 für das erste Vierteljahr der Anwendung der Abschöpfungsregelung festgesetzt wurde, so ist dieser Einschleusungspreis zugrunde zu legen. Für die folgenden Jahre wird der Hundertsatz jährlich 3, 4, 5, 5½, 6, 6½ und 7 heraufgesetzt und nach dem durchschnittlichen Einschleusungspreis des Vorjahrs berechnet.

2. Der Abschöpfungsbetrag gegenüber dritten Ländern für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse außer Eiern in der Schale wird für die einzelnen Mitgliedstaaten auf der Grundlage des nach Absatz (1) festgesetzten Betrags entsprechend Artikel 3 Absatz (4) errechnet.

3. Die in diesem Artikel genannten Abschöpfungsbeträge werden nach dem in Artikel 17 vorgesehenen Verfahren festgesetzt.

Artikel 5

1. Die Kommission kann einen Mitgliedstaat auf dessen Antrag ermächtigen, die sich nach Artikel 3 und 4 ergebenden Abschöpfungsbeträge zu verringern. In diesem Fall entspricht der von diesem Mitgliedstaat gegenüber dritten Ländern erhobene Abschöpfungsbetrag mindestens dem Abschöpfungsbetrag, den der Mitgliedstaat mit dem niedrigsten Abschöpfungsbetrag gegenüber dritten Ländern anwendet.

2. Nimmt ein Mitgliedstaat Absatz (1) in Anspruch, so müssen die Abschöpfungsbeträge

gegenüber allen Mitgliedstaaten um den gleichen Betrag verringert werden.

Gleichzeitig ermächtigt die Kommission die anderen Mitgliedstaaten, gegenüber diesem Mitgliedstaat Abschöpfungsbeträge zum Ausgleich dieser Verringerung festzusetzen.

Auf keinen Fall darf die Verringerung des Abschöpfungsbetrags gegenüber dritten Ländern größer sein als gegenüber den Mitgliedstaaten.

Artikel 6

1. Zur Vermeidung von Störungen durch Angebote aus dritten Ländern zu ungewöhnlichen Preisen wird vom Rat während der zweiten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission ein für die Gemeinschaft einheitlicher Einschleusungspreis für Eier in der Schale festgesetzt; dabei sind die Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt und ein für die ausführenden dritten Länder repräsentativer Veredelungskoeffizient zu berücksichtigen.

Die Einschleusungspreise für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse außer Eiern in der Schale werden unter Berücksichtigung des Einschleusungspreises für Eier in der Schale und nach dem gleichen Verfahren, das gemäß Artikel 3 Absatz (4) für die Festsetzung der Abschöpfung für diese Erzeugnisse angewendet wird, festgesetzt.

2. Die Einschleusungspreise werden für einen Zeitraum von drei Monaten im voraus festgesetzt unter Berücksichtigung der Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt während der sechs Monate, die dem Vierteljahr vorausgehen, in dem der Einschleusungspreis festgesetzt wird.

3. Fällt der Angebotspreis frei Grenze bei der Einfuhr unter den Einschleusungspreis, so werden die nach Artikel 4 festgesetzten und gegebenenfalls nach Artikel 5 verringerten Abschöpfungsbeträge in den einzelnen Mitgliedstaaten um einen Betrag erhöht, der dem Unterschied zwischen dem Angebotspreis frei Grenze und dem Einschleusungspreis entspricht.

Die Abschöpfungsbeträge werden jedoch nicht um diesen Zusatzbetrag gegenüber den dritten Ländern erhöht, die bereit und in der Lage sind, die Garantie zu übernehmen, daß der tatsächliche Preis bei der Einfuhr aus ihrem Hoheitsgebiet nicht unter dem Einschleusungspreis liegt und jede Verkehrsverlagerung vermieden wird.

4. Nach dem in Artikel 17 vorgesehenen Verfahren werden festgesetzt:

— die Einschleusungspreise für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse außer Eiern in der Schale;

— die erforderlichen Anpassungen der Einschleusungspreise, die nach Absatz (2) vorgenommen werden;

— die Einzelheiten für die Festsetzung der in Absatz (3) genannten Zusatzbeträge. Diese Zusatzbeträge werden jedoch von dem einführenden Mitgliedstaat festgesetzt und erhoben. Der Mitgliedstaat, der diese Maßnahme trifft, muß sie sofort den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission notifizieren. Die von den Mitgliedstaaten gemeinsam zu treffenden Maßnahmen werden nach dem in Artikel 17 vorgesehenen Verfahren festgelegt.

Artikel 7

1. Ein Mitgliedstaat, der nach dieser Verordnung Abschöpfungsbeträge gegenüber einem anderen Mitgliedstaat erhebt, kann bei der Ausfuhr nach diesem Mitgliedstaat erstatten:

a) entweder einen Betrag, der der Auswirkung des Preisunterschieds bei Futtergetreide im einführenden und im ausführenden Mitgliedstaat auf die Futterkosten für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse entspricht;

b) oder einen Betrag, der der Summe der beiden ersten Teilbeträge der Abschöpfung gegenüber dritten Ländern entspricht, wie sie für Eier in der Schale in Artikel 4 Absatz (1) Buchstaben a) und b) und für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse außer Eiern in der Schale unter Berücksichtigung der Vorschriften des Artikels 4 Absatz (2) festgesetzt sind. In diesem Fall hat der einführende Mitgliedstaat das Recht, einen Abschöpfungsbetrag zu erheben, der dem von ihm auf Einfuhren aus dritten Ländern erhobenen Abschöpfungsbetrag abzüglich des dritten Teilbetrags nach Artikel 4 Absatz (1) Buchstabe c) entspricht.

2. Die Erstattungsbeträge dürfen nicht höher sein als der Abschöpfungsbetrag, der sich bei einer etwaigen Anwendung von Artikel 5 ergibt.

Die zusätzlichen Abschöpfungsbeträge, die nach Artikel 6 Absatz (3) festgesetzt werden können, dürfen bei der Berechnung der nach Absatz (1) festgesetzten Erstattungsbeträge und Abschöpfungsbeträge nicht berücksichtigt werden.

3. Die Erstattungsbeträge werden den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mitgeteilt.

Artikel 8

1. Ein Mitgliedstaat kann bei der Ausfuhr eines der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse in ein drittes Land erstatten:

a) einen Betrag, der der Auswirkung des Preisunterschieds bei Futtergetreide im ausführenden Mitgliedstaat und auf dem Weltmarkt auf die Futterkosten entspricht;

b) einen zusätzlichen Betrag, der wie folgt festgesetzt wird:

- während der ersten drei Jahre der Anwendung der Abschöpfungsregelung unter Berücksichtigung der Entwicklung der Preise in dem ausführenden Mitgliedstaat und auf dem Weltmarkt; dieser Betrag wird nach dem in Artikel 17 vorgesehenen Verfahren festgesetzt;
- vom vierten Jahr an unter Berücksichtigung der Entwicklung der Preise in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt; dieser Betrag darf nicht höher sein als ein nach dem in Artikel 17 vorgesehenen Verfahren festgesetzter Höchstbetrag.

2. Die Erstattungsbeträge werden den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mitgeteilt

Artikel 9

Die nach Artikel 3 festgesetzten Abschöpfungsbeträge werden vom 1. Juli 1963 an jährlich wie folgt verringert:

a) der Teil des Abschöpfungsbetrags, der sich aus der Auswirkung der Preisunterschiede bei Futtergetreide auf die Futterkosten ergibt, wird entsprechend der Annäherung der Futtergetreidepreise verringert;

b) der andere Teil des Abschöpfungsbetrags wird innerhalb von siebeneinhalb Jahren um zwei Fünftel jährlich verringert.

Artikel 10

Der Rat kann während der zweiten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission von der Liste der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse bestimmte Erzeugnisse streichen oder für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse alle von dieser Verordnung abweichenden Maßnahmen treffen, damit den besonderen Verhältnissen Rechnung getragen wird, die bei diesen Erzeugnissen bestehen könnten.

Artikel 11

1. Im Handel zwischen den Mitgliedstaaten sind sowohl bei der Einfuhr als auch bei der Ausfuhr mit der Anwendung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsregelung unvereinbar:

- die Erhebung von Zöllen oder Abgaben gleicher Wirkung,
- die Anwendung von mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung vorbehaltlich des Protokolls betreffend das Großherzogtum Luxemburg,
- die Berufung auf Artikel 44 des Vertrags.

2. Aus der Anwendung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsregelung ergibt sich die Nichtanwendbarkeit von Artikel 45 des Vertrags sowie aller langfristigen Abkommen oder Verträge, die auf Grund dieses Artikels ge-

schlossen worden sind und zum Zeitpunkt der Anwendung dieser Regelung gelten.

3. Mit der Anwendung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsregelung ist unvereinbar die Ausfuhr von in Artikel 1 genannten Erzeugnissen aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat, zu deren Herstellung in Artikel 1 genannte Erzeugnisse verwendet worden sind, auf die im ausführenden Mitgliedstaat anwendbare Abschöpfungen nicht erhoben oder bei denen diese Abschöpfungen ganz oder teilweise erstatten worden sind.

Artikel 12

1. Wenn in einem oder mehreren Mitgliedstaaten infolge der Durchführung der Maßnahmen zur schrittweisen Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Eier der Markt auf Grund der Einfuhren ernstlichen Störungen ausgesetzt oder von ernstlichen Störungen bedroht wird, die die Ziele des Artikels 39 des Vertrags gefährden könnten, können der oder die betreffenden Mitgliedstaaten während der Übergangszeit hinsichtlich der Einfuhr dieser Erzeugnisse die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen.

2. Der oder die betreffenden Mitgliedstaaten müssen diese Maßnahme den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission spätestens zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens notifizieren.

Der oder die Mitgliedstaaten, die diese Maßnahmen anwenden, treffen die notwendigen Vorkehrungen, damit auf dem Transport befindliche Waren von diesen Maßnahmen nicht betroffen werden; bei Schließung der Grenze muß die Wegefrist mindestens drei Tage betragen. Sie müssen bereit sein, sofort Verhandlungen im Hinblick auf vorläufige Abmachungen einzuleiten, damit verhindert wird, daß die Exporteure einen zu großen oder vermeidbaren Schaden erleiden. Diese Abmachungen werden den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission unverzüglich notifiziert.

Auf Grund von Absatz (1) und in dem Bestreben, den Schutz zwischen den Mitgliedstaaten nicht zu erhöhen, entscheidet die Kommission nach Anhörung der Mitgliedstaaten im Rahmen des nach Artikel 16 eingesetzten Verwaltungsausschusses im Wege eines Dringlichkeitsverfahrens und binnen einer Frist von höchstens vier Arbeitstagen von der in Satz 1 vorgesehenen Notifizierung an, ob die Maßnahmen aufrechterhalten, geändert oder beseitigt werden sollen. Die Kommission kann ferner über die von den anderen Mitgliedstaaten anzuwendenden Maßnahmen befinden.

Die Entscheidung der Kommission wird allen anderen Mitgliedstaaten notifiziert. Sie ist unverzüglich durchzuführen.

3. Jeder Mitgliedstaat kann die Entscheidung der Kommission binnen einer Frist von höchstens drei Arbeitstagen nach ihrer Notifizierung dem Rat vorlegen. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die Entscheidung der Kommission unter Berücksichtigung des Absatzes (1) und in dem Bestreben, den Schutz zwischen den Mitgliedstaaten nicht zu erhöhen, mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

4. Jede Schutzmaßnahme, die den Handel zwischen den Mitgliedstaaten betrifft, ist spätestens gleichzeitig auf die Beziehungen zu den dritten Ländern anzuwenden, wobei der Grundsatz der Gemeinschaftspräferenz zu beachten ist.

Artikel 13

1. Mit Anwendung der Abschöpfungsregelung sind die Artikel 92 bis 94 des Vertrags vorbehaltlich Artikel 7 auf die Produktion der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse und auf den Handel mit diesen anzuwenden.

2. Absatz (1) steht der Gewährung von Ausgleichsbeträgen, die zur Beseitigung der Auswirkungen der Futtergetreidepreisunterschiede bestimmt sind, nicht entgegen, wenn und soweit ein Mitgliedstaat solche Ausgleichsbeträge bisher gewährt hat und am 1. Juli 1962 gewährt. In diesem Fall sind abweichende Vorschriften von den Artikeln 3, 4, 5, 7 und 8 sowie von der Verordnung über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik entsprechend Satz 4 zu erlassen.

Die genannten Ausgleichsbeträge sind im Verlauf der Übergangszeit schrittweise abzubauen.

Die Einzelheiten für die Anwendung dieses Absatzes werden vom Rat während der zweiten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission festgelegt.

Artikel 14

Die Mitgliedstaaten treffen alle Maßnahmen zur Anpassung ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften, damit diese Verordnung, soweit sie nichts anderes bestimmt, ab 1. Juli 1962 tatsächlich angewandt werden kann.

Artikel 15

1. Die Anwendung der Abschöpfungsregelung gegenüber dritten Ländern hat zur Folge, daß die Erhebung aller Zölle und Abgaben gleicher Wirkung auf die Einfuhren aus dritten Ländern unterbleibt.

2. Die Anwendung der Abschöpfungsregelung gegenüber dritten Ländern hat vorbehaltlich des Protokolls betreffend das Großherzogtum

Luxemburg die Aufhebung aller mengenmäßigen Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung bei Einfuhren aus dritten Ländern zur Folge, es sei denn, daß der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission anders entscheidet.

Artikel 16

1. Es wird ein Verwaltungsausschuß für Geflügelfleisch und Eier — im folgenden „Ausschuß“ genannt — aus Vertretern der Mitgliedstaaten unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission eingesetzt.

2. In diesem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz (2) des Vertrags gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Artikel 17

1. Sehen die Bestimmungen dieser Verordnung ausdrücklich die Anwendung des in diesem Artikel festgelegten Verfahrens vor, so befaßt der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats den Ausschuß.

2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von zwölf Stimmen zustande.

3. Die Kommission erläßt Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen jedoch diese Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie dem Rat von der Kommission alsbald mitgeteilt; in diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen bis zur Dauer von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aussetzen.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen einer Frist von einem Monat anders entscheiden.

Artikel 18

Der Ausschuß kann jede andere Frage prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats vorlegt.

Artikel 19

Am Ende der Übergangszeit beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission unter Berücksichtigung der erworbenen Erfahrungen über die Aufrechterhal-

tung oder Änderung der Bestimmungen des Artikels 17.

Artikel 20

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Die durch diese Verordnung eingeführte Abschöpfungsregelung wird jedoch ab 1. Juli 1962 angewandt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 4. April 1962.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. COUVE de MURVILLE

VERORDNUNG Nr. 22

über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Geflügelfleisch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,
nach Anhörung des Europäischen Parlaments,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem Funktionieren und der Entwicklung des Gemeinsamen Marktes für landwirtschaftliche Erzeugnisse muß die Gestaltung einer gemeinsamen Agrarpolitik Hand in Hand gehen, die vor allem eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte für die einzelnen Erzeugnisse umfassen muß.

Die Erlöse aus der Erzeugung von Geflügelfleisch sind ein wichtiger Bestandteil des landwirtschaftlichen Einkommens, und es ist somit unerlässlich, dieser Erzeugung eine angemessene Rentabilität zu sichern; es liegt sowohl im Interesse der Erzeuger, als auch der Verarbeiter und der Verbraucher, daß Preisschwankungen weitestgehend gemildert werden; auch muß angestrebt werden, Angebot und Nachfrage bei Geflügelfleisch innerhalb der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Ein- und Ausfuhren auszugleichen.

Der Handel mit Agrarerzeugnissen zwischen den Mitgliedstaaten wird durch eine Reihe von Hindernissen, nämlich Zölle, Abgaben gleicher Wirkung, Mindestpreise, Kontingente und sonstige mengenmäßige Beschränkungen gehemmt, die in der Übergangszeit in unterschiedlicher Weise und Zeitfolge schrittweise beseitigt werden müßten, wenn die Organe der Gemeinschaft keine Harmonisierungsmaßnahmen treffen; eine einheitliche Maßnahme an der Grenze auf dem Gebiet des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs erlaubt hingegen einen gleichlaufend fortschreitenden Abbau dieser Hindernisse in allen Mitgliedstaaten in einer Zeitfolge, die der schrittweisen Entwicklung der gemeinsamen Agrarpolitik angepaßt ist.

Eine solche einheitliche Maßnahme an der Grenze, die an die Stelle sämtlicher einzelstaatlichen Maßnahmen tritt, muß sowohl eine angemessene Stützung der Agrarmärkte der Mitgliedstaaten während der Übergangszeit sicherstellen als auch mit der Entwicklung des freien Warenverkehrs innerhalb der Gemeinschaft die schrittweise Errichtung des Gemeinsamen Marktes ermöglichen.

Dieses Ergebnis kann durch innergemeinschaftliche Abschöpfungen erzielt werden, die zwei Teilbeträge umfassen: der erste Teilbetrag entspricht der Auswirkung des Unterschieds zwischen den Futtergetreidepreisen im ausführenden und im einführenden Mitgliedstaat auf die Futterkosten je Produktionseinheit, so daß

Störungen auf dem Markt eines Landes mit höheren Futtergetreidepreisen durch Einfuhren aus einem Land mit niedrigeren Futtergetreidepreisen vermieden werden; der zweite Teilbetrag bezweckt den Schutz der Veredelungstätigkeit im Hinblick auf ihre schrittweise Anpassung.

Die Ersetzung anderer, auf Grund des Vertrags während der Übergangszeit aufzuhebender Maßnahmen durch innergemeinschaftliche Abschöpfungen würde dem Grundsatz der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes zuwiderlaufen, wenn nicht gleichzeitig ihre schrittweise Herabsetzung vorgesehen würde.

Zur Durchführung dieser Herabsetzung ist es gerechtfertigt, daß der Teil des Abschöpfungsbetrags, der der Auswirkung der unterschiedlichen Futtergetreidepreise auf die Futterkosten entspricht, entsprechend der Annäherung dieser Getreidepreise verringert und der übrige Teil schrittweise und automatisch herabgesetzt wird.

Die Einführung neuer Schutzmaßnahmen an den Binnengrenzen der Gemeinschaft, durch die den Erzeugern in den Mitgliedstaaten Sicherheiten gegeben werden, steht nur dann mit den Grundsätzen des Vertrags in Einklang, wenn sie alle sonstigen Schutzmaßnahmen ersetzen, die die Mitgliedstaaten gegenwärtig anwenden können.

Die einzuführende Regelung muß die Beibehaltung der sich aus der Anwendung des Vertrags ergebenden Präferenz zugunsten der Mitgliedstaaten ermöglichen; diesem Erfordernis kann Rechnung getragen werden durch die Einführung von Abschöpfungen auf Einfuhren aus dritten Ländern, die die Auswirkung des Preisunterschieds bei Futtergetreide in den Mitgliedstaaten und auf dem Weltmarkt auf die Futterkosten berücksichtigen, sowie durch die Erhebung eines zusätzlichen Teilbetrags, der schrittweise bis auf 7 v.H. des durchschnittlichen Weltmarktpreises erhöht wird; dieser gegenüber dritten Ländern angewandte Abschöpfungsbeitrag ist durch einen Zusatzbetrag zu ergänzen, wenn die Angebote auf dem Weltmarkt zu ungewöhnlichen Preisen erfolgen.

Die Einführung einer Abschöpfungsregelung und die Einführung von Schutzmaßnahmen gegenüber dritten Ländern bietet den Erzeugern der Mitgliedstaaten Sicherheiten und ermöglicht es ihnen somit, auf alle anderen Schutzmaßnahmen zu verzichten.

Die Abschöpfungsregelung ermöglicht es, den innergemeinschaftlichen Handel entsprechend den Zielen des Artikels 45 des Vertrags zu entwickeln und gleichzeitig den Erzeugern der Mitgliedstaaten Sicherheiten zu geben; hieraus ergibt sich die Nichtanwendbarkeit von Artikel 45.

Damit die Abschöpfungsregelung funktioniert, müssen die Bestimmungen des Vertrags, die eine Handhabe bieten, Beihilfen zu beurteilen und gegen die mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbaren Beihilfen vorzugehen, auf alle Beihilfen ausgedehnt werden, die diese Regelung verfälschen; bei Ausfuhren aus einem Mitgliedstaat, der innergemeinschaftliche Abschöpfungen anwendet, nach einem anderen Mitgliedstaat ist es jedoch gerechtfertigt, bestimmte Erstattungen zuzulassen, die unter Berücksichtigung der Faktoren festgesetzt werden, die auf den Märkten des ausführenden Mitgliedstaats und des einführenden Mitgliedstaats die Preisbildung beeinflussen.

Damit die Mitgliedstaaten weiterhin am Welthandel mit Geflügelfleisch teilnehmen können, muß es ihnen gestattet sein, bei Ausfuhren nach dritten Ländern einen Betrag, der der Auswirkung des Unterschieds zwischen den Futtergetreidepreisen auf die Futterkosten entspricht, sowie einen nach einem gemeinschaftlichen Verfahren festgesetzten zusätzlichen Betrag zu erstatten.

Ein Veredelungsverkehr, der dazu führt, daß der Handel zwischen den Mitgliedstaaten mit Veredelungserzeugnissen, in die eingeführte Grunderzeugnisse verarbeitet worden sind, auf der Grundlage der Weltmarktpreise dieser Grunderzeugnisse erfolgt, ist mit der Abschöpfungsregelung unvereinbar.

Das Großherzogtum Luxemburg verzichtet auf das ihm auf Grund des am 25. März 1957 in Rom unterzeichneten Protokolls betreffend das Großherzogtum Luxemburg zustehende Recht, mengenmäßige Beschränkungen bei der Einfuhr von Geflügelfleisch weiterhin anzuwenden.

Um die Durchführung der in Aussicht genommenen Maßnahmen zu erleichtern, ist ein Verfahren vorzusehen, durch das im Rahmen eines Verwaltungsausschusses eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeigeführt wird.

Es ist erforderlich, daß die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch am Ende der Übergangszeit vollständig errichtet ist. —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Um eine fortschreitende Entwicklung des Gemeinsamen Marktes und der gemeinsamen Agrarpolitik zu gewährleisten, wird schrittweise eine gemeinsame Marktorganisation für Geflü-

gelfleisch errichtet, die eine Abschöpfungsregelung für den Handel zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern für folgende Erzeugnisse umfaßt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
01.05	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner ¹⁾ , lebend
02.02	Hausgeflügel, nicht lebend und genießbarer Schlachtabfall hiervon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren
02.03	Geflügellebern, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake
15.01 B	Geflügelfett, ausgepreßt oder ausgeschmolzen
ex 02.05	Geflügelfett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
ex 16.02 B I	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Geflügel

2. Bei den unter den Tarifnummern 02.03 und ex 16.02 B I genannten Erzeugnissen ist jedoch der Höchstzollsatz zu berücksichtigen, der sich aus der Annahme des Konsolidierungsangebots für diese Erzeugnisse im GATT ergeben würde.

Artikel 2

1. Die innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge werden nach Artikel 3 festgesetzt. Sie verringern sich nach Artikel 9.

2. Die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern werden nach Artikel 4 festgesetzt. Sie ändern sich nach Artikel 4 Absatz (1) Buchstabe a) letzter Satz und Buchstabe c) letzter Satz sowie nach Artikel 9 Buchstabe b).

Artikel 3

1. Für die einzelnen Mitgliedstaaten setzt sich der innergemeinschaftliche Abschöpfungsbetrag für geschlachtetes Geflügel wie folgt zusammen:

a) aus einem Teilbetrag, der bei vergleichbarer Qualität der Auswirkung des Unterschieds zwischen den Futtergetreidepreisen im einführenden Mitgliedstaat und in ausführenden Mitgliedstaaten auf die Futterkosten entspricht; dieser Teilbetrag wird nach Absatz (3) errechnet;

b) aus einem festen Teilbetrag in Höhe der Auswirkung des im Jahre 1962 gegenüber den anderen Mitgliedstaaten geltenden Zollsatzes auf den Durchschnitt der im Jahre 1961 für geschlachtetes Geflügel festgestellten Preise frei Grenze; ist jedoch der vorstehend genannte Zollsatz niedriger als 5 v.H., so kann der feste Teilbetrag auf 6 v.H. des Durchschnitts der vorstehend genannten Preise erhöht werden.

2. Werden in einem Mitgliedstaat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung

mengenmäßige Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung angewandt, die einen stärkeren Schutz für die einheimische Erzeugung gewährleisten, als er durch Zölle oder Abgaben gleicher Wirkung erreicht werden kann, so kann von den Vorschriften des Absatzes (1) Buchstabe b) abgewichen werden. In diesem Fall setzt sich der innergemeinschaftliche Abschöpfungsbetrag für geschlachtetes Geflügel für diesen Mitgliedstaat wie folgt zusammen:

a) aus dem in Absatz (1) Buchstabe a) genannten Teilbetrag,

b) aus einem festen Teilbetrag, der in der Weise berechnet wird, daß die Summe aus diesem Teilbetrag und dem in Absatz (1) Buchstabe a) genannten Teilbetrag den Unterschied zwischen den durchschnittlichen Marktpreisen im einführenden und im ausführenden Mitgliedstaat während der Jahre 1960 und 1961 nicht übersteigt.

Bei der Berechnung dieser durchschnittlichen Marktpreise werden Berichtigungen vorgenommen, die durch die Auswirkung von Faktoren, die von der Geflügelfleischerzeugung und -vermarktung unabhängig sind, auf die Preise im Bezugszeitraum erforderlich werden, und durch die der Vergleich der für die zwei Bezugsjahre festgestellten Preise erheblich verfälscht werden konnte.

Der sich aus der Anwendung dieses Absatzes ergebende Betrag wird geändert, um die Transportkosten, die auf den betreffenden Erzeugnissen lastenden inländischen Abgaben sowie die Rückvergütungen dieser Abgaben, die für die betreffenden Erzeugnisse bei der Ausfuhr gewährt werden, zu berücksichtigen.

3. Für die etwaige Festsetzung eines Abschöpfungsbetrags, der geringer ist als derjenige, der sich nach Absatz (1) oder (2) ergibt, gilt Artikel 5 Absätze (1) und (2).

4. Bei der Berechnung des in Absatz (1) Buchstabe a) genannten Teilbetrags sind zugrunde zu legen:

a) die für die Erzeugung von einem Kilogramm geschlachteten Geflügel, nach Arten gegliedert, erforderliche Futtergetreidemenge, die für alle Mitgliedstaaten die gleiche sein muß;

b) die für die einzelnen Mitgliedstaaten repräsentative Zusammensetzung der unter Buchstabe a) genannten Menge; spätestens vor Ablauf der Übergangszeit wird eine einheitliche Zusammensetzung dieser Menge für die Gemeinschaft festgesetzt;

c) die Großhandelsverkaufspreise für Futtergetreide in den einzelnen Mitgliedstaaten.

5. Bei den anderen in Artikel 1 Absatz (1) genannten Erzeugnissen außer geschlachtetem Geflügel ist der innergemeinschaftliche Abschöpfungsbetrag für die einzelnen Mitgliedstaaten

gleich dem Abschöpfungsbetrag für geschlachtetes Geflügel, wobei das Gewichtsverhältnis zwischen diesen Erzeugnissen und geschlachtetem Geflügel und gegebenenfalls das durchschnittliche Verhältnis zwischen ihren Handelswerten zu berücksichtigen ist.

6. In dem in Absatz (1) vorgesehenen Fall werden die in diesem Artikel genannten Abschöpfungsbeträge nach dem in Artikel 17 vorgesehenen Verfahren festgesetzt. Jedoch wird die in Absatz (4) Buchstabe a) genannte Menge vom Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission festgelegt.

In dem in Absatz (2) vorgesehenen Fall werden die in diesem Artikel genannten Abschöpfungsbeträge vom Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission festgesetzt.

Artikel 4

1. Für die einzelnen Mitgliedstaaten setzt sich der Abschöpfungsbetrag gegenüber dritten Ländern für geschlachtetes Geflügel wie folgt zusammen:

a) aus einem Teilbetrag, der der Auswirkung des Unterschieds zwischen den Preisen der einzelnen in der in Artikel 3 Absatz (4) Buchstabe b) genannten Zusammensetzung verwendeten Futtergetreidearten im einführenden Mitgliedstaat und den auf dem Weltmarkt für die gleichen Futtergetreidearten festgestellten Preisen auf die Futterkosten entspricht. Bei der Berechnung dieses Teilbetrages werden die Vorschriften in Artikel 3 Absatz (4) Buchstaben a) und b) berücksichtigt.

Dieser Teilbetrag wird für einen Zeitraum von drei Monaten im voraus festgelegt unter Berücksichtigung der Entwicklung des Futtergetreidepreises in den Mitgliedstaaten und auf dem Weltmarkt während der sechs Monate, die dem Vierteljahr vorausgehen, in dem der Betrag festgesetzt wird;

b) aus einem Teilbetrag in Höhe des gegenüber den Mitgliedstaaten nach Artikel 3 Absatz (1) Buchstabe b) festgesetzten Betrags; findet Artikel 3 Absatz (2) Anwendung, so entspricht jedoch dieser Teilbetrag dem festen Teilbetrag, der nach diesem Absatz gegenüber dem Mitgliedstaat mit dem niedrigsten Durchschnittspreis für geschlachtetes Geflügel festgesetzt ist;

c) aus einem Teilbetrag, der im ersten Jahr der Anwendung der Abschöpfungsregelung 2 v.H. des durchschnittlichen Angebotspreises entspricht, zu dem während des Vorjahrs die Einfuhren aus dritten Ländern in die Gemeinschaft erfolgten. Liegt der durchschnittliche Angebotspreis unter dem Einschleusungspreis, der nach Artikel 6 für das erste Vierteljahr der Anwendung der Abschöpfungsregelung festge-

setzt wurde, so ist dieser Einschleusungspreis zugrunde zu legen. Für die folgenden Jahre wird der Hundertsatz jährlich auf 3, 4, 5, 5^{1/2}, 6, 6^{1/2} und 7 heraufgesetzt und nach dem durchschnittlichen Einschleusungspreis des Vorjahres berechnet.

2. Der Abschöpfungsbetrag gegenüber dritten Ländern für die in Artikel 1 Absatz (1) genannten Erzeugnisse außer geschlachtetem Geflügel wird für die einzelnen Mitgliedstaaten auf der Grundlage des nach Absatz (1) festgesetzten Betrags entsprechend Artikel 3 Absatz (5) errechnet.

3. Die in diesem Artikel genannten Abschöpfungsbeträge werden nach dem in Artikel 17 vorgesehenen Verfahren festgesetzt.

Artikel 5

1. Die Kommission kann einen Mitgliedstaat auf dessen Antrag ermächtigen, die sich nach Artikel 3 und 4 ergebenden Abschöpfungsbeträge zu verringern. In diesem Fall entspricht der von diesem Mitgliedstaat gegenüber dritten Ländern erhobene Abschöpfungsbetrag mindestens dem Abschöpfungsbetrag, den der Mitgliedstaat mit dem niedrigsten Abschöpfungsbetrag gegenüber dritten Ländern anwendet.

2. Nimmt ein Mitgliedstaat Absatz (1) in Anspruch, so müssen die Abschöpfungsbeträge gegenüber allen Mitgliedstaaten um den gleichen Betrag verringert werden.

Gleichzeitig ermächtigt die Kommission die anderen Mitgliedstaaten, gegenüber diesem Mitgliedstaat Abschöpfungsbeträge zum Ausgleich dieser Verringerung festzusetzen.

Auf keinen Fall darf die Verringerung des Abschöpfungsbetrags gegenüber dritten Ländern größer sein als gegenüber den Mitgliedstaaten.

Artikel 6

1. Zur Vermeidung von Störungen durch Angebote aus dritten Ländern zu ungewöhnlichen Preisen wird vom Rat während der zweiten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission ein für die Gemeinschaft einheitlicher Einschleusungspreis für geschlachtetes Geflügel, nach Arten gegliedert, festgesetzt; dabei sind die Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt und ein für die ausführenden dritten Länder repräsentativer Veredelungskoeffizient zu berücksichtigen.

Die Einschleusungspreise für die in Artikel 1 Absatz (1) genannten Erzeugnisse außer geschlachtetem Geflügel werden unter Berücksichtigung des Einschleusungspreises für geschlachtetes Geflügel und nach dem gleichen Verfahren, das gemäß Artikel 3 Absatz (5) für die Festsetzung der Abschöpfung für diese Erzeugnisse angewendet wird, festgesetzt.

2. Die Einschleusungspreise werden für einen Zeitraum von drei Monaten im voraus festgesetzt unter Berücksichtigung der Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt während der sechs Monate, die dem Vierteljahr vorausgehen, in dem der Einschleusungspreis festgesetzt wird.

3. Fällt der Angebotspreis frei Grenze bei der Einfuhr unter den Einschleusungspreis, so werden die nach Artikel 4 festgesetzten und gegebenenfalls nach Artikel 5 verringerten Abschöpfungsbeträge in den einzelnen Mitgliedstaaten um einen Betrag erhöht, der dem Unterschied zwischen dem Angebotspreis frei Grenze und dem Einschleusungspreis entspricht.

Die Abschöpfungsbeträge werden jedoch nicht um diesen Zusatzbetrag gegenüber dritten Ländern erhöht, die bereit und in der Lage sind, die Garantie zu übernehmen, daß der tatsächliche Preis bei der Einfuhr aus ihrem Hoheitsgebiet nicht unter dem Einschleusungspreis liegt und jede Verkehrsverlagerung vermieden wird.

4. Nach dem in Artikel 17 vorgesehenen Verfahren werden festgesetzt:

- die Einschleusungspreise für die in Artikel 1 Absatz (1) genannten Erzeugnisse außer geschlachtetem Geflügel;
- die erforderlichen Anpassungen der Einschleusungspreise, die nach Absatz (2) vorgenommen werden;
- die Einzelheiten für die Festsetzung der in Absatz (3) genannten Zusatzbeträge. Diese Zusatzbeträge werden jedoch von dem einführenden Mitgliedstaat festgesetzt und erhoben. Der Mitgliedstaat, der diese Maßnahme trifft, muß sie sofort den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission notifizieren. Die von den Mitgliedstaaten gemeinsam zu treffenden Maßnahmen werden nach dem in Artikel 17 vorgesehenen Verfahren festgelegt.

Artikel 7

1. Ein Mitgliedstaat, der nach dieser Verordnung Abschöpfungsbeträge gegenüber einem anderen Mitgliedstaat erhebt, kann bei der Ausfuhr nach diesem Mitgliedstaat erstatten:

- a) entweder einen Betrag, der der Auswirkung des Preisunterschieds bei Futtergetreide im einführenden und im ausführenden Mitgliedstaat auf die Futterkosten für die in Artikel 1 Absatz (1) genannten Erzeugnisse entspricht;
- b) oder einen Betrag, der der Summe der beiden ersten Teilbeträge der Abschöpfung gegenüber dritten Ländern entspricht, wie sie für geschlachtetes Geflügel in Artikel 4 Absatz (1) Buchstaben a) und b) und für die in Artikel 1 Absatz (1) genannten Erzeugnisse außer geschlachtetem Geflügel unter Berücksichtigung von Artikel 4 Absatz (2) festgesetzt sind. In die-

sem Fall hat der einführende Mitgliedstaat das Recht, einen Abschöpfungsbetrag zu erheben, der dem von ihm auf Einführen aus dritten Ländern erhobenen Abschöpfungsbetrag abzüglich des dritten Teilbetrags nach Artikel 4 Absatz (1) Buchstabe c) entspricht.

2. Die Erstattungsbeträge dürfen nicht höher sein als der Abschöpfungsbetrag, der sich bei einer etwaigen Anwendung von Artikel 5 ergibt.

Die zusätzlichen Abschöpfungsbeträge, die nach Artikel 6 Absatz (3) festgesetzt werden können, dürfen bei der Berechnung der nach Absatz (1) festgelegten Erstattungsbeträge und Abschöpfungsbeträge nicht berücksichtigt werden.

3. Die Erstattungsbeträge werden den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mitgeteilt.

Artikel 8

1. Ein Mitgliedstaat kann bei der Ausfuhr eines der in Artikel 1 Absatz (1) genannten Erzeugnisse in ein drittes Land erstatten:

- a) einen Betrag, der der Auswirkung des Preisunterschieds bei Futtergetreide im ausführenden Mitgliedstaat und auf dem Weltmarkt auf die Futterkosten entspricht;
- b) einen zusätzlichen Betrag, der wie folgt festgesetzt wird:

- während der ersten drei Jahre der Anwendung der Abschöpfungsregelung unter Berücksichtigung der Entwicklung der Preise in dem ausführenden Mitgliedstaat und auf dem Weltmarkt; dieser Betrag wird nach dem in Artikel 17 vorgesehenen Verfahren festgesetzt;
 - vom vierten Jahr an unter Berücksichtigung der Entwicklung der Preise in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt; dieser Betrag darf nicht höher sein als ein nach dem in Artikel 17 vorgesehenen Verfahren festgesetzter Höchstbetrag.
2. Die Erstattungsbeträge werden den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mitgeteilt.

Artikel 9

Die nach Artikel 3 festgesetzten Abschöpfungsbeträge werden vom 1. Juli 1963 an jährlich wie folgt verringert:

- a) der Teil des Abschöpfungsbetrags, der sich aus der Auswirkung der Preisunterschiede bei Futtergetreide auf die Futterkosten ergibt, wird entsprechend der Annäherung der Futtergetreidepreise verringert;
- b) der andere Teil des Abschöpfungsbetrags wird innerhalb von siebeneinhalb Jahren um zwei Fünftel jährlich verringert.

Artikel 10

Der Rat kann während der zweiten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission von der

Liste der in Artikel 1 Absatz (1) genannten Erzeugnisse bestimmte Erzeugnisse streichen oder für die in Artikel 1 Absatz (1) genannten Erzeugnisse alle von dieser Verordnung abweichenden Maßnahmen treffen, damit den besonderen Verhältnissen Rechnung getragen wird, die bei diesen Erzeugnissen bestehen könnten.

Artikel 11

1. Im Handel zwischen den Mitgliedstaaten sind sowohl bei der Einfuhr als auch bei der Ausfuhr mit der Anwendung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsregelung unvereinbar:

- die Erhebung von Zöllen oder Abgaben gleicher Wirkung,
- die Anwendung von mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung,
- die Berufung auf Artikel 44 des Vertrags.

2. Aus der Anwendung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsregelung ergibt sich die Nichtanwendbarkeit von Artikel 45 des Vertrags sowie aller langfristigen Abkommen oder Verträge, die auf Grund dieses Artikels geschlossen worden sind und zum Zeitpunkt der Anwendung dieser Regelung gelten.

3. Mit der Anwendung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsregelung ist unvereinbar die Ausfuhr von in Artikel 1 Absatz (1) genannten Erzeugnissen aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat, zu deren Herstellung in Artikel 1 Absatz (1) genannte Erzeugnisse verwendet worden sind, auf die im ausführenden Mitgliedstaat anwendbare Abschöpfungen nicht erhoben oder bei denen diese Abschöpfungen ganz oder teilweise erstattet worden sind.

Artikel 12

1. Wenn in einem oder mehreren Mitgliedstaaten infolge der Durchführung der Maßnahmen zur schrittweisen Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Geflügelfleisch der Markt auf Grund der Einfuhren ernstlichen Störungen ausgesetzt oder von ernstlichen Störungen bedroht wird, die die Ziele des Artikels 39 des Vertrags gefährden könnten, können der oder die betreffenden Mitgliedstaaten während der Übergangszeit hinsichtlich der Einfuhr dieser Erzeugnisse die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen.

2. Der oder die betreffenden Mitgliedstaaten müssen diese Maßnahmen den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission spätestens zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens notifizieren.

Der oder die Mitgliedstaaten, die diese Maßnahmen anwenden, treffen die notwendigen Vorkehrungen, damit auf dem Transport befindliche Waren von diesen Maßnahmen nicht

betroffen werden; bei Schließung der Grenze muß die Wegefrist mindestens drei Tage betragen. Sie müssen bereit sein, sofort Verhandlungen im Hinblick auf vorläufige Abmachungen einzuleiten, damit verhindert wird, daß die Exporteure einen zu großen oder vermeidbaren Schaden erleiden. Diese Abmachungen werden den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission unverzüglich notifiziert.

Auf Grund von Absatz (1) und in dem Bestreben, den Schutz zwischen den Mitgliedstaaten nicht zu erhöhen, entscheidet die Kommission nach Anhörung der Mitgliedstaaten im Rahmen des nach Artikel 16 eingesetzten Verwaltungsausschusses im Wege eines Dringlichkeitsverfahrens und binnen einer Frist von höchstens vier Arbeitstagen von der in Satz 1 vorgesehenen Notifizierung an, ob die Maßnahmen aufrechterhalten, geändert oder beseitigt werden sollen. Die Kommission kann ferner über die von den anderen Mitgliedstaaten anzuwendenden Maßnahmen befinden.

Die Entscheidung der Kommission wird allen Mitgliedstaaten notifiziert. Sie ist unverzüglich durchzuführen.

3. Jeder Mitgliedstaat kann die Entscheidung der Kommission binnen einer Frist von höchstens drei Arbeitstagen nach ihrer Notifizierung dem Rat vorlegen. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die Entscheidung der Kommission unter Berücksichtigung des Absatzes (1) und in dem Bestreben, den Schutz zwischen den Mitgliedstaaten nicht zu erhöhen, mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

4. Jede Schutzmaßnahme, die den Handel zwischen den Mitgliedstaaten betrifft, ist spätestens gleichzeitig auf die Beziehungen zu den dritten Ländern anzuwenden, wobei der Grundsatz der Gemeinschaftspräferenz zu beachten ist.

Artikel 13

Mit Anwendung der Abschöpfungsregelung sind die Artikel 92 bis 94 des Vertrags vorbehaltlich Artikel 7 auf die Produktion der in Artikel 1 Absatz (1) genannten Erzeugnisse und auf den Handel mit diesen anzuwenden.

Artikel 14

Die Mitgliedstaaten treffen alle Maßnahmen zur Anpassung ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften, damit diese Verordnung, soweit sie nichts anderes bestimmt, ab 1. Juli 1962 tatsächlich angewandt werden kann.

Artikel 15

1. Die Anwendung der Abschöpfungsregelung gegenüber dritten Ländern hat zur Folge, daß die Erhebung aller Zölle und Abgaben gleicher Wirkung auf die Einfuhren aus dritten Ländern unterbleibt.

2. Die Anwendung der Abschöpfungsregelung gegenüber dritten Ländern hat die Aufhebung aller mengenmäßigen Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung bei Einfuhren aus dritten Ländern zur Folge, es sei denn, daß der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission anders entscheidet.

Artikel 16

1. Es wird ein Verwaltungsausschuß für Geflügelfleisch und Eier — im folgenden „Ausschuß“ genannt — aus Vertretern der Mitgliedstaaten unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission eingesetzt.

2. In diesem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz (2) des Vertrags gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Artikel 17

1. Sehen die Bestimmungen dieser Verordnung ausdrücklich die Anwendung des in diesem Artikel festgelegten Verfahrens vor, so befaßt der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates den Ausschuß.

2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von zwölf Stimmen zustande.

3. Die Kommission erläßt Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen jedoch diese

Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie dem Rat von der Kommission alsbald mitgeteilt; in diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen bis zur Dauer von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aussetzen.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen einer Frist von einem Monat anders entscheiden.

Artikel 18

Der Ausschuß kann jede andere Frage prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates vorlegt.

Artikel 19

Am Ende der Übergangszeit beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission unter Berücksichtigung der erworbenen Erfahrungen über die Aufrechterhaltung oder Änderung der Bestimmungen des Artikels 17.

Artikel 20

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Die durch diese Verordnung eingeführte Abschöpfungsregelung wird jedoch ab 1. Juli 1962 angewandt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 4. April 1962.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. COUVE de MURVILLE

VERORDNUNG Nr. 23

über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,
nach Anhörung des Europäischen Parlaments,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem Funktionieren und der Entwicklung des Gemeinsamen Marktes für landwirt-

schaftliche Erzeugnisse muß die Gestaltung einer gemeinsamen Agrarpolitik Hand in Hand gehen, die vor allem eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte für die einzelnen Erzeugnisse umfassen muß.

Die Erlöse aus der Erzeugung von Obst und Gemüse sind ein wichtiger Bestandteil des landwirtschaftlichen Einkommens, und es muß daher angestrebt werden, unter Berücksichtigung des Verkehrs mit dritten Ländern Angebot und Nachfrage auf einem für die Erzeuger angemessenen Preisniveau auszugleichen und hierbei eine Spezialisierung innerhalb der Gemeinschaft zu fördern.

Eine der im Rahmen dieser Zielsetzung zur schrittweisen Einführung der gemeinsamen Marktorganisation zu treffenden Maßnahmen ist die Festlegung gemeinsamer Qualitätsnormen für Obst und Gemüse, die fortschreitend im Verkehr zwischen den Mitgliedstaaten und im Verkehr innerhalb des diese Produkte erzeugenden Mitgliedstaates anzuwenden sind.

Zur Verbesserung der Rentabilität der Erzeugung sollen durch die Anwendung dieser Normen Erzeugnisse von unzureichender Qualität dem Markt ferngehalten werden, soll die Erzeugung so ausgerichtet werden, daß den Anforderungen der Verbraucher entsprochen wird und sollen die Handelsbeziehungen auf der Grundlage eines lautereren Wettbewerbs erleichtert werden.

Die einzuführende Regelung muß die Beibehaltung der sich aus der Durchführung des Vertrags ergebenden Präferenz zugunsten der Mitgliedstaaten ermöglichen, und im Interesse der Preisstabilität auf den Märkten der Gemeinschaft müssen die Qualitätsnormen auch für die Erzeugnisse aus dritten Ländern gelten; außerdem muß die Möglichkeit bestehen, gegenüber Einfuhren zu ungewöhnlichen Preisen aus dritten Ländern Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Es ist wünschenswert, daß gemeinsame Vorschriften für das Funktionieren des Marktes und für die Handelsgeschäfte erlassen werden.

Die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation erfordert, daß die in den Mitgliedstaaten bestehenden Beihilfesysteme zum Zweck der Beseitigung aller Beihilfen, die die Wettbewerbsbedingungen verfälschen und den Verkehr zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen könnten, überprüft werden; um dies zu erreichen, müssen die Artikel 92 bis 94 des Vertrags auf Obst und Gemüse angewandt werden.

Mit der Durchführung der vorgenannten Maßnahmen zur Errichtung einer Marktorganisation müssen die Hemmnisse im Warenverkehr beseitigt werden; die Beseitigung der mengenmäßigen Beschränkungen oder der Maßnahmen gleicher Wirkung und der Verzicht auf die An-

wendung des Artikels 44 des Vertrags sollen nach einem Zeitplan erfolgen, der für die einzelnen Klassen der den gemeinsamen Qualitätsnormen unterliegenden Erzeugnisse vorzusehen ist.

Um die Durchführung der in Aussicht genommenen Maßnahmen zu erleichtern, ist ein Verfahren vorzusehen, durch das im Rahmen eines Verwaltungsausschusses eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeigeführt wird.

Es ist erforderlich, daß die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse am Ende der Übergangszeit vollständig errichtet ist. —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Um eine fortschreitende Entwicklung des Gemeinsamen Marktes und der gemeinsamen Agrarpolitik zu gewährleisten, wird schrittweise eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse errichtet.

Artikel 2

1. Für einzelne Erzeugnisse oder Gruppen von Erzeugnissen werden gemeinsame Normen für Güte, Größensortierung und Aufmachung — im folgenden „Qualitätsnormen“ genannt — festgesetzt.

2. Die den Qualitätsnormen unterliegenden Erzeugnisse dürfen zwischen den Mitgliedstaaten nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den genannten Normen entsprechen. Sie dürfen aus dritten Ländern nur eingeführt werden, wenn sie den genannten oder mindestens gleichwertigen Normen entsprechen. Die Kommission trifft die zur Anwendung dieses Absatzes erforderlichen Maßnahmen.

3. Die Qualitätsnormen werden ab 1. Juli 1962 auf die in Anhang I Buchstabe A und I Buchstabe B genannten Erzeugnisse angewandt. Die Normen für die in Anhang I Buchstabe A genannten Erzeugnisse sind in Anhang II aufgeführt. Die Normen für die in Anhang I Buchstabe B genannten Erzeugnisse werden spätestens am 30. Juni 1962 nach dem in Artikel 13 vorgesehenen Verfahren festgelegt.

Artikel 3

1. Die Qualitätsnormen werden schrittweise auf das innerhalb des erzeugenden Mitgliedstaates in den Verkehr gebrachte Obst und Gemüse angewandt.

Die Einzelheiten und die Zeitfolge der Anwendung werden vom Rat spätestens am 31. Dezember 1962 auf Vorschlag der Kommission nach dem in Artikel 43 des Vertrags vorgesehenen Abstimmungsverfahren festgelegt. Die Qualitätsnormen für diese Erzeugnisse müssen spätestens am 1. Januar 1968 in vollem Umfang in Kraft gesetzt werden.

Die Qualitätsnormen für die in Anhang I Buchstabe A genannten Erzeugnisse werden jedoch spätestens am 1. Juli 1965 in Kraft gesetzt.

2. Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission nach dem in Artikel 43 des Vertrags vorgesehenen Verfahren spätestens am 30. Juni 1964 die Gemeinschaftsvorschriften für das Funktionieren der Märkte und für die Handelsgeschäfte.

Artikel 4

1. Der Rat bestimmt, welche Erzeugnisse außerdem in den Anhang I aufzunehmen sind, legt für diese Erzeugnisse die Qualitätsnormen fest, bestimmt den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens und ändert für sie, soweit erforderlich, den in Artikel 9 Absatz (2) vorgesehenen Zeitplan; er beschließt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission.

2. Der Rat erläßt nach dem in Absatz (1) vorgesehenen Verfahren Qualitätsnormen für die zur industriellen Verarbeitung bestimmten Erzeugnisse und legt den jeweiligen Zeitpunkt für ihr Inkrafttreten fest.

3. Anpassungen der Qualitätsnormen werden entsprechend der Entwicklung der Vermarktungsverfahren nach dem in Artikel 13 vorgesehenen Verfahren beschlossen.

Artikel 5

1. Der ausführende Mitgliedstaat kontrolliert die Einhaltung der Qualitätsnormen bei den für die Ausfuhr nach einem anderen Mitgliedstaat bestimmten Erzeugnissen, bevor diese seine Grenze überschreiten.

Die von dem ausführenden Mitgliedstaat mit der Kontrolle beauftragte Stelle erteilt für jede Partie eine Bescheinigung, aus der die Klasse hervorgeht und mit der bestätigt wird, daß das Erzeugnis zum Zeitpunkt der Kontrolle der angegebenen Klasse der Qualitätsnormen entspricht. Die Bescheinigung begleitet die Ware bis zu ihrem Bestimmungsort.

2. Der einführende Mitgliedstaat kann durch seine zuständige Kontrollstelle nachprüfen, ob das aus einem anderen Mitgliedstaat eingeführte Erzeugnis der in der Bescheinigung der Kontrollstelle des ausführenden Mitgliedstaates angegebenen Klasse entspricht.

Artikel 6

Die Einzelheiten für die Anwendung des Artikels 5 werden spätestens am 30. Juni 1962 nach dem in Artikel 13 vorgesehenen Verfahren festgesetzt. Sie müssen insbesondere der Notwendigkeit Rechnung tragen, daß die Koordination der Kontrollstellen sowie eine einheitliche Auslegung und Anwendung der Qualitätsnormen gewährleistet werden.

Artikel 7

Die Artikel 92 bis 94 des Vertrags finden auf die Herstellung und Vermarktung der Waren der Tarifnummer 07.01, ausgenommen die Tarifnummer 07.01 A, und der Tarifnummern 08.02 bis 08.09 des Gemeinsamen Zolltarifs Anwendung.

Artikel 8

1. Die zwischen den Mitgliedstaaten geltenden Einfuhrzölle für die Waren der Tarifnummer 07.01, ausgenommen die Tarifnummer 07.01 A, und der Tarifnummern 08.02 bis 08.09 des Gemeinsamen Zolltarifs werden bis zu ihrer Beseitigung am 1. Januar 1970 schrittweise gesenkt.

2. Für diese Waren werden unbeschadet des Artikels 23 Absatz (1) Buchstabe a) des Vertrags die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs vom 1. Januar 1970 an in vollem Umfang angewandt.

Artikel 9

1. Im Verkehr zwischen den Mitgliedstaaten werden für die nach dieser Verordnung den Qualitätsnormen unterliegenden Erzeugnisse die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen und die Maßnahmen gleicher Wirkung nach dem Zeitplan in Absatz (2) beseitigt.

2. Die in Absatz (1) genannten Maßnahmen werden beseitigt:

a) für die Erzeugnisse der Klasse Extra spätestens am 30. Juni 1962,

b) für die Erzeugnisse der Klasse I spätestens am 31. Dezember 1963,

c) für die Erzeugnisse der Klasse II spätestens am 31. Dezember 1965.

Zu den gleichen Zeitpunkten verzichten die Mitgliedstaaten für diese Klassen auf die Anwendung des Artikels 44 des Vertrags.

Artikel 10

1. Wenn in einem oder mehreren Mitgliedstaaten infolge der Durchführung der Maßnahmen zur schrittweisen Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse der Markt auf Grund der Einfuhr von im Sinne des Artikels 9 liberalisierten Erzeugnissen ernstlichen Störungen ausgesetzt oder von solchen Störungen bedroht wird, die die Ziele des Ar-

tikels 39 des Vertrags gefährden könnten, können der oder die betreffenden Mitgliedstaaten während der Übergangszeit hinsichtlich der Einfuhr der in Artikel 9 Absatz (2) Buchstaben b) und c) genannten Erzeugnisse von dem Zeitpunkt an, von dem nach Maßgabe des Artikels 9 Absatz (2) letzter Satz Artikel 44 keine Anwendung mehr auf diese Erzeugnisse findet, die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen.

Diese Maßnahmen können für eine Klasse nicht getroffen werden, ohne daß mindestens gleichwertige Maßnahmen für die darunter liegenden Klassen desselben Erzeugnisses getroffen worden sind.

Das Schutzniveau, das sich aus der Anwendung dieser Maßnahmen ergeben würde, darf nicht höher sein als das bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehende Schutzniveau.

2. Der oder die betreffenden Mitgliedstaaten müssen diese Maßnahmen den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission spätestens zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens notifizieren.

Der oder die Mitgliedstaaten, die diese Maßnahmen anwenden, treffen die notwendigen Vorkehrungen, damit auf dem Transport befindliche Waren von diesen Maßnahmen nicht betroffen werden; bei Schließung der Grenze muß die Wegefrist mindestens drei Tage betragen. Sie müssen bereit sein, sofort Verhandlungen im Hinblick auf die vorläufigen Abmachungen einzuleiten, damit verhindert wird, daß die Exporteure einen zu großen oder vermeidbaren Schaden erleiden. Diese Abmachungen werden den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission unverzüglich notifiziert.

Auf Grund von Absatz (1) entscheidet die Kommission nach Anhörung der Mitgliedstaaten im Rahmen des nach Artikel 12 eingesetzten Verwaltungsausschusses im Wege eines Dringlichkeitsverfahrens und binnen einer Frist von höchstens vier Arbeitstagen von der im Satz 1 vorgesehenen Notifizierung an, ob die Maßnahmen aufrechterhalten, geändert oder beseitigt werden sollen. Die Kommission kann ferner über die von den anderen Mitgliedstaaten anzuwendenden Maßnahmen befinden.

Die Entscheidung der Kommission wird allen Mitgliedstaaten notifiziert. Sie ist unverzüglich durchzuführen.

3. Jeder Mitgliedstaat kann die Entscheidung der Kommission binnen einer Frist von höchstens drei Arbeitstagen nach ihrer Notifizierung dem Rat vorlegen. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die Entscheidung der Kommission unter Berücksichtigung des Absatzes (1) mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

4. Die gemäß Absatz (1) bis (3) getroffenen Schutzmaßnahmen gelten nicht für die Einfuhr

der in Artikel 9 Absatz (2) Buchstabe a) genannten Erzeugnisse. Die Mitgliedstaaten können jedoch bei der Kommission beantragen, daß sie die Anwendung derartiger Schutzmaßnahmen auf diese Erzeugnisse genehmigt.

Die Kommission bestimmt auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaates im Wege eines Dringlichkeitsverfahrens unter Berücksichtigung der bereits durchgeführten Maßnahmen die Schutzmaßnahmen, die sie für erforderlich hält; sie legt dabei die Bedingungen und die Einzelheiten für ihre Anwendung fest.

5. Jede Schutzmaßnahme, die den Verkehr zwischen den Mitgliedstaaten betrifft, muß bereits vorher auf den Verkehr mit dritten Ländern angewandt worden sein, wobei der Grundsatz der Gemeinschaftspräferenz zu beachten ist.

Artikel 11

1. Der Rat entscheidet mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission entsprechend der Entwicklung der gemeinsamen Marktorganisation über die Koordinierung und Vereinheitlichung der von den einzelnen Mitgliedstaaten gegenüber dritten Ländern angewandten Einfuhrregelungen.

2. Wenn jedoch die Märkte der Gemeinschaft durch Einfuhren aus dritten Ländern zu Preisen, die unter einem Referenzpreis liegen, ernstlichen Störungen ausgesetzt sind oder von solchen Störungen bedroht sind, können die Mitgliedstaaten diese Einfuhren aussetzen oder mit einer für alle Mitgliedstaaten gleichen Ausgleichsabgabe belasten, die bei der Einfuhr erhoben wird.

Die Berechnung des Referenzpreises erfolgt auf der Grundlage des Durchschnitts der während eines bestimmten Zeitraums auf den Erzeugermärkten mit den niedrigsten Preisen der Gemeinschaft für die aus der Gemeinschaft stammenden Erzeugnisse und für eine bestimmte Standardqualität festgestellten Preise.

Die Ausgleichsabgabe, die pauschal festgesetzt werden kann, ist gleich dem Unterschied zwischen dem Referenzpreis und dem Preis, unverzollt frei Grenze, der eingeführten Ware.

Die Aussetzung der Einfuhren und die Festsetzung der Ausgleichsabgabe werden nach dem in Artikel 13 vorgesehenen Verfahren beschlossen, wobei der Verwaltungsausschuß die Dringlichkeit berücksichtigt.

Die Einzelheiten der Anwendung dieses Absatzes werden spätestens am 30. Juni 1962 nach dem in Artikel 13 vorgesehenen Verfahren geregelt.

Artikel 12

1. Es wird ein Verwaltungsausschuß für Obst und Gemüse — im folgenden „Ausschuß“ genannt — aus Vertretern der Mitgliedstaaten unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission eingesetzt.

2. In diesem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz (2) des Vertrags gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Artikel 13

1. Sehen die Bestimmungen dieser Verordnung ausdrücklich die Anwendung des in diesem Artikel festgelegten Verfahrens vor, so befäßt der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates den Ausschuß.

2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 12 Stimmen zustande.

3. Die Kommission erläßt Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen jedoch diese Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie dem Rat von der Kommission alsbald mitgeteilt; in diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen bis zur Dauer von

höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aussetzen.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen einer Frist von einem Monat anders entscheiden.

Artikel 14

Der Ausschuß kann jede andere Frage prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates vorlegt.

Artikel 15

Am Ende der Übergangszeit beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission unter Berücksichtigung der erworbenen Erfahrungen über die Aufrechterhaltung oder Änderung der Bestimmungen des Artikels 13.

Artikel 16

Die Mitgliedstaaten treffen alle Maßnahmen zur Anpassung ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften, damit diese Verordnung ab 1. Juli 1962 tatsächlich angewandt werden kann.

Artikel 17

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 4. April 1962.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. COUVE de MURVILLE

Zum Frischverbrauch bestimmte Erzeugnisse**ANHANG I A***Zollpositionen des Gemeinsamen Zolltarifs*

07.01 B I	Blumenkohl
ex 07.01 D	Kopfsalat, krause Endivie und Eskariol
ex 07.01 H	Speisezwiebeln
07.01 M	Tomaten
08.06 A II	Äpfel (außer Mostäpfel)
ex 08.06 B	Birnen
08.07 A	Aprikosen
ex 08.07 B	Pflirsiche
08.07 D	Pflaumen

ANHANG I B

	07.01 C	Spinat
ex	07.01 D II	Chicoree
	07.01 F I	Pfückerbösen
	07.01 F II	Bohnen (Busch- und Stangenbohnen)
ex	07.01 G II	Speisemöhren
	07.01 L	Artischocken
ex	08.02 A	Apfelsinen
	08.02 B	Mandarinen, Clementinen
	08.02 C	Zitronen
	08.04 A	Tafeltrauben
	08.07 C	Kirschen
	08.08 A	Erdbeeren

ANHANG II/1

Gemeinsame Qualitätsnormen für Blumenkohl

I. BEGRIFFSBESTIMMUNG

Diese Norm betrifft Blumenkohl aus „*Brassica Oleracea L., var. botrytis L.*“, zur Lieferung in frischem Zustande an den Verbraucher. Blumenkohl für die Verarbeitung fällt nicht darunter.

II. GÜTEEIGENSCHAFTEN

A. Allgemeines

Die Norm soll die Anforderungen bestimmen, denen das Erzeugnis, nach Aufbereitung und Verpackung, beim Versand entsprechen muß.

B. Mindesteigenschaften

Der Blumenkohl muß sein:

- von frischem Aussehen,
- ganz,
- gesund (vorbehaltlich der Sonderbestimmungen für jede Klasse),
- sauber, insbesondere frei von allen Rückständen von Düngemitteln oder Schädlingsbekämpfungsmitteln,
- frei von anomaler äußerer Feuchtigkeit,
- frei von fremdem Geruch oder Geschmack.

C. Klasseneinteilung

(i) Klasse Extra

Blumenkohl dieser Klasse muß von höchster Qualität sein.

Er muß die typische Form, Entwicklung und Färbung der Sorte aufweisen.

Er muß sein:

- wohlgeformt, fest,
- sehr dicht (die Blumen bilden eine fest geschlossene Oberfläche),
- gleichmäßig weiß oder leicht cremefarbig,
- frei von jeglichem Fehler.

Wird der Blumenkohl „mit Blättern“ oder „gestutzt“ in den Verkehr gebracht, müssen die Blätter ein frisches Aussehen haben.

(ii) Klasse I

Blumenkohl dieser Klasse muß von guter Qualität sein.

Er muß die typischen Eigenschaften der Sorte aufweisen, jedoch ist zulässig:

- ein leichter Form- oder Entwicklungsfehler,
- ein leichter Fehler in der Färbung,
- ein sehr leichter Flaum (Wolligkeit).

Auf jeden Fall muß der Blumenkohl sein:

- fest,
- dicht stehend (die Blumen bilden eine geschlossene Oberfläche),
- weiß bis elfenbeinfarbig (jede andere Färbung ist ausgeschlossen),
- frei von Fehlern, wie Flecken, Blattauswüchsen zwischen den Blumen, Schäden durch tierische Schädlinge oder Krankheiten, Frostspuren, Quetschungen.

Wird der Blumenkohl „mit Blättern“ oder „gestutzt“ in den Verkehr gebracht, müssen die Blätter ein frisches Aussehen haben.

(iii) Klasse II

Diese Klasse umfaßt Blumenkohl von marktfähiger Qualität, der nicht in die höheren Klassen eingereiht werden kann, aber den oben genannten Mindesteigenschaften entspricht.

Die Blumen können sein:

- leicht verformt.
- etwas lose stehend,
- von gelblicher Farbe.

Sie können aufweisen:

- leichte Spuren von Sonnenbrand,
- Blattauswuchs zwischen den Blumen, jedoch höchstens 5 kleine blaßgrüne Blätter,
- leichten Flaum (ausgenommen jeder Flaum, der sich feucht oder fett anfühlt).

Zulässig sind auch höchstens zwei der folgenden Fehler:

- leichte Spuren von Schädlings- oder Krankheitsbefall,
- leichter oberflächlicher Frostschaden,
- leichte Quetschungen,

sofern diese Fehler die Haltbarkeit der Ware nicht beeinträchtigen und ihren Handelswert nicht ernstlich herabsetzen.

III. GRÖSSENSORTIERUNG

Bei Blumenkohl erfolgt die Größensortierung nach dem größten Querdurchmesser oder nach dem Maß der Kopfwölbung an der breitesten Stelle des Kopfes (die Messung über die Kopfwölbung ist als Übergangslösung angenommen worden).

Der Mindestquerdurchmesser beträgt 11 cm, die Mindestgröße über die Wölbung gemessen 13 cm. Der Unterschied zwischen dem kleinsten und dem größten Kopf in dem gleichen Packstück darf 4 cm im Querdurchmesser oder 5 cm über die Wölbung gemessen nicht übersteigen.

IV. TOLERANZEN

Güte- und Größentoleranzen sind zugelassen in jedem Packstück für nicht der Klasse entsprechende Erzeugnisse.

A. Gütetoleranzen

(i) Klasse Extra

5 v.H. nach Anzahl Köpfe, die nicht den Eigenschaften der Klasse genügen, aber denen der unmittelbar niedrigeren Klasse entsprechen (Klasse I),

(ii) Klasse I

10 v.H. nach Anzahl Köpfe, die nicht den Eigenschaften der Klasse genügen, aber denen der unmittelbar niedrigeren Klasse entsprechen (Klasse II),

(iii) Klasse II

10 v.H. nach Anzahl Köpfe, die nicht den Eigenschaften der Klasse genügen, aber zum Verzehr geeignet sind.

B. Größentoleranzen

Für alle Klassen: Je Packstück 10 v.H. nach Anzahl Köpfe, die der unmittelbar höheren oder niedrigeren Größe als der auf dem Packstück angegebenen entsprechen, mit einer Mindestgröße von 10 cm Querdurchmesser (oder 12 cm über die Wölbung gemessen) in der kleinsten Größenklasse.

C. Gesamttoleranzen

Auf keinen Fall dürfen Güte- und Größentoleranzen zusammen übersteigen:

- 10 v.H. bei Klasse Extra
- 15 v.H. bei Klassen I und II

V. VERPACKUNG UND AUFMACHUNG

A. Aufmachung

Blumenkohl kann auf drei Arten aufgemacht sein:

(i) „mit Blättern“:

Blumenkohl mit gesunden und grünen Blättern versehen, die in Zahl und Länge ausreichen, um den Kopf vollständig zu bedecken und zu schützen. Der Strunk muß kurz unterhalb der Schutzblätter abgeschnitten sein.

(ii) „ohne Blätter“:

Blumenkohl frei von allen Blättern und dem nicht eßbaren Teil des Strunks. Zulässig sind höchstens 5 kleine, zarte, blaßgrüne, ganze Blätter, die dem Kopf dicht anliegen.

(iii) „gestutzt“:

Blumenkohl, der von einer Anzahl von Blättern umgeben ist, die genügen, den Kopf zu schützen. Die Blätter müssen grün und gesund und auf höchstens 3 cm vom Grund des Kopfes gestutzt sein. Der Strunk muß kurz unter den Schutzblättern abgeschnitten sein.

B. Gleichmäßigkeit

Der Inhalt jedes Packstückes muß gleichmäßig sein; jedes Packstück darf nur Köpfe gleicher Qualität, Größe, Art und Form enthalten. Außerdem müssen die Köpfe der Klasse Extra innerhalb eines Packstückes einheitlich in der Farbe sein.

C. Verpackung

Der Blumenkohl muß fest gepackt sein, jedoch dürfen die Köpfe nicht durch übermäßigen Druck beschädigt werden. Papier und anderes Material, das im Innern des Packstückes verwendet wird, muß neu und für den Menschen unschädlich sein. Etwaige Aufdrucke dürfen nur außen erscheinen, so daß sie nicht mit dem Erzeugnis in Berührung kommen. Blumenkohl muß bei der Verpackung frei von allen Fremdkörpern sein. Die Klasse Extra muß mit besonderer Sorgfalt verpackt werden, um den größtmöglichen Schutz der Köpfe zu gewährleisten.

VI. KENNZEICHNUNG

Jedes Packstück muß folgende Angaben tragen, die lesbar und unverwischbar außen angebracht sind:

A. Identifizierung

Packer } Name und Anschrift oder Geschäftssymbol
Absender }

B. Art des Erzeugnisses

„Blumenkohl“ (bei Verpackungen, die den Inhalt nicht von außen erkennen lassen).

C. Ursprung des Erzeugnisses

Anbaugbiet oder nationale, gebietliche oder örtliche Bezeichnung.

D. Handelseigenschaften

- Klasse,
- Art der Größensortierung,
- Größe oder Stückzahl.

E. Amtlicher Kontrollstempel (wahlfrei)

ANHANG II/2

Gemeinsame Qualitätsnormen für Tomaten

I. BEGRIFFSBESTIMMUNG

Die Norm betrifft Tomaten, d. h. frische Früchte der aus „Lycopersicum Esculentum Mill.“ gezüchteten Sorten, zur Lieferung in frischem Zustand an den Verbraucher. Tomaten für die Verarbeitung fallen nicht darunter.

II. GÜTEEIGENSCHAFTEN

A. Allgemeines

Die Norm soll die Anforderungen bestimmen, denen das Erzeugnis, nach Aufbereitung und Verpackung, beim Versand entsprechen muß.

B. Mindesteigenschaften

- (i) Die Tomaten müssen sein.
- ganz,
 - gesund (vorbehaltlich der Sonderbestimmungen für jede Klasse),
 - sauber, insbesondere ohne Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln,
 - frei von anomaler äußerer Feuchtigkeit,
 - frei von fremdem Geruch oder Geschmack.
- (ii) Der Reifezustand muß so sein, daß er den Tomaten unter angemessenen Bedingungen gestattet, Transport und Behandlung bis zum Bestimmungsort zu überstehen, sich bis zum Bestimmungsort zu halten und den Erfordernissen des Marktes am Bestimmungsort zu entsprechen.

C. Klasseneinteilung**(i) Klasse Extra**

Tomaten dieser Klasse müssen von höchster Qualität sein.

Sie müssen festes Fleisch haben und alle typischen Eigenschaften ihrer Sorte aufweisen.

Sie müssen frei von allen Fehlern sein. „Grünkragen“ sind ausgeschlossen.

Man unterscheidet:

- „runde“ Tomaten,
- „gerippte“ Tomaten, von regelmäßiger Form, aber gerippt. Die Rippen dürfen sich jedoch nicht über mehr als ein Drittel der äußeren Entfernung zwischen Stielansatz und Kelch erstrecken.

(ii) Klasse I

Tomaten dieser Klasse müssen von guter Qualität sein.

Sie müssen ausreichend fest, frei von ernstlichen Fehlern sein und alle typischen Eigenschaften ihrer Sorte besitzen.

Sie können leichte Quetschungen aufweisen.

Ausgeschlossen sind frische oder vernarbte Risse und sichtbare „Grünkragen“

Man unterscheidet:

- „runde“ Tomaten,
- „gerippte“ Tomaten. Diese Tomaten müssen jedoch regelmäßig geformt sein.

(iii) Klasse II

Diese Klasse umfaßt Tomaten von marktfähiger Qualität, die den Ansprüchen der höheren Klassen nicht genügen.

Diese Tomaten können eine unregelmäßige Form haben und müssen den oben festgelegten Mindesteigenschaften entsprechen.

Sie müssen ausreichend fest sein und dürfen keine frischen Risse zeigen.

Vernarbte Risse von höchstens 3 cm Länge sind zulässig.

III. GRÖßENSORTIERUNG

Die Größensortierung ist obligatorisch für die Tomaten der Klasse Extra.

Die Größensortierung erfolgt nach dem größten Querdurchmesser.

Tomaten werden nach folgender Skala eingeteilt:

- von 35 mm einschließlich bis 40 mm ausschließlich
- von 40 mm „ bis 47 mm „
- von 47 mm „ bis 57 mm „
- von 57 mm „ bis 67 mm „
- von 67 mm „ bis 77 mm „
- von 77 mm „ bis 87 mm „

Gerippte Tomaten der höchsten Größensortierung dürfen nicht in die Klasse Extra eingereiht werden.

Für nicht nach Größe sortierte Tomaten der Klassen I und II beträgt der Mindestquerdurchmesser 35 mm.

IV. TOLERANZEN

Güte- und Größentoleranzen sind zugelassen in jedem Packstück für nicht der Klasse entsprechende Erzeugnisse.

A. Gütetoleranzen**(i) Klasse Extra**

5 v.H. nach Anzahl oder Gewicht Tomaten, die nicht den Eigenschaften der Klasse genügen, aber denen der unmittelbar niedrigeren Klasse (Klasse I) entsprechen, jedoch höchstens 2 v.H. Tomaten mit Rissen.

(ii) Klasse I

10 v.H. nach Anzahl oder Gewicht Tomaten, die nicht den Eigenschaften der Klasse genügen, aber denen der unmittelbar niedrigeren Klasse (Klasse II) entsprechen, jedoch höchstens 5 v.H. Tomaten mit Rissen.

(iii) Klasse II

10 v.H. nach Anzahl oder Gewicht Tomaten, die den Eigenschaften der Klasse nicht entsprechen, aber zum Verbrauch geeignet sind.

B. Größentoleranzen

Für alle Klassen: Je Packstück 10 v.H. nach Anzahl oder Gewicht Tomaten, die der unmittelbar niedrigeren oder höheren Größensortierung als der entsprechen, die auf dem Packstück angegeben ist, mit einer unteren Grenze von 33 mm.

C. Gesamttoleranzen

Auf keinen Fall dürfen Güte- und Größentoleranzen zusammen insgesamt überschreiten:

- 10 v.H. bei Klasse Extra
- 15 v.H. bei Klassen I und II.

V. VERPACKUNG UND AUFMACHUNG**A. Gleichmäßigkeit**

Der Inhalt jedes Packstückes muß gleichmäßig sein; jedes Packstück darf nur Tomaten gleichen Ursprungs, gleicher Sorte und Güte enthalten. Außerdem müssen die Tomaten der Klassen Extra und I von einheitlicher Färbung und Reife sein.

Falls Tomaten nach der Größe sortiert sind, darf jedes Packstück nur Tomaten gleicher Größe enthalten.

B. Verpackung

Die Verpackung muß so sein, daß sie der Ware einen angemessenen Schutz gewährt. Für die Klassen Extra und I muß die Masse der Ware vom Boden, den Seiten und gegebenenfalls vom Deckel durch irgendein Schutzmittel getrennt sein.

Das im Inneren des Packstückes verwendete Papier oder andere Material muß neu und für den Menschen unschädlich sein. Falls Angaben aufgedruckt sind, dürfen diese nur außen erscheinen, damit sie nicht mit dem Erzeugnis in Berührung kommen. Die Tomaten müssen bei der Verpackung frei von allen Fremdkörpern sein.

VI. KENNZEICHNUNG

Jedes Packstück muß außen in lesbaren und unverwischbaren Buchstaben nachstehende Angaben enthalten:

A. Identifizierung

Packer }
Absender } Name und Anschrift oder Geschäftssymbol

B. Art des Erzeugnisses

„Tomaten“ (bei Verpackungen, die den Inhalt von außen nicht erkennen lassen).

C. Ursprung des Erzeugnisses

Anbaugebiet oder nationale, gebietliche oder örtliche Bezeichnung.

D. Handelsmerkmale

- Klasse,
- Angabe „gerippt“, wenn zutreffend,
- Größensortierung oder Angabe „keine Größensortierung“.

E. Amtlicher Kontrollstempel (wahlfrei).

Falls für die Kennzeichnung ein Zettel benutzt wird, muß dieser außen am Packstück befestigt und mindestens 40 qcm groß sein.

ANHANG II/3

Gemeinsame Qualitätsnormen für Äpfel und Birnen

I. BEGRIFFSBESTIMMUNG

Diese Norm bezieht sich auf frische Äpfel und Birnen für Tafel und Küche, die von den Arten „*Pyrus Malus L.*“ und „*Pyrus Communis L.*“ stammen und frisch an den Verbraucher geliefert werden. Für die Verarbeitung bestimmte Äpfel und Birnen fallen nicht darunter.

II. GÜTEEIGENSCHAFTEN

A. Allgemeines

Die Norm soll die Anforderungen bestimmen, denen das Erzeugnis nach Aufbereitung und Verpackung beim Versand entsprechen muß.

Die Norm bezieht sich nur auf Äpfel und Birnen im allgemeinen. Es ist jedem Land freigestellt, bestimmte Sorten zu bezeichnen, auf die sie angewendet werden soll.

B. Mindesteigenschaften

(i) Die Früchte müssen sein:

- ganz;
- gesund (vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen für jede Klasse);
- sauber, insbesondere ohne Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln;
- frei von jeder anomalen äußeren Feuchtigkeit;
- frei von fremdem Geruch oder Geschmack.

(ii) Die Früchte müssen sorgfältig mit der Hand gepflückt und genügend entwickelt sein. Der Reifezustand muß derart sein, daß er es der Frucht erlaubt, Transport und Hantierung zu überstehen, sich unter angemessenen Bedingungen bis zum Verbrauch zu halten und den Anforderungen des Marktes am Bestimmungsort zu entsprechen.

C. Klasseneinteilung

(i) Klasse Extra

Früchte dieser Klasse müssen von hervorragender Qualität sein. Sie müssen sortentypisch in Form, Größe und Färbung sein und einen unverletzten Stiel besitzen. Sie dürfen keine Mängel aufweisen.

(ii) Klasse I

Früchte dieser Klasse müssen von guter Qualität sein. Sie müssen die typischen Merkmale ihrer Sorte aufweisen.

Zulässig sind jedoch:

- ein leichter Fehler in der Form,
- ein leichter Fehler in der Entwicklung,
- ein leichter Fehler in der Färbung.

Der Stiel kann leicht beschädigt sein.

Das Fleisch muß vollkommen gesund sein. Schalenfehler, die das allgemeine Aussehen und die Haltbarkeit nicht beeinträchtigen, sind jedoch für jede Frucht innerhalb der nachstehenden Grenzen zulässig:

- schmale, langgestreckte Schalenfehler nicht länger als 2 cm;
- bei anderen Schalenfehlern darf ihre gesamte Fläche nicht größer sein als 1 qcm, ausgenommen Schorfflecken, deren Fläche insgesamt nicht größer als $\frac{1}{4}$ qcm sein darf;
- Birnen dürfen nicht grießig sein.

(iii) Klasse II

Diese Klasse besteht aus Früchten marktfähiger Qualität, die nicht in eine der beiden höheren Klassen eingestuft werden können, jedoch den oben angeführten Mindestanforderungen entsprechen.

Fehler in Form, Wuchs und Färbung sind zulässig, vorausgesetzt, daß die Früchte ihre charakteristischen Merkmale behalten. Der Stiel kann fehlen, vorausgesetzt, daß die Schale nicht beschädigt ist. Das Fleisch muß frei von größeren Mängeln sein, Schalenfehler sind jedoch innerhalb nachstehender Grenzen für jede Frucht erlaubt:

- schmale, langgestreckte Schalenfehler nicht länger als 4 cm;
- bei anderen Schalenfehlern muß deren Gesamtfläche auf 2,5 qcm begrenzt sein, ausgenommen Schorfflecken, deren Gesamtfläche nicht größer als 1 qcm sein darf.

III. GRÖSSENSORTIERUNG

Die Größensortierung erfolgt nach dem höchsten Querdurchmesser.

Der Unterschied im Querdurchmesser von Früchten eines Packstücks ist auf 5 mm begrenzt:

- (1) bei Früchten der Klasse Extra;
 - (2) bei Früchten der Klassen I und II, die in Reihen und Schichten gepackt sind.
- Der Unterschied im Querdurchmesser darf 10 mm betragen bei Früchten der Klasse I, die lose verpackt sind.

Für lose verpackte Früchte der Klasse II ist keine Grenze festgelegt.

Die Größensortierung ist für Früchte der Klasse Extra obligatorisch.

Außerdem sind für alle Klassen Mindestgrößen wie folgt erforderlich:

Apfel	Extra	I	II
Großfrüchtige Sorten	65 mm	60 mm	55 mm
Andere Sorten	60 mm	55 mm	50 mm
Birnen	Extra	I	II
Großfrüchtige Sorten	60 mm	55 mm	50 mm
Andere Sorten	55 mm	50 mm	45 mm

Ausnahmsweise wird keine Mindestgröße festgelegt für Sommerbirnen, die in einer von den betreffenden Ländern vorgelegten, auf typische Sommerbirnen beschränkten, Liste enthalten und vor dem 1. August verladen sind.

IV. TOLERANZEN

Qualitäts- und Größentoleranzen für nicht der Klasse entsprechende Früchte sind in jedem Packstück zugelassen.

A. Gütetoleranzen

(i) Klasse Extra

5 v.H. nach Anzahl oder Gewicht Früchte, die den Anforderungen der Klasse nicht genügen, aber denen der nächst niedrigeren Klasse (Klasse I) entsprechen oder — in Ausnahmefällen — unter die Toleranz für diese Klassen fallen.

(ii) Klasse I

10 v.H. nach Anzahl oder Gewicht Früchte, die den Anforderungen der Klasse nicht genügen, aber denen der nächst niedrigeren Klasse (Klasse II) entsprechen oder — in Ausnahmefällen — unter die Toleranz für diese Klasse fallen.

(iii) Klasse II

10 v.H. nach Anzahl oder Gewicht Früchte, die den Anforderungen der Klasse nicht entsprechen, ausgenommen Früchte, die sichtlich mit Fäulnis behaftet sind oder starke Druckstellen oder unverheilte Risse aufweisen.
In allen Klassen dürfen die obigen Toleranzen in keinem Fall 2 v.H. an mädigen oder verdorbenen Früchten übersteigen.

B. Größentoleranzen

Bei allen Klassen: 10 v.H. nach Anzahl oder Gewicht je Packstück Früchte, die einer Größe angehören, die unmittelbar über oder unter der auf der Verpackung angegebenen Größe liegt.

C. Gesamttoleranzen

In keinem Fall dürfen Güte- und Größentoleranzen zusammen übersteigen:

10 v.H. bei Klasse Extra

15 v.H. bei Klassen I und II

Alle obengenannten Prozentsätze beziehen sich auf die während der Kontrolle untersuchten Muster.

V VERPACKUNG UND AUFMACHUNG

A. Gleichmäßigkeit

Der Inhalt jeder Packung muß gleichmäßig sein, jedes Packstück darf nur Früchte desselben Ursprungs, derselben Sorte und Qualität und desselben Reifegrades enthalten.

Bei Klasse Extra erstreckt sich die Gleichmäßigkeit auch auf die Färbung.

B. Verpackung

Die Verpackung soll derart sein, daß die Früchte in angemessener Weise geschützt sind.

Papier oder anderes innerhalb des Packstücks verwendetes Material muß neu und für den Menschen unschädlich sein. Falls Angaben aufgedruckt sind, darf sich der Druck nur auf der Außenseite befinden, so daß er nicht mit den Früchten in Berührung kommt. Bei der Verpackung müssen die Früchte frei von fremden Gegenständen, wie Blättern oder Zweigen, sein.

VI. KENNZEICHNUNG

Jede Packung muß auf der Außenseite deutlich lesbar und unverwischbar folgende Angaben tragen:

A. Identifizierung

Packer } Name und Anschrift oder Geschäftssymbol
Absender }

B. Art des Erzeugnisses

„Äpfel“ oder „Birnen“ (bei Verpackungen, die den Inhalt nicht von außen erkennen lassen).

Name der Sorte bei Klasse Extra und Klasse I

C. Ursprung des Erzeugnisses

Anbaugebiet oder nationale, gebietliche oder örtliche Bezeichnung.

D. Handelsmerkmale

— Klasse,

— Größe oder Stückzahl (ausgenommen bei lose gepackter Ware).

E. Amtlicher Kontrollstempel (wahlfrei)

Bei Packstücken über 15 kg müssen die zur Kennzeichnung verwendeten Zettel mindestens 40 qcm groß sein.

ANHANG II/4

Gemeinsame Qualitätsnormen für Pfirsiche

I. BEGRIFFSBESTIMMUNG

Diese Norm betrifft Pfirsiche aus der „Prunus Persica Sieb. und Zucc.“ zur Lieferung in frischem Zustand an den Verbraucher. Pfirsiche für die Verarbeitung fallen nicht darunter.

II. GÜTEEIGENSCHAFTEN

A. Allgemeines

Die Norm soll die Anforderungen bestimmen, denen das Erzeugnis nach Aufbereitung und Verpackung beim Versand entsprechen muß.

Die Norm bezieht sich nur auf Pfirsiche im allgemeinen und behält es jedem Lande vor, die Sorten zu bezeichnen, auf die sie anzuwenden ist.

B. Mindesteigenschaften

(i) Die Früchte müssen sein:

— ganz,

— gesund (vorbehaltlich der Sonderbestimmungen für jede Klasse),

- sauber, insbesondere ohne Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln,
 - frei von anomaler äußerer Feuchtigkeit,
 - frei von fremdem Geruch oder Geschmack.
- (ii) Die Früchte müssen sorgfältig von Hand gepflückt sein und eine genügende Entwicklung erreicht haben. Der Reifezustand muß derart sein, daß er es den Früchten erlaubt, Transport und Hantierung auszuhalten, sich unter angemessenen Bedingungen bis zum Bestimmungsort zu halten und den Erfordernissen des Marktes am Bestimmungsort zu entsprechen.

C. Klasseneinteilung

(i) Klasse Extra

Früchte dieser Klasse müssen von höchster Qualität sein. Sie müssen unter Berücksichtigung des Erzeugungsgebietes die typische Form, Entwicklung und Färbung der Sorte aufweisen.

Sie müssen vollkommen fehlerfrei sein.

(ii) Klasse I

Früchte dieser Klasse müssen von guter Qualität sein. Sie müssen unter Berücksichtigung des Erzeugungsgebietes die typischen Eigenschaften der Sorte besitzen, jedoch ist ein leichter Fehler in Form, Entwicklung oder Färbung zulässig.

Das Fleisch muß vollkommen gesund sein. Hautfehler, die nicht geeignet sind, das allgemeine Aussehen der Frucht oder ihre Haltbarkeit zu beeinträchtigen, sind zulässig.

Schmale, langgestreckte Hautfehler dürfen 1 cm Länge nicht überschreiten.

Für die anderen Fehler darf die Fläche $\frac{1}{2}$ qcm nicht übersteigen.

(iii) Klasse II

Diese Klasse enthält Früchte von marktfähiger Qualität, die nicht in die höheren Klassen eingestuft werden können, aber den oben angeführten Mindesteigenschaften entsprechen.

Hautfehler, die nicht geeignet sind, das allgemeine Aussehen oder die Haltbarkeit zu beeinträchtigen, werden unter dem Vorbehalt zugelassen, daß schmale, langgestreckte Fehler nicht länger als 2 cm sind oder daß die Gesamtfläche aller anderen Fehler 1,5 qcm nicht übersteigt.

III. GRÖSSENSORTIERUNG

Die Größensortierung wird bestimmt:

- entweder durch den Umfang
- oder durch den größten Querdurchmesser.

Die Früchte werden nach folgender Größenskala eingeteilt:

Umfang	Querdurchmesser	Größenkennzeichnung
28 cm und darüber	90 mm und darüber	AAAA
von 25 cm bis 28 cm ausschl.	von 81 mm bis 90 mm ausschl.	AAA
von 23 cm bis 25 cm ausschl.	von 74 mm bis 81 mm ausschl.	AA
von 21 cm bis 23 cm ausschl.	von 68 mm bis 74 mm ausschl.	A
von 19 cm bis 21 cm ausschl.	von 62 mm bis 68 mm ausschl.	B
von 17,5 cm bis 19 cm ausschl.	von 56 mm bis 62 mm ausschl.	C
von 16 cm bis 17,5 cm ausschl.	von 50 mm bis 56 mm ausschl.	D

Die zulässige Mindestgröße für die Klasse Extra beträgt 17,5 cm (Umfang) und 56 mm (Querdurchmesser).

Außerdem sind bis zum 31. Juli zulässig Pfirsiche (ausgenommen Klasse Extra) mit einem Umfang von 15 bis 16 cm oder einem Querdurchmesser von 47 bis 50 mm.

Die Größensortierung ist obligatorisch für alle Klassen.

IV. TOLERANZEN

Güte- und Größentoleranzen sind in jedem Packstück für nicht der Klasse entsprechende Erzeugnisse zulässig.

A. Gütetoleranzen**(i) Klasse Extra**

5 v.H. nach Anzahl oder Gewicht Früchte, die nicht den Anforderungen der Klasse genügen, aber denen der unmittelbar niedrigeren Klasse (Klasse I) entsprechen.

(ii) Klasse I

10 v.H. nach Anzahl oder Gewicht Früchte, die nicht den Anforderungen der Klasse genügen, aber denen der unmittelbar niedrigeren Klasse (Klasse II) entsprechen.

(iii) Klasse II

10 v.H. nach Anzahl oder Gewicht Früchte, die nicht den Mindesteigenschaften entsprechen, aber für den Verbrauch geeignet sind.

B. Größentoleranzen

Für alle Klassen: 10 v.H. nach Anzahl oder Gewicht Früchte je Packstück, die bis zu 1 cm nach oben oder unten von der auf dem Packstück angegebenen Sortierung abweichen.

C. Gesamttoleranzen

Auf keinen Fall dürfen Güte- und Größentoleranzen zusammen übersteigen:

- 10 v.H. für die Klasse Extra
- 15 v.H. für die Klassen I und II.

V. VERPACKUNG UND AUFMACHUNG**A. Gleichmäßigkeit**

Der Inhalt jedes Packstückes muß gleichmäßig sein; jedes Packstück darf nur Früchte der gleichen Sorte, Güte, des gleichen Reifegrades und der gleichen Größe enthalten. In der Klasse Extra muß auch die Färbung einheitlich sein.

B. Verpackung

Die Früchte müssen so gepackt sein, daß sie angemessen geschützt sind.

Im Innern des Packstückes verwendetes Papier oder anderes Material muß neu und für den Menschen unschädlich sein. Falls Angaben aufgedruckt sind, darf sich der Aufdruck nur auf der Außenseite befinden, so daß er nicht mit den Früchten in Berührung kommt.

Die Früchte können nach einer der folgenden Arten verpackt sein:

1. in Kleinpackungen (Verbraucherpackungen);
2. in einer einzigen Lage bei der Klasse Extra;
jede Frucht dieser Klasse muß einzeln eingewickelt und von den Nachbarfrüchten getrennt sein;
3. in einer oder zwei Lagen bei den Klassen I und II.

Die Früchte müssen beim Versand frei von allen Fremdkörpern sein.

VI. KENNZEICHNUNG

Jedes Packstück muß außen in lesbaren und unverwischbaren Buchstaben folgende Angaben tragen:

A. Identifizierung

Packer } Name und Anschrift oder Geschäftssymbol
Absender }

B. Art des Erzeugnisses

- „Pfirsiche“ (bei Verpackungen, die den Inhalt nicht von außen erkennen lassen),
- Name der Sorte bei Klasse Extra und Klasse I

C. Ursprung des Erzeugnisses

Anbaugebiet oder nationale, gebietliche oder örtliche Bezeichnung

D. Handelsmerkmale

- Klasse
- Größe oder Stückzahl

E. Amtlicher Kontrollstempel (wahlfrei)

ANHANG II/5

Gemeinsame Qualitätsnormen für Kopfsalat, krause Endivie und Eskariol

I. BEGRIFFSBESTIMMUNG

Diese Norm betrifft Salate (Varietäten aus „*Lactuca sativa* L.“ mit Ausnahme der Schnittsalate), krause Endivie („*Cichorium endivia* L. var. *crispa*“) und Eskariol („*Cichorium endivia* L. var. *latifolia*“), die dazu bestimmt sind, in frischem Zustand an den Verbraucher geliefert zu werden.

II. GÜTEEIGENSCHAFTEN

A. Allgemeines

Die Norm soll die Anforderungen bestimmen, denen das Erzeugnis nach Aufbereitung und Verpackung beim Versand entsprechen muß.

B. Mindesteigenschaften

(i) Die Salate müssen sein:

- ganz,
- gesund (vorbehaltlich der Sonderbestimmungen für jede Klasse),
- von frischem Aussehen,
- sauber und geputzt, d. h. praktisch frei von allen mit Erde, Kompost oder Sand beschmutzten Blättern und frei von Rückständen von Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln,
- prall,
- nicht geschlossen,
- frei von anomaler äußerer Feuchtigkeit,
- frei von fremdem Geruch oder Geschmack.

(ii) Die Erzeugnisse müssen eine für die Saison und die Zeit der Anlieferung normale Entwicklung aufweisen. Bei Kopfsalat ist eine rötliche, durch niedrige Temperaturen während des Wachstums hervorgerufene Verfärbung zulässig, wenn sein Aussehen dadurch nicht ernstlich beeinträchtigt wird.

(iii) Die Wurzeln müssen unmittelbar unter dem Wurzelhals abgeschnitten sein; der Schnitt muß beim Versand glatt sein.

C. Klasseneinteilung

(i) Klasse I

Die Erzeugnisse dieser Klasse müssen sein:

- wohlgeformt,
- fest (ausgenommen unter Glas gezogener Kopfsalat),
- geschlossen,
- frei von Schäden durch tierische Schädlinge, von Krankheiten und Fehlern, die ihre Eßbarkeit beeinträchtigen,
- frei von jeder Frostspur und praktisch frei von physischen Schäden,
- von einer für die Sorte typischen Färbung.

Kopfsalat muß einen einzigen gut ausgebildeten Kopf aufweisen; bei unter Glas gezogenem Kopfsalat ist jedoch ein weniger gut ausgebildeter Kopf zulässig.

Das gelbe Herz der krausen Endivie und des Eskariol muß mindestens ein Drittel der Pflanze ausmachen.

(ii) Klasse II

Diese Klasse umfaßt Erzeugnisse marktfähiger Qualität, die nicht in die höhere Klasse eingestuft werden können, aber den oben beschriebenen Mindestanforderungen entsprechen.

Die Erzeugnisse dieser Klasse müssen sein:

- ziemlich wohlgeformt,
- frei von Schäden durch tierische Schädlinge oder Krankheiten, die ihre Eßbarkeit ernstlich beeinträchtigen könnten,
- frei von ernsten physischen Schäden.

Die Erzeugnisse können einen leichten Farbfehler haben.

Bei Kopfsalat ist ein weniger gut ausgebildeter Kopf zulässig; jedoch ist für Kopfsalat unter Glas die Kopfbildung nicht vorgeschrieben.

Krause Endivien und Eskariol müssen ein Herzstück von gelber Farbe aufweisen.

III. GRÖSSENSORTIERUNG

Die Größensortierung wird bestimmt durch das Nettogewicht je 100 Stück oder durch das Nettogewicht je Stück.

A. Mindestgewicht

(i) Kopfsalat

Freilandkopfsalat muß je 100 Stück mindestens 15 kg oder 150 g je Stück wiegen.

Unter Glas gezogener Kopfsalat muß mindestens 8 kg je 100 Stück oder 80 g je Stück wiegen.

(ii) Krause Endivien und Eskariol

Krause Endivien und Eskariol aus dem Freiland müssen mindestens 20 kg je 100 Stück oder 200 g je Stück wiegen.

Endivien und Eskariol, die unter Glas gezogen sind, müssen mindestens 15 kg je 100 Stück oder 150 g je Stück wiegen.

B. Gleichmäßigkeit

(i) Kopfsalat

In einem Packstück darf der Unterschied zwischen den leichtesten und den schwersten Stücken nicht übersteigen:

— 20 g bei Kopfsalat unter 11 kg je 100 Stück oder 110 g je Stück,

— 40 g bei Kopfsalat zwischen 11 und 20 kg je 100 Stück oder zwischen 110 und 200 g je Stück,

— 100 g bei Kopfsalat über 20 kg je 100 Stück oder 200 g je Stück.

(ii) Krause Endivien und Eskariol

In einem Packstück darf der Unterschied zwischen den leichtesten und den schwersten Stücken nicht übersteigen:

— 150 g bei krausen Freiland-Endivien und Freiland-Eskariol,

— 100 g bei krausen Endivien und Eskariol, die unter Glas gezogen sind.

IV. TOLERANZEN

Güte- und Größentoleranzen sind in jedem Packstück für nicht der Klasse entsprechende Erzeugnisse zulässig.

A. Gütetoleranzen

(i) Klasse I

10 v.H. Stücke, die den Anforderungen der Klasse nicht genügen, aber denen der Klasse II entsprechen.

(ii) Klasse II

10 v.H. Stücke, die den Anforderungen der Klasse nicht entsprechen, aber keinesfalls Fehler aufweisen, die sie für den Verbrauch ungeeignet machen.

B. Größentoleranzen

10 v.H. Stücke, die nicht dem angegebenen Gewicht entsprechen, aber nicht mehr als 10 v.H. dieses Gewichts nach oben oder unten abweichen.

V. VERPACKUNG UND AUFMACHUNG

A. Gleichmäßigkeit

Der Inhalt jedes Packstückes muß gleichmäßig sein und darf nur Erzeugnisse der gleichen Sorte, Güte und Größe enthalten.

B. Verpackung

Die Erzeugnisse müssen unter Berücksichtigung der Größe und der Art des Gebindes ohne Hohlräume oder übermäßigen Druck angemessen verpackt sein.

Die Erzeugnisse müssen vom Boden, von den Längsseiten und vom Deckel durch ein geeignetes Schutzmittel getrennt sein.

Kopfsalat und krause Endivien müssen in zwei Lagen, Herz gegen Herz, gelegt sein (drei Lagen bei Mehrmals-Verpackung); Bindsalat und Eskariol können flach liegend verpackt werden.

Papier oder anderes verwendetes Material müssen neu und für den Menschen unschädlich sein. Falls Angaben aufgedruckt sind, darf der Aufdruck nur auf der Außenseite erscheinen, so daß er nicht mit dem Erzeugnis in Berührung

kommt. Die Erzeugnisse müssen nach der Verpackung frei von allen Fremdkörpern sein, insbesondere von losen Blättern und Strunkstücken.

VI. KENNZEICHNUNG

Jedes Packstück muß außen in lesbaren und unverwischbaren Buchstaben folgende Angaben tragen:

A. Identifizierung

Packer }
Absender } Name und Anschrift oder Geschäftssymbol

B. Art des Erzeugnisses

- „Kopfsalat“, „Krause Endivie“ oder „Eskariol“ (bei Verpackungen, die den Inhalt nicht von außen erkennen lassen),
- Name der Sorte (wahlfrei),
- gegebenenfalls die Angabe „unter Glas gezogen“.

C. Ursprung des Erzeugnisses

Anbauggebiet oder nationale, gebietliche oder örtliche Bezeichnung.

D. Handelsmerkmale

- Klasse,
- Größe (angegeben durch das Mindestgewicht je 100 Stück — ausgedrückt in kg — oder durch das Mindestgewicht je Stück) oder Stückzahl.

E. Amtlicher Kontrollstempel (wahlfrei)

ANHANG II/6

Gemeinsame Qualitätsnormen für Zwiebeln

I. BEGRIFFSBESTIMMUNG

Diese Norm betrifft Zwiebeln aus „Allium Cepa L.“, ausgenommen Silberzwiebeln und Lauchzwiebeln (grüne Zwiebeln mit ganzen Blättern).

II. GÜTEEIGENSCHAFTEN

A. Allgemeines

Die Norm soll die Anforderungen bestimmen, denen das Erzeugnis nach Aufbereitung und Verpackung beim Versand entsprechen muß.

B. Mindesteigenschaften

Die Zwiebeln müssen sein:

- ganz,
- gesund (vorbehaltlich der Sonderbestimmungen für jede Klasse),
- sauber, insbesondere ohne Rückstände von Düngemitteln oder Schädlingsbekämpfungsmitteln,
- frei von Frostschäden,
- ausreichend trocken für den vorgesehenen Verwendungszweck (bei Zwiebeln, die zur Konservierung bestimmt sind, müssen mindestens die beiden ersten Außenhäute sowie der Stengel vollkommen ausgetrocknet sein),
- frei von anomaler äußerer Feuchtigkeit,
- frei von fremdem Geruch oder Geschmack,
- schließlich muß der Stengel abgedreht oder sauber abgeschnitten und nicht länger als 4 cm sein (ausgenommen Zwiebeln in Zöpfen).

C. Klasseneinteilung

(i) Klasse I

Zwiebeln dieser Klasse müssen von guter Qualität sein. Sie müssen die für die Sorte typische Form und Färbung aufweisen.

Die Zwiebeln müssen sein:

- fest,

- nicht gekeimt,
 - ohne hohle und verhärtete Stengel,
 - frei von Schwellungen, die durch eine anomale vegetative Entwicklung hervorgerufen sind,
 - praktisch frei von Wurzelresten.
- Kleine Risse auf der Außenhaut sind zulässig.

(ii) **Klasse II**

Zwiebeln dieser Klasse müssen den oben angeführten Mindesteigenschaften entsprechen, können aber von der Klasse I wie folgt abweichen:

- Zwiebeln ausreichend fest,
- zulässige Fehler:
 - für die Sorte nicht typische Form und Farbe,
 - beginnende Keimung (in den Grenzen von 10 v.H. für eine Partie),
 - Reibungsspuren,
 - leichte Zeichen von Schädlings- oder Krankheitsbefall,
 - kleine vernarbte Risse,
 - leichte verheilte Quetschungen, welche die Haltbarkeit voraussichtlich nicht beeinträchtigen.

III. GRÖSSENSORTIERUNG

Die Zwiebeln müssen nach der Größe sortiert sein. Die Größensortierung erfolgt nach dem größten Querdurchmesser wie folgt:

(i) *Einlegezwiebeln*

von 10 mm einschließlich bis 15 mm ausschließlich
von 15 mm einschließlich bis 20 mm ausschließlich
von 20 mm einschließlich bis 30 mm ausschließlich
von 30 mm einschließlich bis 45 mm ausschließlich
mit einer Toleranz von 2 mm nach oben oder unten.

(ii) *Zwiebeln für den Verbrauch in frischem Zustand*

Der Mindestquerdurchmesser beträgt 40 mm.

Zwischen Zwiebeln eines Packstückes, das mit einer Größenangabe versehen ist, darf der Größenunterschied nicht mehr als 20 mm betragen.

IV. TOLERANZEN

Toleranzen für Qualität und Größe sind in jedem Packstück für nicht 1er Klasse entsprechende Erzeugnisse zugelassen.

A. Gütetoleranzen

(i) *Klasse I*

10 v.H. nach Gewicht nicht der Klasse entsprechende Zwiebeln, die aber die Eigenschaften der Klasse II aufweisen.

(ii) *Klasse II*

10 v.H. nach Gewicht Zwiebeln, die den Mindestanforderungen nicht genügen, aber zum Verbrauch geeignet sind.

B. Größentoleranzen

Für Zwiebeln, die zum Verbrauch in frischem Zustand bestimmt sind, 10 v.H. des Gewichts je Packstück Zwiebeln, die der unmittelbar niedrigeren oder höheren Größensortierung als der auf dem Packstück angegebenen entsprechen.

C. Gesamttoleranzen

Auf keinen Fall dürfen die Güte- und Größentoleranzen zusammen 15 v.H. übersteigen.

V. VERPACKUNG UND AUFMACHUNG

A. Gleichmäßigkeit

Der Inhalt jedes Packstückes muß einheitlich sein; jedes Packstück darf nur Zwiebeln gleicher Sorte, Güte und Größe enthalten.

B. Verpackung

Zwiebeln können verpackt sein:

- in Lagen oder Schichten,

- lose im Gebinde,
- in Zöpfen (Zöpfe müssen aus mindestens 16 Zwiebeln mit vollkommen ausgetrockneten Stengeln bestehen).

Sie müssen bei der Verpackung frei von allen Fremdkörpern sein.

VI. KENNZEICHNUNG

Jedes Packstück muß folgende Angaben tragen:

A. Identifizierung

Packer }
Absender } Name und Anschrift oder Geschäftssymbol

B. Art des Erzeugnisses

„Zwiebeln“ (bei Verpackungen, die den Inhalt nicht von außen erkennen lassen).

C. Ursprung des Erzeugnisses

Anbaugbiet oder nationale, gebietliche oder örtliche Bezeichnung.

D. Handelsmerkmale

- Klasse,
- Größensortierung.

E. Amtlicher Kontrollstempel (wahlfrei)

ANHANG III/7

Gemeinsame Qualitätsnormen für Aprikosen

I. BEGRIFFSBESTIMMUNG

Diese Norm betrifft Aprikosen aus Varietäten der „Prunus Armeniaca L.“, zur Lieferung in frischem Zustand an den Verbraucher. Aprikosen für die Verarbeitung fallen nicht darunter.

II. GÜTEEIGENSCHAFTEN

A. Allgemeines

Die Norm soll die Anforderungen bestimmen, denen das Erzeugnis nach Aufbereitung und Verpackung beim Versand entsprechen muß.

B. Mindesteigenschaften

(i) Die Früchte müssen sein:

- ganz,
- gesund (vorbehaltlich der Sonderbestimmungen für jede Klasse),
- sauber, insbesondere ohne Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln,
- frei von anomaler äußerer Feuchtigkeit,
- frei von fremdem Geruch oder Geschmack.

(ii) Die Früchte müssen sorgfältig von Hand gepflückt sein und eine genügende Entwicklung erreicht haben. Der Reifezustand muß derart sein, daß er es den Früchten erlaubt, Transport und Handlung auszuhalten, sich unter angemessenen Bedingungen bis zum Bestimmungsort zu halten und den Erfordernissen des Marktes am Bestimmungsort zu entsprechen.

C. Klasseneinteilung

(i) Klasse Extra

Früchte dieser Klasse müssen von höchster Qualität sein. Sie müssen unter Berücksichtigung des Erzeugungsgebietes die typische Form, Entwicklung und Färbung der Sorte aufweisen.

Sie müssen vollkommen fehlerfrei sein.

(ii) *Klasse I*

Früchte dieser Klasse müssen von guter Qualität sein. Sie müssen unter Berücksichtigung des Erzeugungsgebietes die typischen Eigenschaften der Sorte besitzen. Das Fruchtfleisch muß frei von allen Mängeln sein.

Einer der folgenden Fehler ist zulässig:

- leichter Form- oder Entwicklungsfehler,
- leichter Farbfehler,
- leichte Reibung,
- leichte Verbrennung,

vorausgesetzt, daß die äußere Erscheinung der Frucht und ihre Haltbarkeit nicht beeinträchtigt werden. Schmale, langgestreckte Fehler dürfen 1 cm Länge nicht übersteigen; bei allen anderen Fehlern darf die gesamte betroffene Fläche nicht größer sein als $\frac{1}{2}$ qcm.

(iii) *Klasse II*

Diese Klasse enthält Früchte von marktfähiger Qualität, die nicht in die höheren Klassen eingestuft werden können, aber den oben angeführten Mindesteigenschaften entsprechen. Hautfehler, die nicht geeignet sind, das allgemeine Aussehen sowie die Haltbarkeit zu beeinträchtigen, sind zulässig, doch dürfen schmale, langgestreckte Fehler nicht länger sein als 2 cm, alle anderen Fehler nicht größer als 1 qcm.

III. GRÖSSENSORTIERUNG

Die Größensortierung wird bestimmt:

- entweder durch den Umfang
- oder durch den größten Querdurchmesser.

Die Größensortierung ist obligatorisch für die Klassen Extra und I.

Die Mindestgröße für die Klassen I und II beträgt 30 mm Querdurchmesser (10 cm Umfang); der größte Unterschied für Früchte der gleichen Größensortierung darf 10 mm im Durchmesser (3 cm Umfang) betragen.

Für die Klasse Extra bleibt es den Ländern überlassen, die Mindestgröße entsprechend der Sorte festzulegen. Diese Mindestgröße darf jedoch nicht geringer als die der übrigen Klassen sein. In jedem Falle darf in dieser Klasse der Unterschied für die Früchte einer Größensortierung höchstens 5 mm im Querdurchmesser (1,5 cm im Umfang) betragen.

IV. TOLERANZEN

Güte- und Größentoleranzen sind in jedem Packstück für nicht der Klasse entsprechende Erzeugnisse zulässig.

A. *Gütetoleranzen*(i) *Klasse Extra*

5 v.H. nach Anzahl oder Gewicht Früchte, die nicht den Anforderungen der Klasse genügen, aber denen der unmittelbar niedrigeren Klasse (Klasse I) entsprechen.

(ii) *Klasse I*

10 v.H. nach Anzahl oder Gewicht Früchte, die nicht den Anforderungen der Klasse genügen, aber denen der unmittelbar niedrigeren Klasse (Klasse II) entsprechen.

(iii) *Klasse II*

10 v.H. nach Anzahl oder Gewicht Früchte, die nicht den Mindesteigenschaften entsprechen, aber für den Verbrauch geeignet sind.

B. *Größentoleranzen*

Für alle Klassen: 10 v.H. nach Anzahl oder Gewicht Früchte je Packstück, die bis zu 1 cm nach oben oder unten von der auf dem Packstück angegebenen Größensortierung abweichen.

C. *Gesamt toleranzen*

Auf keinen Fall dürfen die Güte- und Größentoleranzen zusammen übersteigen:

- 10 v.H. für die Klasse Extra
- 15 v.H. für die Klassen I und II.

V. VERPACKUNG UND AUFMACHUNG

A. Gleichmäßigkeit

Der Inhalt jedes Packstückes muß gleichmäßig sein; jedes Packstück darf nur Früchte der gleichen Sorte, Güte und Größensortierung enthalten. In der Klasse Extra müssen die Früchte auch einheitlich in der Farbe sein.

B. Verpackung

Die Früchte müssen so gepackt sein, daß sie angemessen geschützt sind.

Im Innern des Packstücks verwendetes Papier oder anderes Material muß neu und für den Menschen unschädlich sein. Falls Angaben aufgedruckt sind, darf sich der Aufdruck nur auf der Außenseite befinden, so daß er nicht mit den Früchten in Berührung kommt. Die verpackten Früchte müssen frei von allen Fremdkörpern sein.

Die Früchte können in einer der folgenden Arten aufgemächt sein:

1. in Kleinpackungen (Verbraucherpackungen),
2. in einer oder in mehreren voneinander getrennten Lagen,
3. in loser Packung, ausgenommen Klasse Extra.

VI. KENNZEICHNUNG

Jedes Packstück muß außen in lesbaren und unverwischbaren Buchstaben folgende Angaben tragen:

A. Identifizierung

Packer }
Absender } Name und Anschrift oder Geschäftssymbol

B. Art des Erzeugnisses

- „Aprikosen“ (bei Verpackungen, die den Inhalt nicht von außen erkennen lassen),
- Name der Sorte bei Klasse Extra und Klasse I.

C. Ursprung des Erzeugnisses

Anbaugebiet oder nationale, gebietliche oder örtliche Bezeichnung.

D. Handelsmerkmale

- Klasse,
- Größe oder Stückzahl (ausgenommen lose verpackte Ware).

E. Amtlicher Kontrollstempel (wahlfrei).

ANHANG II/8

Gemeinsame Qualitätsnormen für Pflaumen

I. BEGRIFFSBESTIMMUNG

Diese Norm betrifft Pflaumen aus Varietäten von:

- „Prunus domestica L.“,
- „Prunus institia L.“,
- „Prunus salicina Lindley (Prunus triflora Roxburgh)“ zur Lieferung in frischem Zustand an den Verbraucher.

Pflaumen für die Verarbeitung fallen nicht darunter.

II. GÜTEEIGENSCHAFTEN

A. Allgemeines

Die Norm soll die Anforderungen bestimmen, denen das Erzeugnis nach Aufbereitung und Verpackung beim Versand entsprechen muß.

B. Mindesteigenschaften

- (i) Die Früchte müssen sein:
 - ganz,

- gesund (vorbehaltlich der Sonderbestimmungen für jede Klasse),
 - sauber, insbesondere ohne Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln,
 - frei von anomaler äußerer Feuchtigkeit,
 - frei von fremdem Geruch oder Geschmack.
- (ii) Die Früchte müssen eine genügende Entwicklung erreicht haben. Der Reifezustand muß derart sein, daß er es den Früchten erlaubt, Transport und Handtierung auszuhalten, sich unter angemessenen Bedingungen bis zum Bestimmungsort zu halten und den Erfordernissen des Marktes am Bestimmungsort zu entsprechen.

C. Klasseneinteilung

(i) Klasse Extra

Früchte dieser Klasse müssen von höchster Qualität sein. Sie müssen die typische Form, Entwicklung und Färbung der Sorte aufweisen.

Sie müssen sein:

- frei von allen Fehlern,
- praktisch bedeckt von ihrem Duftfilm, je nach Sorte,
- mit festem Fleisch.

Früchte der Klasse Extra müssen sorgfältig von Hand gepflückt sein.

(ii) Klasse I

Früchte dieser Klasse müssen von guter Qualität sein. Sie müssen die für die Sorte typischen Eigenschaften aufweisen.

Zulässig sind jedoch:

- eine leichte Abweichung in der Form,
- eine leichte Abweichung in der Entwicklung,
- eine leichte Abweichung in der Färbung.

Hautfehler, die nicht geeignet sind, das allgemeine Aussehen oder die Haltbarkeit zu beeinträchtigen, können für jede Frucht unter folgendem Vorbehalt zugelassen werden:

- schmale, langgestreckte Fehler dürfen nicht länger sein als ein Drittel des höchsten Querdurchmessers der Frucht.

Insbesondere sind vernarbte Risse bei den Varietäten der „Goldenen Reineclaude“ zulässig (*).

Der Stiel darf beschädigt sein oder fehlen, vorausgesetzt, daß dadurch die Frucht nicht der Gefahr des Verderbs ausgesetzt ist. Früchte der Klasse I müssen sorgfältig von Hand gepflückt sein.

(iii) Klasse II

Diese Klasse umfaßt Früchte von marktfähiger Qualität, die nicht in die höheren Klassen eingestuft werden können, aber den oben angeführten Mindesteigenschaften entsprechen.

Hautfehler, die nicht geeignet sind, das allgemeine Aussehen sowie die Haltbarkeit der Frucht zu beeinträchtigen, sind zulässig, vorausgesetzt, daß sie ein Viertel der Gesamtfläche nicht übersteigen.

III. GRÖSSENSORTIERUNG

Die Früchte müssen nach der Größe sortiert sein. Dabei ist von einer Mindestgröße auszugehen, die von jedem Land je nach Klasse und Sorte festgelegt wird.

IV. TOLERANZEN

Güte- und Größentoleranzen sind in jedem Packstück für nicht der Klasse entsprechende Erzeugnisse zulässig.

A. Gütetoleranzen

(i) Klasse Extra

5 v.H. nach Anzahl oder Gewicht Früchte, die nicht den Anforderungen der Klasse genügen, aber denen der unmittelbar niedrigeren Klasse (Klasse I) entsprechen.

(ii) Klasse I

10 v.H. nach Anzahl oder Gewicht Früchte, die nicht den Anforderungen der Klasse genügen, aber denen der unmittelbar niedrigeren Klasse (Klasse II) entsprechen.

(* Reineclauden (grüne Aprikosen, Dauphines, Greengages), die eine grüne Schale mit leicht gelblichem Schein haben.

(iii) *Klasse II*

10 v.H. nach Anzahl oder Gewicht Früchte, die nicht den Anforderungen der Klasse genügen, jedoch für den Verbrauch geeignet sind.

B. Größentoleranzen

Für alle Klassen: 10 v.H. nach Anzahl oder Gewicht Früchte, die der unmittelbar höheren oder niedrigeren als der auf dem Packstück angegebenen Größensortierung entsprechen.

C. Gesamttoleranzen

Auf alle Fälle dürfen die Güte- und Größentoleranzen zusammen nicht übersteigen:

10 v.H. für die Klasse Extra,

15 v.H. für die Klassen I und II.

V. VERPACKUNG UND AUFMACHUNG

A. Gleichmäßigkeit

Der Inhalt jedes Packstückes muß gleichmäßig sein; jedes Packstück darf nur Früchte der gleichen Sorte, Güte und Größe enthalten. In der Klasse Extra muß auch die Färbung einheitlich sein.

B. Verpackung

Die Früchte müssen so gepackt sein, daß sie angemessen geschützt sind. Im Innern des Packstückes verwendetes Papier oder anderes Material muß neu und für den Menschen unschädlich sein. Falls Angaben aufgedruckt sind, darf sich der Aufdruck nur auf der Außenseite befinden, so daß er mit den Früchten nicht in Berührung kommt. Die Früchte müssen bei der Verpackung frei von allen Fremdkörpern sein.

Die Früchte können in einer der folgenden Arten verpackt sein;

1. in Kleinpakungen (Verbraucherpackungen),
2. in einer oder zwei voneinander getrennten Lagen,
3. in loser Packung, ausgenommen Klasse Extra.

VI. KENNZEICHNUNG

Jedes Packstück muß außen in lesbaren und unverwischbaren Buchstaben folgende Angaben tragen:

A. Identifizierung

Packer }
Absender } Name und Anschrift oder Geschäftssymbol

B. Art des Erzeugnisses

- Bei Verpackungen, die den Inhalt nicht von außen erkennen lassen,
- Name der Sorte bei Klasse Extra und Klasse I.

C. Ursprung des Erzeugnisses

Anbaugebiete oder nationale, gebietliche oder örtliche Bezeichnung.

D. Handelsmerkmale

- Klasse,
- Größe oder Stückzahl (ausgenommen lose verpackte Ware)

E. Amtlicher Kontrollstempel (wahlfrei)

VERORDNUNG Nr. 24

über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Wein

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43;

auf Vorschlag der Kommission;

nach Anhörung des Europäischen Parlaments;

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem Funktionieren und der Entwicklung des Gemeinsamen Marktes für landwirtschaftliche Erzeugnisse muß die Gestaltung einer gemeinsamen Agrarpolitik Hand in Hand gehen, die vor allem eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte für die einzelnen Erzeugnisse umfassen muß.

Die von den einzelnen Mitgliedstaaten in ihrem Staatsgebiet verfolgte Weinpolitik ist jeweils sehr unterschiedlich; unabhängig von der eingeschlagenen Politik sind ständige Überschüsse die Ursache für ernsthafte Schwierigkeiten in der Weinwirtschaft bestimmter Erzeugerländer.

Der Erlös aus der Weinerzeugung bildet einen wesentlichen Bestandteil des landwirtschaftlichen Einkommens; die gemeinsame Marktorganisation muß durch Anpassung der Versorgung an den Bedarf auf eine Stabilisierung der Märkte und der Preise abzielen, wobei insbesondere von einer Politik der Qualitätsförderung auszugehen ist.

Damit die zur Durchführung dieser Anpassung erforderlichen Maßnahmen getroffen werden können, sind die Kenntnis der Produktionsmöglichkeiten und eine jährliche Schätzung des Umfangs der verfügbaren Traubenmost- und Weilmengen erforderlich.

Die Einrichtung und Führung eines Weinbaukatasters, die Einführung einer Pflicht zur Meldung der Ernteerträge und Bestände sowie die Aufstellung einer jährlichen Vorbilanz sollen die für die Marktkennntnis unerläßlichen statistischen Angaben erbringen.

Die Einzelheiten zur Durchführung dieser Maßnahmen sind so festzulegen, daß die Angaben innerhalb der Gemeinschaft miteinander vergleichbar sind, wobei die besonderen Gegebenheiten in jedem Mitgliedstaat zu berücksichtigen sind.

Es entspricht der Politik der Qualitätsförderung, daß die Merkmale festgelegt werden, die ein Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete aufweisen muß.

Um die Durchführung der in Aussicht genommenen Maßnahmen zu erleichtern, ist in Verfahren vorzusehen, durch das im Rahmen eines Verwaltungsausschusses eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeigeführt wird. —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten richten bis zum 30. Juni 1963 ein Weinbaukataster ein, das auf dem laufenden gehalten wird.

Dieses Kataster beruht auf der allgemeinen Erfassung des Weinbaugebiets und enthält mindestens folgende Angaben:

- a) die gesamte bepflanzte Rebfläche,
- b) die bepflanzte Rebfläche nach Art der Erzeugung,
- c) die Bewirtschaftungsform der Betriebe,
- d) die Aufteilung der Weinbaubetriebe nach der Anbaufläche,
- e) die Aufteilung der Rebflächen nach dem Alter der Rebstöcke,
- f) die Rebsorten nach Anbaujahren.

Artikel 2

1. Jedes Jahr, zum ersten Mal im Jahre 1962, melden

a) die Traubenmost- und Weinerzeuger die von ihnen in dem betreffenden Jahr erzeugten Mengen;

b) die Traubenmost- und Weinerzeuger sowie der Handel, mit Ausnahme des Einzelhandels, ihre Most- und Weinbestände, gleichviel ob diese aus der Ernte des laufenden Jahres oder aus vorangegangenen Ernten stammen. Aus dritten Ländern eingeführte Traubenmoste und Weine sind gesondert anzugeben.

2. Soweit die Entwicklung der gemeinsamen Weinpolitik nicht erfordert, daß die Bestandsmeldungen vor der Ernte zu einem Zeitpunkt abgegeben werden, der nach dem Verfahren des Artikels 7 festzulegen ist, werden die Ernte- und die Bestandsmeldungen gleichzeitig bis zum 31. Dezember in jedem Mitgliedstaat abgegeben.

3. Diese Bestimmung schließt nicht aus, daß Mitgliedstaaten zwei verschiedene Zeitpunkte für die Bestands- und die Erntemeldungen beibehalten, sofern die Verwendung der Angaben durch die Gemeinschaft auf Grund einer entsprechenden Ergänzung weiterhin möglich bleibt.

Artikel 3

Zu Beginn jedes Jahres stellt die Kommission eine Vorbilanz zur Feststellung der verfügbaren Mengen und zur Schätzung des Bedarfs der Gemeinschaft auf, wobei auch die voraussichtlichen Ein- und Ausfuhren aus und nach dritten Ländern zu berücksichtigen sind.

Artikel 4

1. Der Rat erläßt bis zum 31. Dezember 1962 nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrags eine Gemeinschaftsregelung für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete.

2. Diese Gemeinschaftsregelung, die den herkömmlichen Produktionsbedingungen Rechnung zu tragen hat, soweit diese die Politik der Qualitätsförderung und die Verwirklichung des gemeinsamen Marktes nicht beeinträchtigen, stützt sich auf folgende Gesichtspunkte:

- a) Abgrenzung des Anbaugebiets,
- b) Rebsorten,
- c) Anbaumethoden,
- d) Methoden der Weinbereitung,
- e) natürlicher Mindestalkoholgehalt,
- f) Hektarertrag,
- g) Untersuchung und Bewertung der organoleptischen Merkmale.

3. Neben diesen Gesichtspunkten können die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der ständigen und der Verkehrssitte entsprechenden Gepflogenheiten zusätzliche Produktionsbedingungen und Merkmale für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete festlegen.

Artikel 5

Die Einzelheiten der Anwendung der Artikel 1, 2 und 3 werden nach dem Verfahren des Artikels 7 innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung festgelegt.

Artikel 6

1. Es wird ein Verwaltungsausschuß für Wein — im folgenden „Ausschuß“ genannt — aus Vertre-

tern der Mitgliedstaaten unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission eingesetzt.

2. In diesem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz (2) des Vertrags gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Artikel 7

1. Sehen die Bestimmungen dieser Verordnung ausdrücklich die Anwendung des in diesem Artikel festgelegten Verfahrens vor, so befaßt der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates den Ausschuß.

2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von zwölf Stimmen zustande.

3. Die Kommission erläßt Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen jedoch diese Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie dem Rat von der Kommission alsbald mitgeteilt; in diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen binnen einer Frist von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aufschieben.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen einer Frist von einem Monat anders entscheiden.

Artikel 8

Der Ausschuß kann jede andere Frage prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates vorlegt.

Artikel 9

Am Ende der Übergangszeit beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission unter Berücksichtigung der erworbenen Erfahrungen über die Aufrechterhaltung oder Änderung der Bestimmungen des Artikels 7.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. COUVE de MURVILLE

Geschehen zu Brüssel am 4. April 1962

VERORDNUNG Nr. 25

über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 40, 43 und 199 bis 209;

auf Vorschlag der Kommission;

nach Anhörung des Europäischen Parlaments;

in der Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem Funktionieren und der Entwicklung des Gemeinsamen Marktes für landwirtschaftliche Erzeugnisse muß die Gestaltung einer gemeinsamen Agrarpolitik Hand in Hand gehen, die vor allem eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte umfassen muß.

Um dieser gemeinsamen Organisation die Erreichung ihrer Ziele zu ermöglichen, muß ein europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft geschaffen werden, dessen Arbeitsbedingungen noch festzulegen sind.

In Verbindung mit der Schaffung dieses Fonds und der Durchführung einer gemeinsamen Agrarpolitik hat sich die Notwendigkeit ergeben, gewisse gemeinsame Regeln für die Finanz- und Haushaltspolitik festzulegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Um der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte die Erreichung ihrer Ziele zu ermöglichen, wird ein europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft — im folgenden „Fonds“ genannt — geschaffen.

Der Fonds ist ein Teil des Haushalts der Gemeinschaft.

Titel I: Endphase des Gemeinsamen Marktes*Artikel 2*

1. Die Einnahmen aus den Abschöpfungen auf Einfuhren aus dritten Ländern fließen der Gemeinschaft zu und werden für gemeinschaftliche Ausgaben verwandt, so daß die Haushaltsmittel der Gemeinschaft gleichzeitig diese Einnahmen sowie alle sonstigen Einnahmen gemäß den Vertragsvor-

schriften und die Beiträge der Staaten nach Maßgabe des Artikels 200 des Vertrags umfassen. Der Rat leitet zu gegebener Zeit das Verfahren nach Artikel 201 des Vertrags zur Durchführung der obigen Bestimmungen ein.

2. Da in der Endphase des Gemeinsamen Marktes einheitliche Preissysteme und eine gemeinschaftliche Agrarpolitik bestehen, sind die hieraus erwachsenden finanziellen Folgen von der Gemeinschaft zu tragen. Der Fonds hat somit folgende Ausgaben zu finanzieren:

a) die Erstattungen bei Ausfuhren nach dritten Ländern;

b) die Interventionen zur Regulierung der Märkte;

c) die gemeinsamen Maßnahmen, die unbeschadet der Maßnahmen der Europäischen Investitionsbank und des Europäischen Sozialfonds im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele des Artikels 39 Absatz (1) Buchstabe a) des Vertrags beschlossen werden, einschließlich der für das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes erforderlichen Strukturänderungen.

Titel II: Übergangszeit*Artikel 3*

1. Für die Finanzierung durch den Fonds kommen folgende Ausgaben in Betracht:

a) die Erstattungen bei Ausfuhren nach dritten Ländern, die gemäß den Verordnungen betreffend die einzelnen Erzeugnisse unter Zugrundelegung der Mengen der Nettoausfuhren und des Erstattungssatzes des Mitgliedstaates mit dem niedrigsten durchschnittlichen Erstattungsbetrag errechnet werden;

b) die Interventionen auf dem Binnenmarkt, die den gleichen Zweck und die gleiche Wirkung haben wie die in Buchstabe a) genannten Erstattungen; diese Gleichheit wird durch Beschluß des Rates festgestellt, der während der zweiten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission beschließt;

c) die sonstigen Interventionen auf dem Binnenmarkt, die auf Grund von Gemeinschaftsregeln erfolgen; die Bedingungen, unter denen die betreffenden Ausgaben für die Finanzierung in Betracht kommen, werden vom Rat festgelegt, der während der zweiten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission beschließt;

d) die Maßnahmen, die auf Grund von Gemeinschaftsregeln zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 39 Absatz (1) Buchstabe a) des Vertrags einschließlich der infolge der Entwicklung des Gemeinsamen Marktes erforderlich werdenden Strukturänderungen eingeleitet werden; die Bedingungen, unter denen die betreffenden Ausgaben für die Finanzierung in Betracht kommen, werden vom Rat festgelegt, der während der zweiten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission beschließt.

2. Die Kommission legt die ersten Vorschläge gemäß Absatz (1) Buchstaben b), c) und d) bis zum 30. September 1962 vor, damit die unter diesen Buchstaben genannten Maßnahmen mit Beginn des Jahres 1962/63 durch die Gemeinschaft finanziert werden können.

3. Der Rat prüft vom ersten Jahr an jährlich auf Grund eines Berichtes der Kommission, wie sich die gemeinschaftliche Finanzierung der in Absatz (1) Buchstabe a) bei der Ausfuhr vorgesehenen Erstattungen auf die Ausrichtung der Erzeugung und die Entwicklung der Absatzmärkte ausgewirkt hat.

Der Rat kann während der zweiten Stufe einstimmig auf Antrag eines Mitgliedstaates oder der Kommission und danach mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die für die gemeinschaftliche Finanzierung dieser Erstattungsbeträge festgelegten Kriterien ändern.

Der Rat prüft ferner jährlich auf Grund eines Berichtes der Kommission, wie sich die in Absatz (1) Buchstaben b), c) und d) vorgesehene gemeinschaftliche Finanzierung auf die gemeinsame Agrarpolitik ausgewirkt hat.

Artikel 4

Vor Ablauf des dritten Jahres nimmt der Rat auf Grund eines Berichtes der Kommission eine Gesamtprüfung vor, die sich insbesondere auf die Entwicklung des Umfangs der Geschäfte des Fonds, die Art seiner Ausgaben, die Bedingungen, unter denen sie für die Finanzierung in Betracht kommen, und die Verteilung seiner Einnahmen sowie auf die Fortschritte bei der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik, insbesondere die Ausrichtung der Agrarproduktion der Mitgliedstaaten, die Annäherung der Preise und die Entwicklung des innergemeinschaftlichen Handelsverkehrs erstreckt. Diese Prüfung geht den nach Artikel 5 Absatz (1) und Artikel 7 Absatz (2) zu fassenden Beschlüssen voraus.

Artikel 5

1. Der Beitrag des Fonds zu den nach Artikel 3 Absatz (1) Buchstaben a), b) und c) für die Finanzierung in Betracht kommenden Ausgaben wird für

die ersten drei Jahre wie folgt festgesetzt: ein Sechstel für 1962/63, zwei Sechstel für 1963/64 und drei Sechstel für 1964/65.

Ab 1. Juli 1965 und bis zum Ende der Übergangszeit erhöhen sich die Beiträge des Fonds regelmäßig in der Weise, daß bei Ablauf der Übergangszeit sämtliche in Betracht kommenden Ausgaben durch den Fonds finanziert werden. Anhand der Ergebnisse der in Artikel 4 vorgesehenen Gesamtprüfung faßt der Rat den erforderlichen Beschluß nach dem in Artikel 43 des Vertrags vorgesehenen Abstimmungsverfahren.

2. Der Beitrag des Fonds zu den nach Artikel 3 Absatz (1) Buchstabe d) für die Finanzierung in Betracht kommenden Ausgaben beläuft sich nach Möglichkeit auf ein Drittel des gemäß Absatz (1) festgesetzten Betrags.

Artikel 6

1. Die Höhe der für den Fonds bereitgestellten Mittel, mit deren Hilfe die vorgenannten Ausgaben gedeckt werden sollen, wird vom Rat jährlich nach dem Haushaltsverfahren festgelegt.

2. Die jährlich festgesetzten Beträge können durch Beschluß des Rates nach dem gleichen Verfahren erhöht werden.

Artikel 7

1. Die Einnahmen des Fonds bestehen in den ersten drei Jahren aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten, die zu einem Teil nach dem Aufbringungsschlüssel des Artikels 200 Absatz (1) des Vertrags und zum anderen Teil im Verhältnis zu den Nettoeinfuhren der einzelnen Mitgliedstaaten aus dritten Ländern errechnet werden.

Die beiden Teile der Beiträge der Mitgliedstaaten decken die Gesamteinnahmen des Fonds in folgendem Verhältnis:

	1962/1963 %	1963/1964 %	1964/1965 %
nach dem Aufbringungsschlüssel des Artikels 200 Absatz (1)	100	90	80
im Verhältnis zu den Nettoeinfuhren	—	10	20

2. Vor Ablauf des dritten Jahres legt der Rat anhand der Ergebnisse der in Artikel 4 vorgesehenen Gesamtprüfung nach dem Verfahren des Artikels 200 Absatz (3) des Vertrags die Regeln für die Einnahmen des Fonds ab 1. Juli 1965 bis zum Ende der Übergangszeit zur Gewährleistung der fortschreitenden Annäherung an das System des Gemeinsamen Marktes fest.

Artikel 8

Nach Maßgabe der Verordnungen betreffend die einzelnen Erzeugnisse gilt diese Verordnung für Getreide, Schweinefleisch, Eier und Geflügel ab 1. Juli 1962, für Milcherzeugnisse ab 1. November 1962 und erforderlichenfalls für andere Erzeugnisse

jeweils von dem Zeitpunkt an, den der Rat bestimmt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 4. April 1962.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. COUVE de MURVILLE

VERORDNUNG Nr. 26

zur Anwendung bestimmter Wettbewerbsregeln auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43;

auf Vorschlag der Kommission;

nach Anhörung des Europäischen Parlaments;

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aus Artikel 42 des Vertrags folgt, daß die Anwendung der im Vertrag vorgesehenen Wettbewerbsregeln auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen zum Wesen der gemeinsamen Agrarpolitik gehört und daß die nachstehenden Vorschriften unter Berücksichtigung der Entwicklung dieser Politik ergänzt werden müssen.

Die von der Kommission eingebrachten Vorschläge zur Gestaltung und Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik zeigen, daß bestimmte Wettbewerbsregeln ab sofort auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen angewendet werden sollten, damit die Praktiken, die den Grundsätzen des Gemeinsamen Marktes zuwiderlaufen und die Verwirklichung der Ziele des Artikels 39 des Vertrags beeinträchtigen, beseitigt und die Voraussetzungen für eine spätere, der Entwicklung der gemeinsamen Agrarpolitik angepaßte Wettbewerbsregelung geschaffen werden.

Die Wettbewerbsregeln betreffend die in Artikel 85 des Vertrags genannten Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen sowie die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung sind auf die Produktion landwirtschaftlicher

Erzeugnisse und den Handel mit diesen anzuwenden, soweit sie einzelstaatliche landwirtschaftliche Marktordnungen nicht beeinträchtigen und die Verwirklichung der Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik nicht gefährden.

Besondere Aufmerksamkeit verdienen die Vereinigungen von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben, soweit sie insbesondere die gemeinschaftliche Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse den gemeinschaftlichen Handel mit diesen oder die Benutzung gemeinschaftlicher Einrichtungen zum Gegenstand haben, es sei denn, daß ein solches gemeinschaftliches Handeln den Wettbewerb ausschließt oder die Verwirklichung der Ziele des Artikels 39 des Vertrags gefährdet.

Sollen sowohl eine Fehlentwicklung der gemeinsamen Agrarpolitik verhindert als auch die Rechtssicherheit und eine Diskriminierungen ausschließende Behandlung der beteiligten Unternehmen gewährleistet werden, so muß die Kommission vorbehaltlich der Nachprüfung durch den Gerichtshof ausschließlich zuständig sein, festzustellen, ob die Voraussetzungen der beiden vorhergehenden Absätze bei den in Artikel 85 des Vertrags genannten Vereinbarungen, Beschlüssen und Verhaltensweisen erfüllt sind.

Sollen die besonderen Vorschriften des Vertrags über die Landwirtschaft und insbesondere der Artikel 39 berücksichtigt werden, so muß die Kommission auf dem Gebiet des Dumping alle Ursachen würdigen, die den beanstandeten Verhaltensweisen zugrunde liegen, insbesondere die Höhe der Preise, zu denen Einfuhren aus anderen Ländern auf den betreffenden Markt erfolgen; sie hat auf Grund dieser Würdigung die in Artikel 91 Absatz (1) des Vertrags vorgesehenen Empfeh-

lungen auszusprechen und die dort vorgesehenen Schutzmaßnahmen zu genehmigen.

Sollen im Rahmen der Entwicklung der gemeinsamen Agrarpolitik Vorschriften über die Beihilfen für die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen getroffen werden, so muß die Kommission die Möglichkeit erhalten, ein Inventar über die bestehenden, die neuen oder die geplanten Beihilfen aufzustellen, den Mitgliedstaaten geeignete Hinweise zu geben und ihnen zweckdienliche Maßnahmen vorzuschlagen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Artikel 85 bis 90 des Vertrags sowie die zu ihrer Anwendung ergangenen Bestimmungen finden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung vorbehaltlich des Artikels 2 auf alle in den Artikeln 85 Absatz (1) und 86 des Vertrags genannten Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen bezüglich der Produktion der in Anhang II des Vertrags aufgeführten Erzeugnisse und den Handel mit diesen Anwendung.

Artikel 2

1. Artikel 85 Absatz (1) des Vertrags gilt nicht für die in Artikel 1 genannten Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen, die wesentlicher Bestandteil einer einzelstaatlichen Marktordnung sind oder zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 39 des Vertrags notwendig sind. Er gilt insbesondere nicht für Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben, Vereinigungen von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben oder Vereinigungen von solchen Erzeugervereinigungen aus einem Mitgliedstaat, soweit sie ohne Preisbindung die Erzeugung oder den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder die Benutzung gemeinschaftlicher Einrichtungen für die Lagerung, Be- oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse betreffen, es sei denn, die Kommission stellt fest, daß dadurch der Wettbewerb ausgeschlossen wird oder die Ziele des Artikels 39 des Vertrags gefährdet werden.

2. Vorbehaltlich der Nachprüfung durch den Gerichtshof ist die Kommission ausschließlich zuständig, nach Anhörung der Mitgliedstaaten und der beteiligten Unternehmen oder Unternehmens-

vereinigungen sowie jeder anderen natürlichen oder juristischen Person, deren Anhörung sie für erforderlich hält, durch Entscheidung, die veröffentlicht wird, festzustellen, welche Beschlüsse, Vereinbarungen und Verhaltensweisen die Voraussetzungen des Absatzes (1) erfüllen.

3. Die Kommission trifft diese Feststellung entweder von Amts wegen oder auf Antrag einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates, eines beteiligten Unternehmens oder einer beteiligten Unternehmensvereinigung.

4. Die Veröffentlichung erfolgt unter Angabe der Beteiligten und des wesentlichen Inhalts der Entscheidung; sie muß den berechtigten Interessen der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung tragen.

Artikel 3

1. Unbeschadet des Artikels 46 findet Artikel 91 Absatz (1) des Vertrags auf den Handel mit den in Anhang II des Vertrags aufgeführten Erzeugnissen Anwendung.

2. Unter Berücksichtigung der Vorschriften des Vertrags über die Landwirtschaft, insbesondere des Artikels 39, würdigt die Kommission alle Ursachen, die den beanstandeten Verhaltensweisen zugrunde liegen, namentlich die Höhe der Preise, zu denen Einfuhren aus anderen Ländern auf den betreffenden Markt erfolgen. Sie spricht auf Grund dieser Würdigung die in Artikel 91 Absatz (1) des Vertrags vorgesehenen Empfehlungen aus und genehmigt die dort vorgesehenen Schutzmaßnahmen.

Artikel 4

Artikel 93 Absatz (1) und Absatz (3) Satz 1 des Vertrags ist auf die Beihilfen anzuwenden, die für die Produktion der in Anhang II des Vertrags aufgeführten Erzeugnisse oder den Handel mit diesen gewährt werden.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft; ausgenommen hiervon sind die Artikel 1 bis 3, die am 1. Juli 1962 in Kraft treten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 4. April 1962.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. COUVE de MURVILLE

INFORMATIONEN

ENTSCHEIDUNG DES RATES

über Mindestpreise

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN
WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 44;

auf Vorschlag der Kommission;

gestützt auf die Stellungnahmen des Europäischen Parlaments;

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Inanspruchnahme von Mindestpreissystemen soll das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes so wenig wie möglich stören und darf daher im voraus nicht länger als für die Dauer eines Jahres vorgesehen werden.

Die Kommission muß innerhalb einer angemessenen Frist vor Einführung der Systeme über sichere Beurteilungsunterlagen verfügen, um dafür Sorge zu tragen, daß die Anwendung der Mindestpreissysteme dem Geist des Vertrags entspricht; ferner ist es erforderlich, daß der einführende Mitgliedstaat die ausführenden Mitgliedstaaten vorher unterrichtet, damit diese gegebenenfalls Lösungen vorschlagen können, die ihren berechtigten Interessen Rechnung tragen.

Die für die Durchführung von Mindestpreissystemen gewählten Berechnungsverfahren und Bezugsgrundlagen müssen so beschaffen sein, daß ihre Objektivität und Genauigkeit überprüft werden können.

Im Interesse einer genauen und wirksamen Anwendung dieser Systeme muß eine zweckdienliche Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Mitgliedstaaten und der Kommission gewährleistet sein.

Die einführenden Mitgliedstaaten sollen soweit irgend möglich auf ein Mindestpreissystem zurück-

greifen, das die Aufrechterhaltung der Einfuhr gestattet, sofern diese zu Preisen erfolgt, die über dem für das betreffende Erzeugnis festgesetzten Mindestpreis liegen.

Da die Mindestpreissysteme in nicht diskriminierender Weise anzuwenden sind, wenn für ein und dasselbe Erzeugnis gegenüber verschiedenen Mitgliedstaaten gleichzeitig beide Mindestpreissysteme bestehen, müssen die Durchführungsmaßnahmen so gestaltet werden, daß eine Begünstigung der Einfuhren aus einem Mitgliedstaat vermieden wird.

Wendet ein einführender Mitgliedstaat eine Interventionspreisregelung an, so reicht es aus, daß er den Mindestpreis auf einen Stand festlegt, der die Höhe des Interventionspreises um nicht mehr als 5 v.H. übersteigt, damit einerseits die Beibehaltung der den Erzeugern durch die Marktorganisation gewährten Sicherheiten gewährleistet und andererseits vermieden wird, daß die Interventionsstelle Einfuhrerzeugnisse aus dem Markt nehmen muß.

In den anderen Fällen bildet der Durchschnitt der während eines hinreichend langen Zeitraums festgestellten Großhandelspreise einen objektiven Bezugswert. Die Wahl des Bezugswertes ist geeignet, die erforderlichen Spezialisierungen zu fördern; eine Prüfung der Daten der letzten Jahre zeigt, daß durch die Festsetzung des Mindestpreises auf 92 v.H. des Durchschnitts der Großhandelspreise die Ziele des Artikels 39 nicht gefährdet würden.

Weichen die Notierungen während eines oder mehrerer Zeitabschnitte der Bezugsjahre jedoch vom normalen Preisstand ab, so ist eine Berichtigung erforderlich, die sich auf einen Vergleich der auf dem Großmarkt festgestellten Preise mit den durchschnittlichen inländischen Gestehungskosten gründet.

Die Mindestpreise dürfen nicht zu einer Benachteiligung der Einfuhr aus Mitgliedstaaten zugunsten der Einfuhr des gleichen Erzeugnisses aus dritten Ländern führen und damit die Entwicklung einer natürlichen Präferenz zwischen den Mitgliedstaaten behindern; daher muß mit der Einführung eines Mindestpreissystems eine Anpassung der Einfuhrregelung gegenüber dritten Ländern erfolgen.

Solange die Mindestpreissysteme angewendet werden, müssen die objektiven Grundsätze einer Revision unterzogen werden, damit die auf dem Gebiet der Technik und der wirtschaftlichen Integration erzielten Fortschritte berücksichtigt und beschleunigt werden; dem Rat obliegt es, diese Grundsätze auf Vorschlag der Kommission einer Revision zu unterziehen, vor Beschlußfassung über eine Revision der Grundsätze ist es zweckmäßig, die Entwicklung des Handels mit Erzeugnissen, die einer Mindestpreisregelung unterliegen, zu untersuchen, da die Marktverhältnisse durch eine Reihe von Faktoren beeinflußt werden, deren Auswirkungen sich nicht voraussehen lassen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Wendet ein Mitgliedstaat ein Mindestpreissystem an, so setzt er die entsprechende Regelung für die Dauer von höchstens einem Jahr fest.

Die Mindestpreissysteme dürfen nur während des Zeitabschnitts angewendet werden, in dem die betreffende inländische Erzeugung abgesetzt wird.

Der für die Anwendung eines Mindestpreises festgelegte Zeitabschnitt kann vorbehaltlich der Zustimmung der Kommission vor- oder zurückverlegt werden, um einen verfrühten oder verzögerten Ablauf der Erzeugung im Einfuhrland während des betreffenden Jahres zu berücksichtigen.

Artikel 2

1. Will ein Mitgliedstaat die Mindestpreisregelung einführen, so hat er zur vorherigen Unterrichtung ein Verfahren zu beachten, das zwei Stufen umfaßt:

- die Absichtserklärung und
- die Festsetzung der Höhe der Mindestpreise.

2. Die Absichtserklärung wird den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mindestens fünfzehn Tage vor dem für das Inkrafttreten des Mindestpreissystems vorgesehenen Zeitpunkt bekanntgegeben.

Die Absichtserklärung enthält:

- die Darlegung der auf dem Markt der einzelnen Erzeugnisse bestehenden besonderen Verhältnisse, die nach Ansicht des betreffenden Mitgliedstaates die Anwendung des Systems erfordern;
- die Angabe des in Aussicht genommenen Systems und des Zeitabschnitts, in dem es angewendet werden soll;
- die Aufführung der vorgesehenen Einzelheiten der Anwendung einschließlich derjenigen, die entsprechend Artikel 5 Absatz (2) gegebenenfalls festgelegt werden;
- die Angabe der für die Bestimmung des Mindestpreises gewählten Grundlagen einschließlich der Zahlenwerte;
- die Darstellung der Regelung für die gleichen Erzeugnisse gegenüber dritten Ländern und der Einzelheiten ihrer Anwendung.

Bei Anwendung des Artikels 6 Absatz (2) Buchstaben c) und d) enthält die Absichtserklärung außerdem:

- die Angabe des jährlichen Großhandelspreises, der als normal angesehen wird, oder des oder der Großhandelspreise, die für den Abschnitt des Jahres, für den eine Anpassung als erforderlich erachtet wird, als normal angesehen werden, und
- die Angabe der durchschnittlichen inländischen Gesteungskosten sowie der Grundlagen und der Verfahren, nach denen diese Gesteungskosten errechnet worden sind.

3. Die gewählte Höhe des Mindestpreises wird den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mindestens drei Werktage vor Anwendung des Mindestpreises bekanntgegeben. In Ausnahmefällen kann der einführende Mitgliedstaat die Genehmigung der Kommission einholen, um von dieser Regel abzuweichen.

Setzt der einführende Mitgliedstaat ein System in Kraft, nach dem die Einfuhr von der Bedingung abhängig gemacht werden kann, daß sie zu Preisen erfolgt, die über dem für das betreffende Erzeugnis festgesetzten Mindestpreis liegen, so muß er innerhalb der in Absatz (3) genannten Frist ebenfalls die Höhe des Mindestpreises bekanntgeben, der gelten soll, falls sich dieser Mitgliedstaat veranlaßt sehen würde, auf das andere, in Artikel 44 Absatz (1) des Vertrags vorgesehene System überzugehen.

Artikel 3

Unverzüglich nach Empfang der in Artikel 2 Absatz (1) vorgesehenen Absichtserklärung stellt die Kommission, soweit erforderlich, sicher, daß innerhalb kürzester Frist auf multilateraler Ebene Beratungen stattfinden, in deren Verlauf die Mitgliedstaaten ihre etwaigen Bemerkungen vorbringen können.

Die Kommission untersucht die geplanten Maßnahmen und berücksichtigt dabei vor allem die Einfuhrregelung gegenüber dritten Ländern, den Umfang der Kontingente, den Umfang der Zollsenkung, das Ergebnis des Vergleichs der für Waren gleicher Qualität auf den verschiedenen inländischen Märkten geltenden Preise und der Preise an der Grenze des einführenden Mitgliedstaates sowie das Mittel der im Laufe der vorangegangenen Jahre in den gleichen Zeiträumen festgestellten Preise.

Artikel 4

1. Bei Anwendung eines Systems von Mindestpreisen, bei deren Unterschreitung die Einfuhr vorübergehend eingestellt oder eingeschränkt werden kann, gelten die Bestimmungen dieses Artikels.

2. Der Bezugspreis, der mit dem Mindestpreis zu vergleichen ist, um den Zeitpunkt zu bestimmen, zu dem die Einfuhr eingestellt, eingeschränkt oder wieder freigegeben wird, bestimmt sich

a) nach der Höhe des gewogenen Mittels der Notierungen auf einem bestimmten repräsentativen Großhandelsmarkt des einführenden Mitgliedstaates oder

b) nach der Höhe des gewogenen Mittels der unter Buchstabe a) genannten Durchschnittswerte, falls mehrere repräsentative Großhandelsmärkte bestehen.

Sollte die Berechnung des gewogenen Mittels bei einigen Erzeugnissen auf technische Schwierigkeiten stoßen, so bestimmt sich der Bezugspreis nach der Höhe des arithmetischen Mittels oder der Höhe des auf dem oder den bestimmten repräsentativen Märkten vorherrschenden Preises.

3. Der Bezugspreis muß sich auf das gleiche Erzeugnis beziehen, das bei der Festsetzung des Mindestpreises zugrunde gelegt wird. Dieses Erzeugnis muß in seiner handelsüblichen und technischen Kennzeichnung wie Gattung, Sorte, Art, Klasse, Güteklasse, Abmessung und Verpackung einschließlich Aufmachung genau bestimmt sein.

4. Die Ergebnisse der Berechnung nach Absatz (2) sind regelmäßig und so schnell wie möglich den Mitgliedstaaten und der Kommission mitzuteilen. Beruht die Berechnung auf dem vorherrschenden Marktpreis, so sind auch die auf dem oder den bestimmten repräsentativen Märkten festgestellten höchsten und niedrigsten Preise anzugeben.

5. Die Einfuhren können erst eingestellt oder eingeschränkt werden, wenn festgestellt ist, daß der Bezugspreis im Verlauf von drei aufeinanderfolgenden Markttagen unter dem für das betreffende Erzeugnis festgesetzten Mindestpreis gelegen hat.

Die Einfuhren sind wieder freizugeben, sobald der Bezugspreis im Verlauf von drei aufeinanderfolgenden Markttagen den für das betreffende Erzeugnis festgesetzten Mindestpreis erreicht oder ihn überschritten hat.

Der einführende Mitgliedstaat teilt den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission so schnell wie möglich den Zeitpunkt der Einstellung oder der Einschränkung der Einfuhren sowie den Zeitpunkt der Freigabe der Einfuhren mit.

6. Für das tatsächliche Wirksamwerden der Einstellung oder der Einschränkung der Einfuhren darf die Wegefrist drei Tage nicht unterschreiten.

Artikel 5

1. a) Bietet ein ausführender Mitgliedstaat dem einführenden Mitgliedstaat, der sich auf Artikel 44 des Vertrags beruft, Sicherheiten für die Einhaltung eines Ausfuhrmindestpreises an, so wendet der einführende Mitgliedstaat, sofern er die angebotenen Sicherheiten annimmt und solange diese Sicherheiten wirksam sind, gegenüber einem solchen ausführenden Mitgliedstaat ein Mindestpreissystem an, nach dem die Einfuhr von der Bedingung abhängig gemacht wird, daß sie zu Preisen erfolgt, die über dem für das betreffende Erzeugnis festgesetzten Mindestpreis liegen.

b) Ergibt sich für den Ausfuhrmindestpreis die Gefahr, daß er nicht mehr eingehalten wird, so nimmt der einführende Mitgliedstaat mit dem ausführenden Mitgliedstaat Beratungen auf, um zu versuchen, die Wirksamkeit der Preissicherheiten wiederherzustellen.

c) Kommt zwischen dem einführenden Mitgliedstaat und dem ausführenden Mitgliedstaat keine Einigung zustande, oder wird von den Bestimmungen nach den Buchstaben a) und b) kein Gebrauch gemacht, so kann der einführende Mitgliedstaat in Dringlichkeitsfällen das System von Mindestpreisen anwenden, bei deren Unterschreitung die Einfuhr entweder vorübergehend eingestellt oder eingeschränkt werden kann. Er unterrichtet hiervon unverzüglich die Kommission, welche die erforderlichen Anhörungen durchführt und eine Stellungnahme abgibt.

2. Wendet der einführende Mitgliedstaat bei einem bestimmten Erzeugnis gegenüber verschiedenen Mitgliedstaaten gleichzeitig die beiden in Artikel 44 Absatz (1) des Vertrags vorgesehenen Mindestpreissysteme an, so hat er bei Festlegung der Einzelheiten der Anwendung dieser beiden Systeme sowie bei der Festsetzung der Höhe der Mindestpreise so zu verfahren, daß die Beach-

tung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung sichergestellt wird.

Artikel 6

1. Falls ein Mitgliedstaat im Rahmen einer einzelstaatlichen Marktordnung für ein bestimmtes Erzeugnis eine Interventionspreisregelung einführt und anwendet, um im Interesse der Erzeuger einen zuvor festgesetzten Preisstand zu verwirklichen, so darf dieser Mitgliedstaat den Mindestpreis nicht über 105 v.H. dieses Interventionspreises festsetzen.

2. a) Vorbehaltlich der Bestimmungen nach Buchstabe c) darf der Mindestpreis bei den anderen Erzeugnissen 92 v.H. des Durchschnittspreises nicht überschreiten, der nach dem in Artikel 4 Absatz (2) u. (3) festgelegten Verfahren zur Berechnung des Bezugspreises aus den Notierungen errechnet wird, die auf dem oder den für das betreffende Erzeugnis repräsentativsten Großhandelsmärkten während dreier Jahre vor Anwendung der Mindestpreise festgestellt worden sind.

b) Um den jahreszeitlich bedingten Preisunterschieden Rechnung zu tragen, kann zur Festsetzung jahreszeitlich bedingter Mindestpreise, die auf Grund der Durchschnittswerte dreier Jahre ermittelt worden sind, jedes Kalender- oder Wirtschaftsjahr in mehrere Abschnitte aufgeteilt werden, in denen die Preise verhältnismäßig fest sind. Die einzelnen Abschnitte dürfen nicht kürzer als zehn Tage sein.

c) Ergibt sich, daß die Großhandelspreise in einem oder mehreren Zeitabschnitten der zugrunde gelegten Jahre erheblich von dem normalen Stand während des ganzen Jahres oder eines Teils des Jahres abgewichen sind, so muß der betreffende Mitgliedstaat nach Beratung mit den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission die entsprechenden Zahlen anhand der durchschnittlichen inländischen Gesteungskosten berichtigen.

d) Wird bei dieser Berichtigung das Kalender- oder Wirtschaftsjahr in mehrere Abschnitte aufgeteilt, so darf der für die einzelnen Abschnitte festgestellte Durchschnittspreis, der mit dem Durchschnittswert der in den entsprechenden Bezugszeiträumen abgesetzten Mengen gewogen ist, die durchschnittlichen inländischen Gesteungskosten nicht überschreiten. Die für die einzelnen Zeitabschnitte gewählten relativen Preisstände müssen dem Verhältnis zwischen den durchschnittlichen Notierungen auf den repräsentativen Großhandelsmärkten während der gleichen Zeitabschnitte eines normalen Jahres entsprechen.

e) Stellt die Kommission von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaates fest, daß das Ergebnis der Berichtigungen nach Buchstabe c) nicht den während des Bezugszeitraums festgestellten Unterschieden entspricht, so empfiehlt sie dem betref-

fenden Mitgliedstaat, die Höhe der Mindestpreise in dem Ausmaß zu berichtigen, welches sie für erforderlich hält.

Artikel 7

Wendet ein Mitgliedstaat die Mindestpreisregelung auf der Grundlage von Artikel 44 des Vertrags an, so wendet er diese Regelung auch auf Einfuhren aus dritten Ländern an, wenn Einfuhrmöglichkeiten bestehen. Um die Entwicklung einer Präferenz zugunsten der Mitgliedstaaten zu ermöglichen, wird der Mindestpreis für Einfuhren aus dritten Ländern höher festgesetzt als der Mindestpreis für Einfuhren aus den Mitgliedstaaten. Die zu diesem Zweck getroffenen Maßnahmen werden den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission bekanntgegeben.

Artikel 8

Führt ein Mitgliedstaat, der während eines oder mehrerer Jahre ein Mindestpreissystem angewandt hat, zu Beginn des folgenden Kalenderjahres wieder eine Kontingentierung ein, so ist die Höhe des Kontingents für das betreffende Jahr nach den Regeln zu berechnen, die dieser Mitgliedstaat hätte beachten müssen, wenn das Mindestpreissystem nicht angewandt worden wäre.

Artikel 9

Die Kommission unterbreitet dem Rat jedes Jahr, zum erstenmal innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Entscheidung, einen Bericht über die Anwendung dieser Entscheidung und die Entwicklung des Handels in seiner Gesamtheit mit den der Mindestpreisregelung unterliegenden Erzeugnissen innerhalb der Gemeinschaft sowie mit dritten Ländern. Dieser Bericht wird dem Europäischen Parlament zugeleitet.

Die Mitgliedstaaten erteilen der Kommission die erforderlichen Auskünfte über die Entwicklung des Handels mit den der Mindestpreisregelung unterliegenden Erzeugnissen, die insbesondere einen Vergleich dieses Handels mit den während der letzten drei Jahre vor Inkrafttreten des Vertrags tatsächlich getätigten Einfuhren dieser Erzeugnisse zulassen.

Artikel 10

Der Rat unterzieht auf Vorschlag der Kommission die objektiven Grundsätze einer Revision, wobei er in den ersten drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Entscheidung einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit beschließt.

Die erste Revision findet spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Entscheidung statt. Die

weiteren Revisionen folgen in Abständen von höchstens drei Jahren.

Bei der Revision der objektiven Grundsätze trägt der Rat dem technischen Fortschritt und der Entwicklung der gemeinsamen Agrarpolitik Rechnung. Durch die Revision sollen der technische Fortschritt beschleunigt, die Preise einander schrittweise angenähert und die Entwicklung des

Handels innerhalb der Gemeinschaft gefördert werden.

Artikel 11

Diese Entscheidung tritt am 1. Juli 1962 in Kraft.

Artikel 12

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 4. April 1962.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. COUVE de MURVILLE

BESCHLUSS DES RATES

zur Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf bestimmte Waren, die durch Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse entstehen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235;

auf Vorschlag der Kommission;

nach Anhörung des Europäischen Parlaments;

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die von den Mitgliedstaaten bei Zucker, Melasse, Getreide, Kartoffelstärke, Zichorienwurzeln und Milch verfolgte Agrarpolitik umfaßt eine Preispolitik, welche die Beschäftigung und die Lebenshaltung der betreffenden Erzeuger gewährleistet.

Die sich daraus ergebenden Preise sind nicht in allen Mitgliedstaaten gleich, und die Preisunterschiede sind bisher nicht in der gleichen Zeitfolge beseitigt worden wie die Hindernisse für den freien Warenverkehr innerhalb des Gemeinsamen Marktes.

Bestimmte Industriezweige, welche die vorstehend aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse verarbeiten und Waren herstellen, die nicht unter die Vorschriften des Vertrags über die Landwirtschaft fallen, haben infolge dieser Preisunterschiede und in einzelnen Fällen infolge der Senkung der Preise für die genannten landwirtschaftlichen Erzeugnisse auf das Weltmarktniveau ungleiche Lasten zu tragen; dadurch sind sie in einzelnen Mitgliedstaaten dem Wettbewerb der gleichen Industriezweige der anderen Mitgliedstaaten in dem Maße nicht mehr gewachsen, in dem sie nicht

mehr durch Zölle, mengenmäßige Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung geschützt sind.

Der Absatz dieser landwirtschaftlichen Erzeugnisse würde demnach in diesen Mitgliedstaaten zurückgehen, soweit diese Erzeugnisse für die Verarbeitung durch die betreffenden Industriezweige bestimmt sind.

Es sind Maßnahmen vorübergehender Art zu treffen, um den aufgetretenen Schwierigkeiten abzuweichen, die mit der Einführung der gemeinsamen Agrarpolitik und insbesondere der Angleichung der Agrarpreise beseitigt werden sollen.

Die hierzu erforderlichen Befugnisse sind jedoch im Vertrag nicht vorgesehen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS BEFASST:

Artikel 1

Soweit in einem Mitgliedstaat Industrien, die Waren herstellen, deren Verzeichnis der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig beschließt, durch den Wettbewerb gleicher Industrien anderer Mitgliedstaaten infolge des in diesem Mitgliedstaat für Zucker, Melasse, Getreide, Kartoffelstärke, Zichorienwurzeln und Milch bestehenden Preisstandes gefährdet sind, kann dieser Mitgliedstaat auf Grund einer Ermächtigung durch die Kommission bei der Einfuhr der in dem genannten Verzeichnis aufgeführten Waren eine Ausgleichsabgabe erheben, die nach Maßgabe der folgenden Artikel festgelegt wird, es sei denn, daß der ausführende Mitgliedstaat diese Abgabe bei der Ausfuhr erhebt.

Artikel 2

1. Auf Antrag eines Mitgliedstaates und nach Anhörung der anderen Mitgliedstaaten stellt die Kommission fest, ob bei einer Industrie, die eine der Waren herstellt, die in dem Verzeichnis nach Artikel 1 aufgeführt sind, die Voraussetzungen dieses Artikels in dem antragstellenden Mitgliedstaat gegeben sind, und legt zutreffendenfalls für die betreffende Ware die Höhe sowie die Einzelheiten der Anwendung der Ausgleichsabgabe fest. Die Höhe der Ausgleichsabgabe kann pauschal festgelegt werden.

Die Abgabe wird wie folgt bestimmt:

a) Die Kommission ermittelt die Auswirkung des Unterschieds zwischen den tatsächlichen Kosten der in Artikel 1 genannten und in der betreffenden Ware verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnisse auf die Produktionskosten dieser Ware.

b) Zu dem dieser Auswirkung entsprechenden Betrag wird zum Schutz der Industrie, welche die betreffende Ware in dem antragstellenden Mitgliedstaat herstellt, ein weiterer Betrag hinzugefügt. Im ersten Jahr nach Annahme dieses Beschlusses darf der letztgenannte Betrag bei der Einfuhr in den antragstellenden Mitgliedstaat 5 v.H. des Preises der betreffenden Ware nicht überschreiten. Dieser Hundertsatz wird in jedem weiteren Jahr der Anwendung dieses Beschlusses um ein Fünftel, also um 1 v.H. des Preises der betreffenden Ware, herabgesetzt.

c) Von der Summe dieser beiden Teilbeträge sind die Zölle und Abgaben gleicher Wirkung abzu-

ziehen, die auf die betreffende Ware im antragstellenden Mitgliedstaat bei der Einfuhr und im ausführenden Mitgliedstaat bei der Ausfuhr erhoben werden.

2. Soweit sich aus der Anwendung der gemäß Absatz (1) festgesetzten Ausgleichsabgabe und der zwischen den Mitgliedstaaten geltenden Zölle und Abgaben gleicher Wirkung ein stärkerer Schutz als der bei Inkrafttreten des Vertrags in dem einführenden Mitgliedstaat bestehende Zollschutz ergibt, wird der in Absatz (1) Buchstabe b) genannte Betrag entsprechend herabgesetzt.

3. Die Ausgleichsabgabe ist so festzusetzen, daß die Ausfuhren eines Mitgliedstaates im Verhältnis zu denen der anderen Mitgliedstaaten nicht benachteiligt werden und eine Gemeinschaftspräferenz gewahrt bleibt. Die Kommission macht erforderlichenfalls die Erhebung der Ausgleichsabgabe von zweckentsprechenden Schutzmaßnahmen gegenüber dritten Ländern abhängig.

Artikel 3

Die Erhebung der Ausgleichsabgabe darf höchstens für die Dauer eines Jahres genehmigt werden; die Genehmigung kann unter den gleichen Voraussetzungen verlängert werden, unter denen sie erteilt worden ist.

Artikel 4

Dieser Beschluß gilt für die Dauer von drei Jahren nach seiner Annahme. Die Kommission legt dem Rat jährlich einen Bericht über die Anwendung dieses Beschlusses vor.

Geschehen zu Brüssel am 4. April 1962.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. COUVE de MURVILLE

BESCHLUSS DES RATES

zur Aufstellung eines Verzeichnisses der Waren, auf welche der Beschluß des Rates vom 4. April 1962 zur Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf bestimmte Waren, die durch Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse entstehen, Anwendung finden kann

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft;

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 4. April 1962 zur Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf bestimmte Waren, die durch Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse entstehen, insbesondere auf Artikel 1;

auf Vorschlag der Kommission;

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in dem vorgenannten Beschluß erwähnten Schwierigkeiten können insbesondere bei den im nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Waren auftreten.

Es ist daher zweckmäßig, den vorgenannten Beschluß auf diese Waren für anwendbar zu erklären.

Liegen die in Artikel 1 des vorgenannten Beschlusses aufgestellten Voraussetzungen vor, so können erforderlichenfalls weitere Waren in dieses Verzeichnis aufgenommen werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST:

Artikel 1

Das Verzeichnis nach Artikel 1 des Beschlusses des Rates vom 4. April 1962 zur Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf bestimmte Waren, die durch Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse entstehen, umfaßt folgende Waren:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen
19.01	Malz-Extrakt
19.02	Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch auf der Grundlage von Mehl, Stärke oder Malz-Extrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen
19.03	Teigwaren
19.04 A	Kartoffelsago
19.05	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen)
19.06	Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen
19.07	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten
19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao
ex 21.01	Geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel auf der Grundlage von Getreide sowie Auszüge hieraus
21.06 A und B	Hefen, lebend und nicht lebend
ex 21.07	Speiseeis und Pulver zur Herstellung von Speiseeis
ex 22.02	Getränke auf der Grundlage von Milch
22.03	Bier
29.43 A und B	Glukose und Laktose
35.01 A und C	Kasein, Kaseinate und andere Kaseinderivate
35.05 A	Dextrine; lösliche oder geröstete Stärke
38.12 A I	zubereitete Zurichtemittel und zubereitete Appreturen auf der Grundlage von Stärke

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt mit seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 4. April 1962.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. COUVE de MURVILLE

ENTSCHEIDUNG DES RATES

zur Festsetzung der von der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und der Italienischen Republik zu eröffnenden Einfuhrkontingente für Wein

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43;

aut Vorschlag der Kommission;

nach Anhörung des Europäischen Parlaments;

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung Nr. 24 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 4. April 1962 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Wein stellt den Beginn einer gemeinsamen Politik der Mitgliedstaaten zur Lösung der Probleme auf dem Gebiet der Weinwirtschaft dar.

Die Anpassung der Weineinfuhrregelung der Französischen Republik und der Italienischen Republik durch die Eröffnung eines begrenzten Kontingents ist ein erster Schritt auf dem Wege der Errichtung eines einheitlichen Marktes im Rahmen einer gemeinsamen Agrarpolitik.

Die Bedeutung des Einfuhrbedarfs der Bundesrepublik Deutschland an Wein und die Eigenerzeugung der Bundesrepublik Deutschland sind zu berücksichtigen.

In dieser Entscheidung ist auch für die Bundesrepublik Deutschland die Festsetzung von Kontingenten vorzusehen.

In der erwähnten Verordnung Nr. 24 ist die Annahme einer Gemeinschaftsregelung für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete vorgesehen.

Es ist eine vorläufige Regelung einzuführen, die bis zum Inkrafttreten der Gemeinschaftsregelung gilt und nach der Weine, die den einzelstaatlichen Gütebestimmungen entsprechen, unter bestimmten Voraussetzungen zum Handel zugelassen werden können.

Die Ausdehnung des Handels muß hinsichtlich der Zeitfolge der Entwicklung der gemeinsamen Marktorganisation angepaßt werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Mit Wirkung vom 1. Januar 1962 eröffnet die Bundesrepublik Deutschland den Mitglied-

staaten jährlich ein Kontingent von 400 000 Hektolitern Wein zur Herstellung von Schaumwein in beliebigen Behältnissen sowie ein Kontingent von 800 000 Hektolitern Tafelwein in beliebigen Behältnissen. Das Kontingent für Tafelwein umfaßt höchstens 210 000 Hektoliter Weißwein. Es enthält 25 v.H. Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete.

2. Diese Aufteilung des Tafelweinkontingents darf jedoch ungeachtet der qualitätsmäßigen Einstufung der im Handel befindlichen Tafelweine der vollständigen Ausnutzung des Kontingents nicht entgegenstehen; die in einer Kategorie nicht ausgenutzten Mengen werden auf eine andere Kategorie übertragen, ohne daß hierbei das Weißweinkontingent 210 000 Hektoliter überschreiten darf.

Artikel 2

Mit Wirkung vom 1. Januar 1962 eröffnen die Französische Republik und die Italienische Republik den Mitgliedstaaten jährlich je ein Kontingent von 150 000 Hektolitern Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete in beliebigen Behältnissen.

Artikel 3

Bis zum Inkrafttreten der in Artikel 4 der Verordnung Nr. 24 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 4. April 1962 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Wein vorgesehenen Gemeinschaftsregelung sind im Rahmen der Kontingente, die in Artikel 1 und 2 dieser Entscheidung für die Einfuhr von Qualitätsweinen bestimmter Anbaugebiete vorgesehen sind, zur Einfuhr zuzulassen:

— Weine aus der Bundesrepublik Deutschland, die in einem der in Anlage I dieser Entscheidung genannten Untergebiete des deutschen Weinbaugebiets aus Trauben erzeugt worden sind, die in diesem Untergebiete gewachsen sind, sofern die Weine ausschließlich aus einer oder mehreren der in Anlage I aufgeführten Rebsorten gewonnen worden sind und von einem, von der zuständigen Verwaltungsstelle erteilten Qualitätszeugnis begleitet sind;

— Weine aus der Französischen Republik, denen nach der französischen Regelung eine kontrollierte Ursprungsbezeichnung oder die Bezeich-

nung „vins délimités de qualité supérieure“ oder „vins d'Alsace“ zusteht, sofern sie von einem, von der zuständigen Verwaltungsstelle erteilten Ursprungszeugnis begleitet sind;

- Weine — mit Ausnahme von Wermutwein — aus der Italienischen Republik, die in der Liste aufgeführt sind, die dem am 29. Mai 1948 in Rom unterzeichneten französisch-italienischen Abkommen über den Schutz der Ursprungsbezeichnungen und den Schutz der Namen bestimmter Erzeugnisse beigefügt ist, sofern diese Weine von einem Ursprungszeugnis begleitet sind, das von einer der in Anlage II aufgeführten amtlichen Stellen erteilt worden ist;
- Weine aus dem Großherzogtum Luxemburg, die in den in Anlage III aufgeführten Weinbauorten aus Trauben erzeugt worden sind, die in diesen Weinbauorten gewachsen sind, sofern die Weine ausschließlich aus einer oder mehreren der in dieser Anlage genannten Rebsorten gewonnen worden und mit dem Landessiegel für luxemburgische Weine (Marque nationale des vins luxembourgeois) versehen sind.

Geschehen zu Brüssel am 4. April 1962.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. COUVE de MURVILLE

ANLAGE I

Liste der Untergebiete des deutschen Weinbaugebiets und der in Artikel 3 erwähnten Rebsorten

A. Weinbauuntergebiete

- | | |
|--------------------|---|
| 1. Ahr | 8. Mosel — Saar — Ruwer |
| 2. Baden | (zur deutlicheren Kennzeichnung sind auch die Einzelbezeichnungen „Mosel“, „Saar“ und „Ruwer“ zulässig) |
| a) Breisgau | |
| b) Kaiserstuhl | |
| c) Markgräflerland | 9. Nahe |
| d) Ortenau | 10. Rheingau |
| 3. Bergstraße | 11. Rheinhessen |
| 4. Bodensee | 12. Rheinpfalz |
| 5. Franken | 13. Siebengebirge |
| 6. Lahn | 14. Württemberg |
| 7. Mittelrhein | |

B. Rebsorten

- | | |
|-------------------------|---------------------|
| 1. Riesling | 7. Sylvaner |
| 2. Traminer | 8. Müller-Thurgau |
| 3. Gewürztraminer | 9. Gutedel |
| 4. Ruländer | 10. Muskateller |
| 5. Weissburgunder | 11. Schwarzriesling |
| 6. Blauer Spätburgunder | 12. Lemberger |
| | 13. Trollinger |

Artikel 4

Der Rat entscheidet jährlich mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission nach Maßgabe des bei der Entwicklung der gemeinsamen Marktorganisation erzielten Fortschritts über die Erhöhung der in Artikel 1 und 2 vorgesehenen Kontingente.

Artikel 5

Die Kommission trägt dafür Sorge, daß die Mitgliedstaaten ab 1. Januar 1962 alle geeigneten Maßnahmen treffen, um in ihrem Hoheitsgebiet den Schutz der Weine zu gewährleisten, die Gegenstand der in Artikel 1 und 2 genannten Kontingente sind.

Insbesondere müssen die in Artikel 3 genannten Weine, die unter die in Artikel 1 und 2 vorgesehenen Kontingente fallen, zum Verbrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von höchstens drei Litern geliefert werden; auf dem Etikett müssen der Importeur sowie Name und Anschrift des Abfüllers angegeben sein.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik und die Italienische Republik gerichtet.

ANLAGE II

Liste der Stellen, die zur Erteilung von Ursprungszeugnissen für die
in Artikel 3 erwähnten italienischen Weine befugt sind

Piemonte

- Istituto Tecnico Agrario Sperimentale per la Viti-
coltura e l'Enologia di Alba (Cuneo)
- Stazione Enologica Sperimentale di Asti
- Stazione Chimico-Agraria Sperimentale di Torino

Lombardia

- Laboratorio Provinciale di Igiene e Profilassi, Re-
parto Chimico di Sondrio
- Laboratorio Provinciale di Igiene e Profilassi,
Reparto Chimico di Brescia

Liguria

- Ufficio Enologico di Genova

Venezia Tridentina

- Stazione Agraria Sperimentale di San Michele
all'Adige

Venezia Euganea

- Laboratorio Chimico Provinciale di Igiene e Profi-
lassi, Reparto Chimico di Verona
- Laboratorio Chimico Compartimentale per le Do-
gane e Imposte Indirette, Verona
- Stazione Sperimentale di Viticoltura e Enologia de
Conegliano (Treviso)

Emilia

- Laboratorio Governativo di Chimica Agraria pres-
so l'Istituto Tecnico „A. Zanella“ di Reggio
Emilia
- Stazione Agraria Sperimentale di Modena

Marche

- Laboratorio dell'Istituto Tecnico Agrario de As-
coli Piceno

Toscana

- Istituto di Industrie Agrarie dell'Università di
Firenze
- Laboratorio di Chimica Agraria annesso all'Istituto
Tecnico „G. Galilei“ di Firenze
- Laboratorio Chimico Agrario di Siena
- Laboratorio di Chimica Agraria dell'Università di
Pisa
- Cantina Sperimentale di Arezzo

Umbria

- Laboratorio di Chimica Agraria dell'Università di
Perugia

Lazio

- Stazione Chimico-Agraria Sperimentale di Roma

Abruzzo

- Stazione Chimico-Agraria Sperimentale di Roma

Campania

- Laboratorio di Chimica Agraria dell'Università di
Napoli-Portici
- Istituto Tecnico Agrario Specializzato per la Viti-
coltura e l'Enologia di Avellino

Puglia e Lucania

- Cantina Sperimentale di Barletta
- Stazione Agraria Sperimentale di Bari

Calabria

- Laboratorio di Chimica Agraria dell'Università di
Napoli-Portici
- Istituto Tecnico Agrario Specializzato per la Viti-
coltura e l'Enologia di Avellino

Sicilia

- Laboratorio di Chimica Agraria annesso al vivaio
di viti americane di Palermo
- Istituto Tecnico Agrario Specializzato per la Viti-
coltura e l'Enologia di Marsala
- Istituto Tecnico Agrario Specializzato per la Viti-
coltura e l'Enologia di Catania
- Centro Sperimentale dell'Industria Enologica di
Marsala
- Laboratorio Chimico Compartimentale delle Doga-
ne e Imposte Indirette di Palermo
- Ufficio Enologico di Riposto
- Cantina Sperimentale di Noto
- Cantina Sperimentale di Milazzo

Sardegna

- Istituto Tecnico Agrario di Cagliari

ANLAGE III

**Liste der luxemburgischen Weinbauorte und der
in Artikel 3 erwähnten Rebsorten***A. Weinbauorte*

- | | |
|-------------------------------|---------------------------------|
| 1. Schengen | 9. Greiveldingen (Greiveldange) |
| 2. Remerschen | 10. Lenningen |
| 3. Wintringen (Wintrange) | 11. Ehnen |
| 4. Schwebsingen (Schwebsange) | 12. Wormeldingen (Wormeldange) |
| 5. Bech-Kleinmacher | 13. Ahn |
| 6. Wellenstein | 14. Machtum |
| 7. Remich | 15. Grevenmacher |
| 8. Stadtbredimus | 16. Mertert |
| | 17. Wasserbillig |

B. Rebsorten

- | | |
|--------------------------|--------------------------------|
| 1. Riesling | 5. Auxerrois |
| 2. Traminer | 6. Muscat Ottonel |
| 3. Ruländer (Pinot gris) | 7. Rivaner (Riesling Sylvaner) |
| 4. Pinot blanc | 8. Sylvaner |
-

ENTSCHLIESSUNG DES RATES**(Milcherzeugnisse)****DER RAT**

in der Erwägung, daß es notwendig ist, eine Verordnung zur Einführung einer Abschöpfungsregelung und zur schrittweisen Errichtung einer gemeinsamen Marktordnung für Milcherzeugnisse entsprechend den Verordnungen für Getreide, Schweinefleisch, Geflügel und Eier zu erlassen;

in der Erwägung, daß die für die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik angenommenen Grundsätze auf dem Sektor „Milcherzeugnisse“ zu beachten sind —

kommt überein, eine Entscheidung gemäß Artikel 43 spätestens bis zum 31. Juli 1962 zu treffen, damit die Verordnung über die Milcherzeugnisse spätestens am 1. November 1962 in Kraft tritt;

ersucht die Kommission, Vorschläge hierzu bis zum 1. Mai 1962 vorzulegen.

ENTSCHLIESSUNG DES RATES**(Rindfleisch und Zucker)****DER RAT**

kommt überein, gemäß Artikel 43 des Vertrags auf Grund der Kommissionsvorschläge eine Entscheidung über den Rindfleischmarkt und den Zuckermarkt bis zum 31. Juli 1962 bzw. 31. Oktober 1962 zu treffen, so daß die Verordnung „Rindfleisch“ spätestens am 1. November 1962 und die Verordnung „Zucker“ spätestens am 1. Januar 1963 in Kraft tritt;

ersucht die Kommission, Vorschläge hierzu bis zum 1. Mai bzw. 15. Juli 1962 zu unterbreiten.
